



**DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG**  
**DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE**

**Nr. 10**

**München, 31. August 2016**

**29. Jahrgang**

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>		
11.08.2016	2023-I Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung . . .	1627
20.07.2016	2038.3.2-I Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes .	1631
11.07.2016	2131-I Hilfsmaßnahmen für die Hochwasserkatastrophe im Mai/Juni 2016; Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden des Landkreises Rottal-Inn (Programm Wiederherstellung Infrastruktur Hochwasser 2016 – PWI 2016) . . . . .	1632
29.06.2016	2330-I Bayerisches Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2016 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat im Landkreis Rottal-Inn (Zuschussprogramm Wohngebäude Hochwasser 2016) . . . . .	1636
01.08.2016	2330-I Richtlinien für das Darlehensprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur Beseitigung von Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden durch das Hochwasser in Bayern im Mai/Juni 2016 (BayernLabo-Hochwasserprogramm 2016 – BayLaHoP 2016) . . . . .	1639
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</b>		
19.07.2016	2129.1-W Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE) . . . . .	1642
07.07.2016	7074-W Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur . . . . .	1673
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
30.06.2016	7803.1-L Schulversuch der staatlichen Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet Ernährung, Haushalt und Betriebsführung in Rosenheim . . . . .	1677

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

28.07.2016	2032.3-A Aufhebung der Bekanntmachung über die Lehrnebenvergütung für die Aus- und Fortbildung und der Bekanntmachung über die Vergütung für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen .....	1679
04.08.2016	2038.3.10-A Änderung der Richtlinien für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung .....	1679

**Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

31.05.2016	2120-G Zeugnisse der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in dienstrechtlichen Angelegenheiten und im Rahmen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst; Vollzug der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitszeugnisseverwaltungsverfahren – GesZVV) .....	1680
------------	---	------

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

21.07.2016	Erteilung eines Exequaturs an Frau Nilda Fatima Acosta Garcete .....	1713
27.07.2016	Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Gisbert Dreyer .....	1713
01.08.2016	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Steven Goodinson .....	1713
02.08.2016	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Wolfgang Daerr .....	1713
08.08.2016	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Otto Eckart .....	1713
17.08.2016	Wiedereinsetzung des Honorarkonsuls der Republik Togo Herrn Prof. Dr. Dr. Joseph Kastenbauer	1713

**Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

01.08.2016	Feuerwehr-Aktionswoche 2016 .....	1714
04.08.2016	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2016 .....	1714

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

27.07.2016	Studienzeiten 2017/2018 und Änderung der Studienzeiten 2016/2017 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung .....	1715
------------	--	------

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen**

10.08.2016	3121.0-J Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren .....	1716
------------	---	------

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

	Stellenausschreibungen .....	1717
	Literaturhinweise .....	1717

# I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2023-I

## Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 11. August 2016, Az. IB4-1517-3-1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Verwaltungsvorschriften zur Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (VVKommPrV) vom 26. November 1981 (MABl. S. 740), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl. S. 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 VV Nr. 2 zu §§ 9 und 10 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Nach dem Wort „mitzuwirken“ werden die Wörter „(prüfungsnahe Aufgaben)“ eingefügt.
    - 1.1.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Prüfungsnahe Aufgaben dürfen jedoch nur nachrangig zu den Prüfungen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KommPrV) und nur insoweit wahrgenommen werden, als die zeitnahe und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen einschließlich der Vermeidung von Prüfungsrückständen und der Bereinigung vorhandener Prüfungsrückstände gewährleistet ist.“
  - 1.2 In VV Nr. 6 Satz 1 zu §§ 9 und 10 werden die Wörter „doppelter Fertigung“ durch die Wörter „elektronischer Form (einfache E-Mail ist ausreichend)“ ersetzt.
  - 1.3 VV Nr. 13 Satz 2 zu §§ 9 und 10 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 Nach dem Wort „Innern“ werden die Wörter „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.
    - 1.3.2 Die Wörter „einer Ausfertigung“ werden gestrichen.
    - 1.3.3 Nach dem Wort „Mitteilungen“ werden die Wörter „in elektronischer Form (einfache E-Mail ist ausreichend)“ eingefügt.
  - 1.4 Die Anlage zu VV Nr. 6 zu §§ 9 und 10 KommPrV erhält die Fassung der **Anlage** dieser Bekanntmachung.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Dr. Erwin Lohner  
Ministerialdirigent

Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts

...

**MITTEILUNG ÜBER DIE TÄTIGKEIT IM HAUSHALTSJAHR ... (Berichtsjahr)**

**I. Allgemeine Angaben**

**1. Personelle Besetzung**

a) Prüferinnen und Prüfer

Name	bestellt seit	Wochenarbeitszeit in Stunden <sup>1)</sup>	Besoldungsgruppe (z. B. A 10)	bestellt bis <sup>2)</sup>

b) Prüfungsgehilfinnen und Prüfungsgehilfen

Name	bestellt seit	Wochenarbeitszeit in Stunden <sup>1)</sup>	Besoldungs-/ Vergütungsgruppe (z. B. A 7, E 8)	bestellt bis <sup>2)</sup>

c) Anmerkungen (auch z. B. über sonstige zugeweilte Hilfskräfte)

**2. Davon gebunden für andere Aufgaben (§ 10 Abs. 4 KommPrV):**

a) Art und Umfang der anderen, den Prüferinnen und Prüfern der Rechnungsprüfungsstelle übertragenen Aufgaben:

Aufgabe(n)	durchschnittlicher wöchentlicher Zeitaufwand in Stunden	Genehmigung der Regierung vom

b) Art und Umfang der anderen, den Prüfungsgehilfinnen und Prüfungsgehilfen der Rechnungsprüfungsstelle übertragenen Aufgaben:

Aufgabe(n)	durchschnittlicher wöchentlicher Zeitaufwand in Stunden	Genehmigung der Regierung vom

c) Anmerkungen (insbesondere zu Veränderungen bei a) und b) gegenüber der letzten Mitteilung):

<sup>1)</sup> Der nach Abschnitt 1.2 für andere Aufgaben (§ 10 Abs. 4 KommPrV) gebundene durchschnittliche wöchentliche Zeitaufwand ist hier nicht von der Wochenarbeitszeit abzuziehen.

<sup>2)</sup> Hier sind nur dann Eintragungen zu machen, wenn die Bestellung bis zum 31.12. beendet wurde. Dauert die Bestellung über das Jahresende fort, so ist keine Eintragung zu machen.

**II. Überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfungen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KommPrV): Stand der Prüfungsarbeiten nach Ablauf des Berichtsjahres**

Zu prüfende Körperschaften und Stiftungen	Anzahl zum Stichtag 31.12. ...)	Zahl der ungeprüften Jahresrechnungen der Haushaltsjahre			Zahl der ungeprüften Jahresrechnungen über die Tätigkeit ...)			Zahl der unprüften Jahresrechnungen der Haushaltsjahre			Zahl der unprüften Jahresrechnungen der Haushaltsjahre			Zahl der Kassenprüfungen im Berichtsjahr	Zahl der Kassen, die in den letzten drei Jahren nicht geprüft wurden <sup>1)</sup>	Anzahl der für die Prüfungen nach Sp. 9 und Sp. 21 aufgewandeten Tage (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RPrGV)	Anzahl der für die Prüfungen nach Sp. 9 und Sp. 21 aufgewandeten Stunden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 RPrGV)	Summe der hierfür abgerechneten Gebühren							
		3)	4)	5)	6)	7)	8)	9)	10)	11)	12)	13)	14)						15)	16)	17)	18)	19)	20)	21)
1. Gemeinden (Einheitsgemeinden)	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
– bis unter 2.000 Einwohner																									
– von 2.000 bis 2.999 Einwohner																									
– von 3.000 bis 4.999 Einwohner																									
– über 5.000 Einwohner																									
Summe																									
2. Verwaltungsgemeinschaften und Mitgliedsgemeinden																									
Verwaltungsgemeinschaften																									
Mitgliedsgemeinden																									
– bis unter 2.000 Einwohner																									
– von 2.000 bis 2.999 Einwohner																									
– von 3.000 bis 4.999 Einwohner																									
– über 5.000 Einwohner																									
Summe																									
3. Schulverbände																									
4. Zweckverbände																									
– zur Wasserversorgung																									
– zur Abwasserbeseitigung																									
– sonstige																									
Summe																									
5. Kommunale, kommunal verwaltete Stiftungen																									
6.																									
7.																									
8.																									
Summe 1. bis 8.																									
9. Erläuterungen																									

3) In Spalte 2 sind die Zahlen des Berichtsjahres einzutragen. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern. Die mit Wirkung vom 1.1. des nächsten Jahres dem BKPV zugewiesenen Kommunen sind in die Mittelteilung des Standes 31.12. des Berichtsjahres noch einzubeziehen.

4) In den Spalten 3 bis 8 sind die Zahlen aus der Mittelteilung über die Tätigkeit des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres einzutragen.

5) Das dem Berichtsjahr vorvorhergehende Haushaltsjahr.

6) In den Spalten 9 bis 14 und 15 bis 20 sind die Zahlen des Berichtsjahres einzutragen.

7) Als geprüft sind nur diejenigen Jahresrechnungen zu erfassen, für die auch der Bericht (§ 8 KommPrV) und der Gebührenbescheid (§ 3 RPrGV) versandt wurden.

8) Das dem Berichtsjahr vorhergehende Haushaltsjahr.

9) Diese Angaben sind zu erläutern; insbesondere ist anzugeben, warum diese Prüfungen noch nicht vorgenommen wurden.

10) Die aufgewandeten Tage und Stunden sind wie folgt abzugrenzen: Anzugeben sind die aufgewandeten Tage und Stunden für alle Prüfungen, die im Berichtsjahr abgeschlossen (vgl. Fußnote 7) wurden, auch wenn diese Tage und Stunden bereits im Vorjahr erbracht wurden. Entsprechend sind die aufgewandeten Tage und Stunden für diejenigen Prüfungen, die im Berichtsjahr begonnen, aber nicht abgeschlossen wurden, nicht anzugeben.

**Die Angaben für Spalte 23 bis 25 können dementsprechend aus den Gebührenbescheiden der abgeschlossenen Prüfungen übernommen werden.**

**III. Besondere Prüfungen (§ 9 Abs. 2 KommPrV) und prüfungsnahе Tätigkeiten (VV Nr. 2 zu §§ 9 und 10 KommPrV) im abgelaufenen Berichtsjahr**

1. Körperschaften und Stiftungen	Besondere Prüfungen auf Antrag der Kommune oder Rechtsaufsichtsbehörde	Förderung der Wirtschaftsführung der Kommunen auf Antrag durch Beratung	Beratende Mitwirkung, innerhalb des Landratsamts bei der Rechtsaufsicht						Anzahl der Haushaltsatzungen von		Anzahl der begutachteten		Beratende Mitwirkung, innerhalb des Landratsamts bei		Zuwendungsverfahren		Summe		
			Einheitsgemeinden	Mitgliedsgemeinden	Verwaltungsgemeinschaften	Schulverbänden	Zweckverbänden	Kommunen, kommunalversetzten Stiftungen	Nachtragshaushaltsatzungen	Sonstigen	Anzahl der Haushaltsatzungen		weitere Mitwirkung (hier können bestimmte Bereiche gesondert angegeben werden)		Anzahl der Zuwendungen insgesamt			weitere Mitwirkung (hier können bestimmte Bereiche angegeben werden)	
											Haushaltsatzungen	Nachtragshaushaltsatzungen	weiterer Bereiche	weiterer Bereiche	Stellungnahmen zu insgesamt	Zuweisungen und Zahlungsverfahren			
Anzahl der Fälle																			
Anzahl der hierfür aufgewendeten Tage (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RPrVG)																			
Anzahl der hierfür aufgewendeten Stunden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 RPrVG)																			
Summe der hierfür abgerechneten Gebühren																			

**2. Bemerkungen**

Ort, Datum

...

... (Unterschrift und Dienstbezeichnung)<sup>1)</sup>

**IV. Stellungnahme des Landratsamts (VV Nr. 6 Satz 2 zu §§ 9 und 10 KommPrV)**

- bitte auf gesondertem Blatt -

<sup>1)</sup> Entfällt bei Versand per E-Mail

**2038.3.2-I**

**Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung  
über die Stoffpläne für die Ausbildung der  
Beamten mit Einstieg in der  
zweiten Qualifikationsebene  
im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes**

**Gemeinsame Bekanntmachung der  
Bayerischen Staatsministerien  
des Innern, für Bau und Verkehr und  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 20. Juli 2016, Az. IB2-0605.2-1 und  
VII.2-H2361.TUM.2.0-9c/57 626**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst über Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 27. September 2012 (AllMBl. S. 627, KWMBL. S. 342) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Gemäß § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl. S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I), die zuletzt durch Verordnung vom 16. November 2015 (GVBl. S. 429) geändert worden ist, werden die in der Anlage dargestellten und in dieser Fassung seit 1. Januar 2016 geltenden Stoffpläne A und B als Grundlage für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes bestimmt.“
  - 1.2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Stoffplan B gilt für die Lehrgänge und Fortbildungen nach § 23 Abs. 1 und 2 FachV-Fw (§ 23 Abs. 5 FachV-Fw). Die Fortbildung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw umfasst mindestens 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten. Der Lehrgang nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw und die Fortbildung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FachV-Fw umfassen jeweils mindestens 240 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten.“
  2. In der Anlage wird Stoffplan B wie folgt geändert:
    - 2.1 Abschnitt I wird wie folgt gefasst:
 

„**I. Fachspezifische Wahlfortbildung** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw)

Inhalt und Umfang der fachspezifischen Wahlfortbildungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw werden im Rahmen der Vorgaben der FachV-Fw von der jeweiligen obersten Dienstbehörde in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Wahlfortbildungen müssen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgaben in dem von der obersten Dienstbehörde bestimmten Verwendungsbereich vermitteln.“
    - 2.2 Abschnitt II wird wie folgt gefasst:
 

„**II. Führungslehrgang** (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw)

      1. **Theoretischer Unterricht**

**1.1 Grundlagen****1.1.2 Naturwissenschaft und Technik**

1.1.2.4 Mechanik

1.1.2.5 Baukunde

**1.1.3 Recht und Verwaltung**

1.1.3.1 Feuerwehr- und Brandschutzrecht

1.1.3.2 Rechtsgrundlagen des Katastrophenschutzes

1.1.3.5 Personalvertretungsrecht

1.1.3.6 Haushaltswesen

**1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb**

1.1.4.2 Dienstordnung

1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte

1.1.4.4 Kommunikationswesen analog und digital

1.1.4.5 Feuerwehr und Polizei

1.1.4.6 Feuerwehr und Rettungsdienst

1.1.4.9 Aufgaben des Führungsdienstes ab der 2. QE

1.1.4.10 Menschenführung

1.1.4.12 Unterrichten und Lehren

1.1.4.13 Stressprävention (PSNV)

1.1.4.14 Suchtprävention

1.1.4.15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Social Media

**1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde****1.2.1 Allgemeines**

1.2.1.2 Unfallverhütung und Geräteprüfung

**1.2.2 Fahrzeugkunde**

1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

**1.2.3 Gerätekunde**

1.2.3.3 Kommunikationsgeräte

1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

**1.3 Einsatzlehre****1.3.1 Allgemeines**

1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle

1.3.1.3 Karten- und Plankunde

1.3.1.4 Einsatzplanung und -vorbereitung

1.3.1.6 Planübung und Taktik

1.3.1.8 Alternative Energien

**1.3.3 Technische Hilfeleistung**

1.3.3.1 Einführung in die THL (FwDV 3)

1.3.3.2 Unfälle mit Straßenfahrzeugen

1.3.3.3 Unfälle mit Schienenfahrzeugen

1.3.3.4 Unfälle mit Luftfahrzeugen

1.3.3.5 Wasser- und Eisrettung / Tauchereinsätze

1.3.3.6 Betriebsunfälle

1.3.3.7 Aufzüge und Fördereinrichtungen

1.3.3.8 Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle

1.3.3.9 Hochwasser und Unwetterschäden

1.3.3.10 Tierunfälle

1.3.3.11 Absturzsicherung

**1.3.4 Brandbekämpfung**

1.3.4.1 Einführung in die Brandbekämpfung (FwDV 3)

1.3.4.2 Löschmittel, Löschmethoden

1.3.4.4 Brandursachen

- 1.3.4.7 Taktische Ventilation
- 1.3.4.8 Brände in Sonderbauten
- 1.3.4.20 Standort spezifische Einsatztaktik
- 1.3.4.21 Atemschutznotfallrettung
- 1.3.4.22 Atemschutzüberwachung
- 1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern**
- 1.3.5.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen für den CBRN Einsatz
- 1.3.5.2 Einführung in die CBRN-Einsatztaktik (FwDV 500)
- 1.3.5.3 Erkennen von CBRN Gefahren
- 1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
- 1.3.5.5 CBRN Nachweis / Messgeräte
- 1.3.5.6 Dekontamination und Einsatzhygiene
- 1.3.5.10 Messtaktik
- 1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)**
- 1.4.1 Einführung in den VBG**
- 1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG
- 1.4.2 Sicherheitswachdienst**
- 1.4.2.1 Brandsicherheitswachdienst (Leiter einer BSW)
- 1.4.3 Brandschutzeinrichtungen**
- 1.4.3.2 Brandmeldeanlagen, RWA
- 1.4.3.3 Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen
- 1.5 Lehrproben**
- 1.5.1 Lehrvortrag**
- 1.5.2 Kurzübungsdienst und praktisches Anleiten**
- 1.7 Leitstellenbetrieb**
- 1.7.5 Technik**
- 1.7.5.10 Digitalfunk
- 1.7.6 Leitstellentaktik**
- 1.7.6.2 Großschadenslagen
- 3. Sonstige Ausbildungsformen**
- 3.1 Lehrgangsorganisation**
- 3.2 Verfügungsstunden**
- 4. Lernerfolgskontrollen**
- 4.2 Lernerfolgskontrolle“.**
- 2.3 Abschnitt III wird aufgehoben.
- 2.4 Abschnitt IV wird Abschnitt III.
- 2.5 Abschnitt V wird Abschnitt IV und wird wie folgt geändert:
- 2.5.1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
  - „**1. Theoretischer Unterricht**
  - 1.1 Grundlagen**
  - 1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb**
  - 1.1.4.11 Personalbeurteilung“.
- 2.5.2 Nach Nr. 1.3.1.6 wird folgende Nr. 1.3.4 eingefügt:
  - „**1.3.4 Brandbekämpfung“.**
- 2.5.3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „**2. Praktische Ausbildung**
  - 2.3 Praktische Einsatzübungen**

- 2.3.0.1 Praktische Anfahrtsübungen
- 2.3.3 Technische Hilfeleistung**
- 2.3.4 Brandbekämpfung**
- 2.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern**
- 2.3.6 Praktische Kommunikation im Einsatz“.**
- 2.5.4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
  - „**3. Sonstige Unterrichtsformen**
  - 3.1 Lehrgangsorganisation**
  - 3.2 Technischer Dienst**
  - 3.3 Verfügungsstunden“.**
- 2.5.5 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
  - „**4. Lernerfolgskontrollen**
  - 4.2 Lernerfolgskontrolle“.**
- 2.6 Abschnitt VI wird Abschnitt V.
- 2.7 Abschnitt VII wird Abschnitt VI und wird wie folgt geändert:
 

Nach den Wörtern „bestimmten Verwendungsbereich werden“ werden die Wörter „im Rahmen der Vorgaben der FachV-Fw“ eingefügt.

Bayerisches  
Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Bildung und Kultur,  
Wissenschaft und Kunst

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

## 2131-I

### Hilfsmaßnahmen für die Hochwasserkatastrophe im Mai/Juni 2016; Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden des Landkreises Rottal-Inn (Programm Wiederherstellung Infrastruktur Hochwasser 2016 – PWI 2016)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr

vom 11. Juli 2016, Az. IIC6-4654.1-2-1

<sup>1</sup>Das Hochwasser vom 30. Mai bis 1. Juni 2016 hat im Landkreis Rottal-Inn erhebliche Schäden verursacht. <sup>2</sup>Der Ministerrat hat daher am 7. und 14. Juni 2016 ein umfangreiches Hilfspaket für die dortigen Hochwassergeschädigten beschlossen, das sich an die Hochwasserprogramme des Jahres 2013 anlehnt. <sup>3</sup>Als Teil dieses Hilfspaketes wird vom Freistaat Bayern für die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe vom 30. Mai bis 1. Juni 2016 im Landkreis Rottal-Inn ein Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden des Landkreises Rottal-Inn aufgelegt. <sup>4</sup>Für die Förderung und Abwicklung der Hilfsmaßnahmen gelten folgende Richtlinien:

#### 1. Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Die Finanzhilfen werden für Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden an der Infrastruktur im Landkreis Rottal-Inn und



deren Wiederherstellung nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO) und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO – VVK) gewährt. <sup>2</sup>Auf die Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. <sup>3</sup>Die Regierung von Niederbayern als zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über die Art und Höhe der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 <sup>1</sup>Berücksichtigt werden nur durch das Unwetter vom 30. Mai bis 1. Juni 2016 im Landkreis Rottal-Inn entstandene Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. <sup>2</sup>Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. <sup>3</sup>Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2.2 <sup>1</sup>Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung (Maßnahme). <sup>2</sup>In einer einzelnen Maßnahme können dabei auch mehrere punktuelle Schäden an räumlich zusammenhängenden Infrastruktureinrichtungen gleicher Art zusammengefasst werden (zum Beispiel bei zusammenhängenden Ortsstraßen). <sup>3</sup>Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind, gefördert werden.

2.3 <sup>1</sup>Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen. <sup>2</sup>Voraussetzung ist auch, dass die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen. <sup>3</sup>Maßnahmen des vorsorgenden Hochwasserschutzes können nur gefördert werden, wenn diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Wiederherstellung einer geschädigten Infrastruktureinrichtung stehen.

2.4 Im Rahmen dieses Programms können insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden in Gemeinden in folgenden Bereichen gefördert werden:

- städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten,

Kultureinrichtungen, Denkmälern, Kulturstätten und das Stadtbild prägenden Gebäuden; zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und öffentlich gewidmete Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen;

- soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Grundversorgung dienende Freizeitinfrastruktur wie Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen;

- verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegt; zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken; wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen, einschließlich deren Zufahrten, wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich der Wasserläufe.

## 3. Zuwendungsempfänger

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich die Gemeinde, in der der Schaden entstanden ist. <sup>2</sup>Eine Weiterleitung der Fördermittel an andere kommunale oder an nicht-kommunale Träger sowie an Dritte ist möglich, etwa an den Landkreis Rottal-Inn, den Bezirk Niederbayern, weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften und andere Einrichtungen wie Vereine und Stiftungen.

## 4. Fördervoraussetzungen

<sup>1</sup>Eine Förderung nach Nr. 2 setzt voraus, dass

- der Zuwendungsempfänger die einschlägigen Rechtsgrundlagen beachtet,
- soweit erforderlich eine Abstimmung mit Betroffenen und öffentlichen Aufgabenträgern erfolgt ist und
- die Finanzierung der Maßnahme gesichert erscheint.

<sup>2</sup>Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist grundsätzlich förderunschädlich, darf aber frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind (Stichtag: 30. Mai 2016). <sup>3</sup>Soll vor der Bewilligung mit der Durchführung begonnen werden, wird empfohlen, vorher eine schriftliche Zustimmung der Regierung von

Niederbayern zum vorzeitigen Beginn einzuholen, um eine ausreichende Beratung sicherzustellen und Fehlinvestitionen zu vermeiden. <sup>4</sup>Aus der Zustimmung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

## 5. Umfang und Art der Förderung

5.1 <sup>1</sup>Die Förderung für Schäden an Infrastruktureinrichtungen in Gemeinden in öffentlicher und sonstiger Trägerschaft beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten. <sup>2</sup>Für individuelle Schäden an Gebäuden und Einrichtungen in nicht-kommunaler Trägerschaft (Private, Unternehmen, andere Einrichtungen sowie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften) beträgt sie bis zu 80%. <sup>3</sup>In Härtefällen kann sie über 80% hinausgehen; dies gilt beispielsweise bei hohem denkmalpflegerischem Aufwand.

5.2 Es gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 5 000 Euro.

5.3 <sup>1</sup>Die hochwasserbedingten Schäden sind vom Letztempfänger nachzuweisen oder glaubhaft zu machen; die Erforderlichkeit der Maßnahme ist auf Verlangen darzulegen. <sup>2</sup>Es können nur Schäden berücksichtigt werden, die bis spätestens 30. Juni 2017 bei der Regierung von Niederbayern angemeldet wurden. <sup>3</sup>Das Nachreichen einzelner Unterlagen kann von dieser zugelassen werden.

5.4 <sup>1</sup>Förderfähig sind die erforderlichen Kosten, die zu einer angemessenen Wiederherstellung der Infrastruktur aufgewendet werden müssen. <sup>2</sup>Entscheidend ist grundsätzlich der „Wiederbeschaffungswert“ (vergleiche aber Nr. 5.5 Spiegelstrich 5) unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften für eine angemessene gleiche oder gleichwertige Ausführung. <sup>3</sup>Die Wiederherstellung muss sinnvoll sein (zum Beispiel kein unvertretbarer Wiederaufbau in Überschwemmungsgebieten und kein Wiederaufbau funktionsloser Objekte). <sup>4</sup>Die Sinnfälligkeit der Wiederherstellung ist in Zweifelsfällen von den Gemeinden und den fachlich zuständigen staatlichen Behörden zu bescheinigen.

5.5 <sup>1</sup>Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:

- die Kosten für vorbereitende Arbeiten (inklusive Räumung und Säuberung der öffentlichen Flächen, Beseitigung von unmittelbar durch das Hochwasser entstandenem Sperrmüll und von Sandsäcken sowie Beseitigung von angeschwemmtem Müll);
- die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen;
- die Kosten für den Abriss;
- die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens und
- die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände. Privaten und Unternehmen wird in der Regel nur der Wert der beschädigten gebrauchten beweglichen Sache (Hausrat, Maschinen und Ähnliches) und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache (sogenannter Abzug „neu für alt“) ersetzt.

<sup>2</sup>Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen werden nur die unrentierlichen Kosten geför-

dert; für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen.

5.6 Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.

5.7 Bei der Förderung von Unternehmen ist Nr. 12 zu beachten.

5.8 Nicht gefördert werden

- Wertminderungen am Privat- oder Betriebsvermögen sowie Verdienstausschlag, entgangener Gewinn und andere mittelbare Schäden,
- die Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltung sowie kommunale Eigenregieleistungen (vor allem Eigenplanungen und für eine Vergabe geeignete Leistungen der Bauhöfe),
- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
- Kosten, die nicht zwingend anfallen (zum Beispiel bei möglicher Abgaben- oder Auslagenbefreiung) oder in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (unter anderem Vorsteuerabzug),
- Kosten für den Unterhalt und den Betrieb,
- Arbeits- und Sachleistungen, soweit sie über die üblichen Ansätze hinausgehen oder die erforderliche fachliche Qualität nicht gesichert ist.

5.9 <sup>1</sup>Die Fördermittel werden als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt und als Zuschüsse ausgereicht. <sup>2</sup>Auf die Möglichkeit der Rücknahme oder des Widerrufs von Zuwendungen nach Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wird hingewiesen.

## 6. Mehrfachförderung; Abgrenzung zu anderen Finanzierungen, Wertgrenzen für Vergaben der Bauleistungen

6.1 Bei der Förderung darf für die Betroffenen auch unter Berücksichtigung von Versicherungsleistungen sowie anderer mit dem Hochwasser zusammenhängender Hilfen Dritter keine Überkompensation von Schäden erfolgen.

6.2 <sup>1</sup>Die Kumulierung von Mitteln nach diesen Regelungen mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. <sup>2</sup>Die Regierung von Niederbayern stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine mehrfache Geltendmachung des gleichen Schadens in verschiedenen Programmen und eine Überkompensation ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Die Abgrenzung oder Zuordnung einzelner Maßnahmen zu diesem Programmteil oder zu anderen Teilen des bayerischen Hilfsprogramms erfolgt in Zweifelsfällen in Abstimmung zwischen den beteiligten Bewilligungsstellen. <sup>4</sup>Die Kumulierung von Mitteln nach diesen Regelungen mit Mitteln der Europäischen Union (EU) ist zulässig, soweit die EU nichts anderes bestimmt.

6.3 <sup>1</sup>Versicherungsleistungen, die der Letztempfänger für das beschädigte Objekt als Schadensersatz oder zur Wiederherstellung erhält, und Spenden, die für die Durchführung dieser Maßnahmen bestimmt sind, sind auf die Förderung anzurechnen, soweit dadurch

eine Überkompensation von Schäden vermieden wird. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger hat zusammen mit dem Bewilligungsantrag die erhaltenen oder erwarteten Versicherungsleistungen, Spenden oder sonstigen öffentlichen Fördermittel anzugeben und eine Bestätigung vorzulegen, wonach er Kenntnis davon hat, dass seine Angaben subventionserheblich im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind.

6.4 <sup>1</sup>Zur Vereinfachung der Schadensbehebungen sind grundsätzlich Vergabeverfahren zulässig, die weniger verwaltungsaufwendig sind. <sup>2</sup>Für die Vergabe der Bauleistungen können folgende Wertgrenzen je Gewerk angewandt werden:

- für Freihändige Vergaben 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- für Beschränkte Ausschreibungen eine Million Euro (ohne Umsatzsteuer).

<sup>3</sup>Die Möglichkeit einer Freihändigen Vergabe bzw. Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenzen bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3a Abs. 4 VOB/A bzw. § 3a Abs. 2 und 3 VOB/A bleibt unberührt.

## 7. Antragsverfahren

7.1 <sup>1</sup>Dritte (vergleiche Nr. 3) legen ihre Bewilligungsanträge oder Schadensmeldungen (Bedarfsmeldungen) für das Förderprogramm den jeweiligen Gemeinden vor. <sup>2</sup>Diese sammeln sie und übermitteln sie zusammen mit den eigenen Bedarfsmeldungen laufend mit einer knappen Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen und den dafür jeweils zu erwartenden Kosten zweifach der Regierung von Niederbayern. <sup>3</sup>Kreisangehörige Gemeinden unterrichten das Landratsamt Rottal-Inn durch Kopien. <sup>4</sup>Dieses übermittelt der Regierung von Niederbayern – soweit veranlasst – fachliche Stellungnahmen.

7.2 <sup>1</sup>Die Regierung von Niederbayern prüft die Bedarfsmeldungen insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Förderfähigkeit und plant die zu fördernden Maßnahmen nach räumlichen oder sachlichen Schwerpunkten und nach ihrer Bedeutung ein. <sup>2</sup>Die Maßnahmen sollen mit anderen geförderten Maßnahmen abgestimmt werden.

7.3 Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr übermittelt dem Bayerischen Obersten Rechnungshof die Einplanungen.

7.4 <sup>1</sup>Bereitgestellte Fördermittel, die für eine Maßnahme voraussichtlich nicht mehr gebraucht werden, können von der Regierung von Niederbayern auf andere Maßnahmen übertragen werden. <sup>2</sup>Die Regierung von Niederbayern hat einen ausgewogenen und bedarfsgerechten Mittelabruf sicherzustellen. Finanzhilfen, die nicht eingesetzt werden können, sind umgehend zurückzumelden.

## 8. Bewilligung

8.1 <sup>1</sup>Die Gemeinden legen die Bewilligungsanträge nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO der Regierung von Niederbayern bis spätestens 30. Juni 2017 unmittelbar vor. <sup>2</sup>Dem Antrag sind, je nach Eigenart der beantragten Einzelmaßnahmen, alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen (insbesondere

Schadensdokumentation mit Fotos, Planunterlagen und Zusammenstellungen, Kosten- und Finanzierungsplan, Bestätigung nach Nr. 6.3, Genehmigungen oder Vorbescheide). <sup>3</sup>Soweit die Zuwendung bei einzelnen Maßnahmen weniger als 50 000 Euro beträgt, wird gemäß Nr. 14 VV zu Art. 44 BayHO bzw. gemäß Nr. 13 VVK Erleichterungen bei der Anwendung der jeweiligen dortigen Nrn. 1 bis 9 und 12 im nachfolgenden Sinne generell zugestimmt. <sup>4</sup>Bei der Antragstellung und beim Nachweis der Schäden soll möglichst weit dem Prinzip der Glaubhaftmachung gefolgt werden.

8.2 <sup>1</sup>Die Regierung von Niederbayern prüft die beantragten Einzelmaßnahmen nach diesen Regelungen, insbesondere auch nach Dringlichkeit und Bedeutung, und erteilt die Bewilligungsbescheide an die Gemeinden, ggf. in vorläufiger Form vorbehaltlich der Prüfung der Verwendungsnachweise. <sup>2</sup>Die Bewilligung soll bis zum 31. Dezember 2018 erfolgen. <sup>3</sup>Die Bewilligungsbeträge sind auf volle 100 Euro abzurunden. <sup>4</sup>Die Regierung von Niederbayern beteiligt die zuständigen technischen Fachbehörden nach Nr. 6 VVK, soweit das erforderlich ist. <sup>5</sup>Dem Bewilligungsbescheid sind diese Regelungen zugrunde zu legen.

8.3 <sup>1</sup>Der Regierung von Niederbayern obliegt insbesondere auch die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Vorhaben Dritter. <sup>2</sup>Bei der Weiterreichung von Fördermitteln an Dritte haben die Gemeinden sicherzustellen, dass die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheids auch für diese gelten.

8.4 Die Zuwendungsempfänger haben die Förderung durch den Freistaat Bayern auf den Bauschildern auszuweisen.

## 9. Auszahlung

<sup>1</sup>Anträge auf Auszahlung der Fördermittel sind nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Niederbayern zu stellen. <sup>2</sup>Anträgen auf Auszahlung der Schlussraten sind die Verwendungsnachweise nach Nr. 10 beizulegen. <sup>3</sup>Die Regierung von Niederbayern prüft die Anträge auf Auszahlung. <sup>4</sup>Sie ordnet bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge in angemessenen Raten an. <sup>5</sup>Die Auszahlungsbeträge sind auf volle 100 Euro abzurunden. <sup>6</sup>Die Schlussrate beträgt einheitlich 5%.

## 10. Verwendungsnachweis

10.1 <sup>1</sup>Für die Maßnahmen sind alsbald nach deren Abschluss der Regierung von Niederbayern Verwendungsnachweise gemäß Muster 4 zu Art. 44 BayHO vorzulegen. <sup>2</sup>Vereinfachte Verwendungsnachweise können zugelassen werden. Die Verwendungsnachweise bilden die Grundlage für die abschließenden Entscheidungen über die Förderung der Maßnahmen. <sup>3</sup>Bei einer Weiterleitung (vergleiche Nr. 3 Satz 2) bestehen für die Gemeinde weder eine Prüfpflicht noch Erstattungsansprüche.

10.2 <sup>1</sup>Die Regierung von Niederbayern prüft die Verwendungsnachweise auf ihre Plausibilität. <sup>2</sup>Darüber hinaus überprüft sie stichprobenweise eine angemessene Anzahl von Einzelmaßnahmen. <sup>3</sup>Sie beteiligt die zuständigen technischen Fachbehörden nach

Nr. 6 VVK, soweit dies erforderlich ist. <sup>4</sup>Sie legt die Ergebnisse der Prüfungen in Vermerken nieder und unterrichtet die Gemeinden durch Übersendung der entsprechenden Vermerke und ggf. der Schlussbescheide. <sup>5</sup>Dabei teilt sie den Gemeinden auch mit, wie lange die Unterlagen aufzubewahren sind.

10.3 <sup>1</sup>Nach dem Abschluss aller Maßnahmen sollen die Gemeinden zusammenfassende Erfahrungsberichte vorlegen. <sup>2</sup>Die Regierung von Niederbayern bewertet diese und legt sie dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vor.

#### 11. Mitwirkung anderer Stellen

Die untere Bauaufsichtsbehörde, die staatlichen Bauämter und Wasserwirtschaftsämter sowie alle sonstigen im Einzelfall angesprochenen Ämter werden gebeten, beim Vollzug dieser Regelungen mitzuwirken und die Betroffenen nachhaltig zu unterstützen.

#### 12. Förderung von Unternehmen

Bei der Förderung eines Unternehmens gelten zusätzlich nachfolgende Regelungen:

12.1 Die Zuwendungen erfolgen nach Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

12.2 <sup>1</sup>Nach Art. 50 AGVO sind nur solche Kosten beihilfefähig, die durch die als direkte Folge der Naturkatastrophe entstandenen Schäden verursacht und von einem von der zuständigen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen geschätzt wurden. <sup>2</sup>Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet. <sup>3</sup>Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach.

12.3 Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Art. 7 Abs. 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen; diese müssen klar, spezifisch und aktuell sein.

12.4 Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen bestimmte Informationen über jede Einzelbeihilfe an Unternehmen über 500 000 Euro veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO und Anhang III der AGVO).

12.5 <sup>1</sup>Die Europäische Kommission hat das Recht, die Zuwendungen an Unternehmen auf Grundlage dieser Regelungen zu überprüfen. <sup>2</sup>Daher müssen von der Regierung von Niederbayern alle für die Förderung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung der letzten Beihilfe auf Grundlage dieser Regelungen aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO).

#### 13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 14. Juli 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## 2330-I

### Bayerisches Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2016 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat im Landkreis Rottal-Inn (Zuschussprogramm Wohngebäude Hochwasser 2016)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 29. Juni 2016, Az. IIC1-4740.4-2-2

<sup>1</sup>Das Hochwasser von Mai/Juni 2016 hat insbesondere im Landkreis Rottal-Inn erhebliche Schäden verursacht. <sup>2</sup>Der Ministerrat hat daher am 7. und 14. Juni 2016 ein umfangreiches Hilfspaket für die dortigen Hochwassergeschädigten beschlossen, das sich an die Hochwasserprogramme des Jahres 2013 anlehnt. <sup>3</sup>Zu diesem Hilfspaket gehört auch ein Programm für private Haushalte und Wohnungsunternehmen. <sup>4</sup>Der Freistaat Bayern gewährt für die Instandsetzung oder den Ersatz von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat in dem von einem Jahrtausendhochwasser/-niederschlag betroffenen Landkreis Rottal-Inn Zuwendungen, soweit die Schäden durch die sehr ungewöhnlichen Unwetter zwischen 30. Mai 2016 und 1. Juni 2016 verursacht worden sind. <sup>5</sup>Für die Förderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO) – mit Ausnahme der Nr. 1.3.

#### 1. Zweck der Förderung

Die Förderung im Wege der Anteilsfinanzierung soll dazu beitragen, Eigentümern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Eigentumswohnungen und Privathaushalten bei der Beseitigung und Behebung von Hochwasserschäden an Gebäuden und an Hausrat rasch und wirkungsvoll zu helfen.

#### 2. Förderung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden

##### 2.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind private Eigentümer und Wohnungsunternehmen sowie Kommunen als Eigentümer von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Eigentumswohnungen.

##### 2.2 Gegenstand der Förderung

##### 2.2.1 Förderfähig sind alle Maßnahmen

- zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung) oder
- zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Hochwasser zerstörte Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben),

jeweils einschließlich der baulichen Sicherung.

2.2.2 <sup>1</sup>Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

2.3 Kosten von Abriss-/Aufräumarbeiten können nur gefördert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den in Nr. 2.2.1 genannten Maßnahmen stehen.

2.4 Umfang der Förderung

2.4.1 <sup>1</sup>Die Zuwendung beträgt bis zu 80% der nach Nr. 2.2 förderfähigen Kosten. <sup>2</sup>Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen höhere Förderbeträge gewährt werden.

2.4.2 Bei einem Ersatzvorhaben an anderer Stelle ist der aktuelle Verkehrswert des bisherigen Anwesens von der Förderung abzuziehen.

2.4.3 Hochwasserschäden, zu deren Beseitigung Kosten von weniger als 1 500 Euro je Nutzungseinheit anfallen, sind nicht förderfähig.

### 3. Förderung von Hausrat

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als private Eigentümer und Mieter von Wohnraum.

3.2 Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Förderfähig sind

- die Reparatur von beschädigten Hausratsgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen, oder
- die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratsgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist; ersetzt wird dabei in der Regel nur der Wert der zerstörten oder beschädigten Hausratsgegenstände und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache.

<sup>2</sup>Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

3.3 Umfang der Förderung

<sup>1</sup>Für die Erneuerung eines vollständigen Hausstands auf Basis des Zeitwerts können folgende Pauschalförderbeträge als angemessen erachtet werden:

- bei Ein-Personen-Haushalten: 13 000 Euro
- bei Mehr-Personen-Haushalten:
  - für die erste Person 13 000 Euro
  - für den Ehegatten oder Lebenspartner 8 500 Euro
  - für jede weitere dort gemeldete Person 3 500 Euro
- bei Wohngemeinschaften (z. B. Studenten-WG): 3 500 Euro für jede zur Wohngemeinschaft gehörige und dort gemeldete Person.

<sup>2</sup>Sind nur Teile des Hausrats zerstört worden, ist von den in Satz 1 genannten Beträgen ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. <sup>3</sup>Auch kann das

Landratsamt Rottal-Inn, sofern dies zweckdienlicher erscheint, im Interesse einer einheitlichen Handhabung in ihrem Zuständigkeitsbereich für einzelne vernichtete Hausratsgegenstände, soweit sie als Grundausstattung erforderlich sind, entsprechende Beträge festlegen, die als angemessen anerkannt werden. <sup>4</sup>Hochwasserschäden, zu deren Beseitigung Kosten von weniger als 1 500 Euro je Haushalt anfallen, sind nicht förderfähig.

### 4. Versicherungsleistungen und Spenden

4.1 Versicherungsleistungen, die der Zuwendungsempfänger für Instandsetzung oder für Ersatzvorhaben erhält, sind ebenso wie zweckgebundene Spenden auf die Förderung nur dann anzurechnen, wenn es sonst zu einer Überkompensation käme.

4.2 <sup>1</sup>In den Fällen, in denen Versicherungsschutz für das beschädigte oder zerstörte Wohngebäude besteht oder zweckgebundene Spenden zu erwarten sind, kann die Höhe der Förderung zunächst auch ohne Berücksichtigung solcher späteren Leistungen vorläufig festgesetzt werden. <sup>2</sup>Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherung erfolgt die endgültige Festsetzung der Förderhöhe unter Berücksichtigung der Versicherungsleistungen durch einen Schlussbescheid. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Berücksichtigung zweckgebundener Spenden.

4.3 <sup>1</sup>Bewilligungen, die im Hinblick auf spätere Versicherungsleistungen zunächst nur vorläufig erfolgen, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Zuwendungsempfänger seine Versicherungsansprüche bis zur Höhe der Förderung an das Land abtritt. <sup>2</sup>Die abschließende Festsetzung der Förderhöhe erfolgt nach Maßgabe von Nr. 4.1.

### 5. Kumulierung und Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Eine früher gewährte Förderung desselben Objektes mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien nicht aus. <sup>2</sup>Die Kumulierung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen (insbesondere dem Darlehensprogramm der Bayern-Labo zur Beseitigung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2016 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, der Wohnraumförderung oder der Städtebauförderung) für dieselbe Maßnahme ist zulässig, soweit nicht nach den dafür maßgeblichen Richtlinien ein entsprechender Kumulierungsausschluss besteht. <sup>3</sup>Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen (insbesondere Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“, Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“) sind anzurechnen.

### 6. Verfahren

6.1 <sup>1</sup>Die Zuwendung ist bis spätestens 30. Juni 2017 beim Landratsamt Rottal-Inn zu beantragen. <sup>2</sup>Soweit Maßnahmen, insbesondere unaufschiebbare bauliche Sanierungsmaßnahmen oder der Erwerb dringend benötigter Hausratsgegenstände, vor Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt wurden, können diese gefördert werden, soweit sie nach dem Hochwasserereignis (Stichtag: 30. Mai

2016) beauftragt wurden und sparsam und zweckmäßig ausgeführt werden. <sup>3</sup>Die Schäden sollten zuvor dokumentiert werden. <sup>4</sup>Für die Antragstellung ist der beim Landratsamt Rottal-Inn erhältliche Vordruck „HwZ-2016-I“ (zweifach) zu verwenden, dem unter anderem die Kostenvoranschläge für die notwendigen Maßnahmen beizufügen sind. <sup>5</sup>Die Hochwasserschäden sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen; die Erforderlichkeit der Maßnahmen ist auf Verlangen des Landratsamts Rottal-Inn nachzuweisen.

6.2 <sup>1</sup>Das Landratsamt Rottal-Inn prüft, ob die Förder Voraussetzungen gegeben sind und ob im Rahmen seines Kontingents Mittel vorhanden sind. <sup>2</sup>Trifft beides zu, erteilt es den Zuwendungsbescheid. <sup>3</sup>Die Zuwendung ist auf volle 100 Euro abzurunden. <sup>4</sup>Die Bewilligung soll bis spätestens 31. Dezember 2018 erfolgen. <sup>5</sup>Das Landratsamt Rottal-Inn kann im Zuwendungsbescheid zur Vermeidung oder Verminderung von zukünftigen Hochwasserschäden weitere Auflagen vorsehen.

6.3 <sup>1</sup>Im Bewilligungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Überkompensation von Schäden erfolgt. <sup>2</sup>Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. <sup>3</sup>Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

6.4 Auszahlungen sind unter Vorlage einer Aufstellung der entstandenen Kosten und der Originalrechnungen beim Landratsamt Rottal-Inn zu beantragen.

6.5 <sup>1</sup>Die bewilligte Zuwendung wird nach Erfüllung der im Zuwendungsbescheid genannten Voraussetzungen in zwei Raten entsprechend dem Instandsetzungsfortschritt oder dem Erwerb von Hausratgegenständen wie folgt ausgezahlt:

- 65% der Zuwendung, sobald förderfähige Kosten in der Höhe angefallen sind, dass sie die Auszahlung dieses Betrages nach Maßgabe der Nr. 2.4.1 oder der Nr. 3.3 rechtfertigen;
- die restlichen 35% der Zuwendung nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises.

<sup>2</sup>Beträgt die bewilligte Zuwendung mehr als 50 000 Euro, kann eine erste Auszahlung bereits erfolgen, wenn 30% der förderfähigen Kosten angefallen sind, eine weitere, wenn 65% der förderfähigen Kosten angefallen sind. <sup>3</sup>Die restlichen 35% der Zuwendung werden wie im Verfahren nach Satz 1 ausbezahlt. <sup>4</sup>Bei Ersatzvorhaben erfolgt die Auszahlung in vier Raten entsprechend den Regelungen in Nr. 35.2 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012).

## 7. Verwendungsnachweis

<sup>1</sup>Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis. <sup>2</sup>Der Verwendungsnachweis ist beim Landrats-

amt Rottal-Inn einzureichen. <sup>3</sup>Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises eine nachträgliche Kostenermäßigung von mehr als 500 Euro, ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen. <sup>4</sup>Die Zuwendungsnehmer sind verpflichtet, die Originalrechnungen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Einreichung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

## 8. Förderung von Unternehmen

Bei der Förderung eines Unternehmens gelten zusätzlich nachfolgende Regelungen:

8.1 Die Zuwendungen erfolgen nach Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

8.2 <sup>1</sup>Nach Art. 50 AGVO sind nur solche Kosten beihilfefähig, die durch die als direkte Folge der Naturkatastrophe entstandenen Schäden verursacht und von einem von der zuständigen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen geschätzt wurden. <sup>2</sup>Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet. <sup>3</sup>Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach.

8.3 Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Art. 7 Abs. 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen; diese müssen klar, spezifisch und aktuell sein.

8.4 Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen bestimmte Informationen über jede Einzelbeihilfe an Unternehmen über 500 000 Euro veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO und Anhang III der AGVO).

8.5 <sup>1</sup>Die Europäische Kommission hat das Recht, die Zuwendungen an Unternehmen auf Grundlage dieser Regelungen zu überprüfen. <sup>2</sup>Daher müssen vom Landratsamt Rottal-Inn alle für die Förderung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung der letzten Beihilfe auf Grundlage dieser Regelungen aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO).

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 14. Juni 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**2330-I**

**Richtlinien für das Darlehensprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur Beseitigung von Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden durch das Hochwasser in Bayern im Mai/Juni 2016 (BayernLabo-Hochwasserprogramm 2016 – BayLaHoP 2016)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 1. August 2016, Az. IIC1-4740.4-2-3**

<sup>1</sup>Zur Beseitigung von Schäden, die durch das Jahrtausend- oder Jahrhunderthochwasser im Zeitraum vom 13. Mai bis zum 26. Juni 2016 in den in der **Anlage** aufgeführten Gebieten an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Bayern entstanden sind, gewährt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zinsverbilligte Darlehen. <sup>2</sup>Für die Förderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO) – mit Ausnahme der Nr. 1.3.

**1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll dazu beitragen, Eigentümern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Eigentumswohnungen in den in der Anlage aufgeführten Gebieten bei der Beseitigung von Hochwasserschäden rasch und wirkungsvoll zu helfen.

**2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Mietwohngebäudes in den in der Anlage aufgeführten Gebieten.

**3. Gegenstand der Förderung**

**3.1** <sup>1</sup>Förderfähig sind Maßnahmen zur

- Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser vom Mai/Juni 2016 beschädigten überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung) oder
- Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Gebäuden als Ersatz für durch das Hochwasser zerstörte Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben)

jeweils einschließlich der baulichen Sicherung. <sup>2</sup>Bei Instandsetzungen können auch Modernisierungen gefördert werden, soweit sie zwingend erforderlich sind. <sup>3</sup>Kosten von Abriss-/Aufräumarbeiten können nur mitfinanziert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen.

**3.2** Nicht förderfähig sind Kosten nach Nr. 3.1

- für bewegliche Inneneinrichtung (Möbel etc.),
- für selbst erbrachte Arbeitsleistungen (Selbsthilfe).

**4. Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt mittels eines Darlehens der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, das für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Maßgabe von Nrn. 6.1 und 6.2 zinsverbilligt und nach Maßgabe von Nr. 6.4 zu tilgen ist.

**5. Umfang der Förderung**

<sup>1</sup>Das Darlehen beträgt bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen höchstens 50 000 Euro, bei Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern höchstens 50 000 Euro je Wohnung. <sup>2</sup>Das Darlehen muss im Einzelfall mindestens 15 000 Euro betragen (Bagatellgrenze). <sup>3</sup>Der Darlehensbetrag wird auf volle 100 Euro abgerundet.

**6. Darlehensbedingungen**

6.1 Der Zinssatz für Darlehen, die bis zum 31. Dezember 2016 beantragt werden, beträgt 0,00% jährlich.

6.2 <sup>1</sup>Darlehen, die nach dem 31. Dezember 2016 bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragt werden, kann die Bayerische Landesbodenkreditanstalt nur mit dem Zinssatz anbieten, der aufgrund der Kapitalmarktzinsentwicklung zum Zeitpunkt ihres Darlehensangebotes maßgeblich ist. <sup>2</sup>Der Zinssatz für das Darlehen – nominal und effektiv – kann bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erfragt werden. <sup>3</sup>Die Kosten der Zinsverbilligung trägt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

6.3 Der Zinssatz wird nach Ablauf von zehn Jahren an den Kapitalmarktzins angepasst.

6.4 <sup>1</sup>Die Tilgung beträgt 4% jährlich gegebenenfalls zuzüglich ersparter Zinsen, zu entrichten ab dem zweiten Jahr der Darlehenslaufzeit. <sup>2</sup>Sondertilgungen können kostenfrei nur jeweils am Ende eines Zinsfestschreibungszeitraums geleistet werden.

6.5 Der Auszahlungskurs beträgt 100%.

6.6 Im Fall der Nichtabnahme des Darlehens oder von Darlehensteilen ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt berechtigt, Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens zu verlangen.

6.7 Bearbeitungskosten werden nicht erhoben.

6.8 Die Darlehensleistungen sind jeweils zum Monatsende zu entrichten.

**7. Darlehenssicherung**

Das Darlehen wird ohne dingliche Sicherung gewährt, also ohne Eintragung einer Grundschuld/Hypothek am bebauten Objekt (Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungseigentum).

**8. Kumulierung von Fördermitteln**

<sup>1</sup>Eine früher gewährte Förderung desselben Objektes mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien nicht aus. <sup>2</sup>Die Kumulierung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen, insbesondere des Bayerischen Zuschussprogramms zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2016 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat im Landkreis

Rottal-Inn, der sozialen Wohnraumförderung, des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms sowie der Städtebauförderung, ist zulässig, soweit nicht nach den dafür maßgeblichen Richtlinien ein entsprechender Kumulierungsausschluss besteht.

## 9. Förderung von Unternehmen

- 9.1 Die Förderung erfolgt als De-minimis-Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung).
- 9.2 <sup>1</sup>Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro (brutto) nicht übersteigen (Art. 3 Abs. 2 De-minimis-Verordnung). <sup>2</sup>Bei Beihilfen, die nicht in Form von Zuschüssen gewährt werden, entspricht der Beihilfebetrug ihrem Bruttosubventionsäquivalent (Art. 3 Abs. 6 De-minimis-Verordnung). <sup>3</sup>Das Bruttosubventionsäquivalent wird auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet (Art. 4 Abs. 3 Buchst. c De-minimis-Verordnung).
- 9.3 <sup>1</sup>Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind zehn Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. <sup>2</sup>Die Aufzeichnungen über De-minimis-Beihilferegelungen sind zehn Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die letzte Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde (Art. 6 Abs. 4 De-minimis-Verordnung).
- 9.4 <sup>1</sup>Eine Kumulierung von De-minimis-Beihilfen nach dieser Richtlinie mit anderen De-minimis-Beihilfen, mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten oder mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme ist nur nach Maßgabe des Art. 5 De-minimis-Verordnung zulässig. <sup>2</sup>Beabsichtigt die Behörde eine De-minimis-Beihilfe zu bewilligen, so teilt sie dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mit und weist es darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt (De-minimis-Bescheinigung, Art. 6 Abs. 1 De-minimis-Verordnung).
- 9.5 <sup>1</sup>Die Beihilfe wird erst gewährt, nachdem das Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgibt, in der dieses alle anderen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die De-minimis-Verordnungen gelten (De-minimis-Erklärung, Art. 6 Abs. 3 De-minimis-Verordnung). <sup>2</sup>Die zu verwendenden Vordrucke (De-minimis-Erklärung, De-minimis-

Bescheinigung) sind im Intranet-Auftritt des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abrufbar.

## 10. Verfahren

- 10.1 <sup>1</sup>Das Darlehen ist bis spätestens 30. Juni 2017 bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei ist der dort erhältliche Vordruck zu verwenden, dem unter anderem Kostenvoranschläge für die notwendigen Maßnahmen beizufügen sind.
- 10.2 <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind und entscheidet über den Antrag. <sup>2</sup>Bestehen keine Zweifel, dass die Antragsteller die laufenden Darlehensleistungen (Tilgung und gegebenenfalls Zinsen) erbringen können, leitet sie den Bewilligungsbescheid mit dem geprüften Antrag an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung zu. <sup>3</sup>Der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt obliegen folgende Aufgaben:
- bankmäßige Prüfung der Bonität des Bauherrn oder Erwerbers und der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung,
  - Abschluss des Darlehensvertrags,
  - Ausreichung und Verwaltung der Darlehen.
- 10.3 <sup>1</sup>Das Darlehen wird entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. <sup>2</sup>Das Darlehen kann in einer Summe oder in Teilraten von mindestens 5 000 Euro ausgezahlt werden, wenn Kosten in Höhe des auszahlenden Darlehensbetrags angefallen sind. <sup>3</sup>Die Auszahlung ist unter Vorlage der Originalrechnungen bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. <sup>4</sup>Bei Kosteneinsparungen von mehr als 500 Euro ist das Darlehen entsprechend zu kürzen.
- 10.4 Im Bewilligungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Überkompensation von Schäden erfolgt.

## 11. Verwendungsnachweis

Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 14. Juni 2016 in Kraft.
- 12.2 Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Karl Wiebel  
Ministerialdirigent



Vom Hochwasser im Zeitraum 13. Mai bis 26. Juni 2016 betroffene Gebiete:

- Stadt Ansbach
- Landkreis Ansbach
- Landkreis Cham
- Landkreis Dingolfing-Landau
- Landkreis Freyung-Grafenau
- Landkreis Kelheim
- Landkreis Landshut
- Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
- Landkreis Passau
- Landkreis Regen
- Landkreis Rottal-Inn
- Landkreis Straubing-Bogen
- Landkreis Weilheim-Schongau
- Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- Landkreis Würzburg

Hinzu kommen im Einzelfall notwendige Arrondierungen örtlich begrenzter Gebiete:

- Gemeinde Künzing (Landkreis Deggendorf)
- Markt Schierling (Landkreis Regensburg)
- Gemeinde Stammham (Landkreis Altötting)
- Markt Markt I (Landkreis Altötting)

und gegebenenfalls weitere vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch gesondertes Schreiben bestimmte Gebiete (geregelt durch separate Schreiben).

**2129.1-W****Hinweise zur Planung und Genehmigung von  
Windenergieanlagen (WEA)  
(Windenergie-Erlass – BayWEE)**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
des Innern, für Bau und Verkehr,  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,  
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,  
für Umwelt und Verbraucherschutz,  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie  
für Gesundheit und Pflege**

vom 19. Juli 2016,

Az. IIB5-4112.79-074/14, XI.4-K5106-12c/54 225,

54-L9249-1/21/1, 92b-9211/11, 72a-U3327-2015/3,

F1-7711-1/97 und G47-G8174-2016/1

**Inhaltsübersicht**

1.	Vorbemerkung	1642
2.	Raumordnung und Regionalplanung	1642
2.1	Rechtliche Grundlagen	1642
2.2	Regionalplanung	1643
2.3	Raumordnungsverfahren	1644
3.	Genehmigungspflicht	1644
4.	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	1645
4.1	10 H-Regelung	1645
4.1.1	Geschützte Wohngebäude	1645
4.1.2	Abstandsanforderungen	1645
4.2	Auswirkungen der 10 H-Regelung auf die Bauleitplanung	1645
4.2.1	Abstandsanforderungen	1645
4.2.2	Konsens vor Ort	1646
4.2.3	Konzentrationsflächenplanung	1646
4.2.4	Gemeindefreie Gebiete	1646
4.3	Voraussetzungen im Außenbereich	1646
5.	Repowering von WEA	1646
6.	Informelle Planungen und Konzepte	1646
7.	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	1647
7.1	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1647
7.2	Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen	1647
7.3	Abstände	1647
7.3.1	Lärmschutz	1647
7.3.2	Abstandsflächen Bayerische Bauordnung	1648
7.3.3	Rücksichtnahmegebot	1648
7.3.4	Erdbebenmessstationen	1648
7.4	Nachbarbegriff	1648
7.5	Irrelevanzkriterium	1649
7.6	Impulszuschlag und Amplitudenmodulation	1649
7.7	Infraschall	1649
7.8	Disco-Effekt; Schattenwurf	1649
7.9	Eiswurf	1649
7.10	Straßenrechtliche Hinweise	1650
7.10.1	Anbauvorschriften	1650
7.10.2	Eiswurf im Straßenrecht	1650
7.10.3	Zufahrten	1650
7.11	Luftverkehrsrechtliche Hinweise	1650
7.11.1	Zustimmungspflichtige WEA	1651
7.11.2	Sonstige WEA	1651
7.11.3	Luftverkehrsrechtliches Bauverbot	1651
7.11.4	Belange des Flugbetriebs der Bundeswehr	1651
7.12	WEA und Wetterbeobachtung durch den Deutschen Wetterdienst (DWD)	1652
7.13	Richtfunk	1653
7.14	Vorhandene Daten	1653
7.15	Wertverlust	1653
8.	Naturschutz	1653
8.1	Geltungsbereich	1653
8.2	Standorteignung	1653

8.2.1	Freizuhaltende Bereiche – Ausschlussgebiete	1653
8.2.2	Sonstige Flächen nach europäischen Schutzbestimmungen – FFH-Gebiete	1654
8.2.3	Sensibel zu behandelnde Gebiete	1654
8.3	Eingriffsregelung	1654
8.3.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	1654
8.3.2	Naturhaushalt	1654
8.3.3	Landschaftsbild	1655
8.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	1655
8.4.1	Umgang mit Vogelarten – Abschichtung und Untersuchungsumfang	1656
8.4.2	Umgang mit Fledermausarten – Abschichtung und Untersuchungsumfang	1657
8.4.3	Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	1658
8.4.4	Ausnahmeprüfung	1659
9.	Waldrecht	1659
9.1	Grundsatz	1659
9.2	Waldrechtliche Relevanz von WEA	1659
9.3	Rodungsverfahren	1660
9.4	Materiell-rechtliche Zulässigkeit der Rodung	1660
9.5	Sonstiges	1660
10.	Denkmalschutz	1660
11.	Steuern und Finanzen	1661
11.1	Allgemeine Hinweise	1661
11.2	Zerlegung der Gewerbesteuer	1661
12.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	1661

**1. Vorbemerkung**

<sup>1</sup>Die Nutzung der Windenergie an für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten kann einen wichtigen Beitrag zum Umbau der Energieversorgung leisten. <sup>2</sup>Am 20. Dezember 2011 haben die damaligen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Gemeinsame Bekanntmachung mit Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen erlassen (Windkrafte rlass). <sup>3</sup>Veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere die Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 21. November 2014 (sogenannte 10 H-Regelung, vergleiche Nr. 4.1), sowie Erfahrungen aus der Praxis haben eine Überarbeitung notwendig werden lassen. <sup>4</sup>Ziel dieser Gemeinsamen Bekanntmachung bleibt ein einheitlicher und effizienter Vollzug der maßgeblichen Vorschriften.

**2. Raumordnung und Regionalplanung****2.1 Rechtliche Grundlagen**

<sup>1</sup>Rechtliche Grundlage ist § 35 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist. <sup>2</sup>Die Umsetzung und Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben erfolgt über Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm Bayern (siehe Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F)) und in den Regionalplänen. <sup>3</sup>Ziele und Grundsätze entfalten Bindungswirkung (Art. 3 BayLplG) insbesondere gegenüber dem Staat und seinen Behörden sowie gegenüber anderen öffentlichen Stellen im Sinne von Art. 2 Nr. 5

BayLplG, wie z. B. den Kommunen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.<sup>4</sup>Ziele der Raumordnung sind abschließend abgewogene, verbindliche Vorgaben, die bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.<sup>5</sup>Es besteht gegebenenfalls ein Konkretisierungsspielraum, jedoch keine Möglichkeit zur Abwägung.<sup>6</sup>Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung, wie sie u. a. auch in den Regionalplänen enthalten sind, anzupassen.<sup>7</sup>Der Umfang der Anpassungspflicht bestimmt sich dabei nach der Detailschärfe der landesplanerischen Regelung.<sup>8</sup>Dies bedeutet, die Gemeinde kann innerhalb der Vorgaben des Regionalplans planerisch tätig werden.<sup>9</sup>Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und damit im Einzelfall einer Abwägung zugänglich sind.<sup>10</sup>Bei Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist die zuständige Regierung – höhere Landesplanungsbehörde – frühzeitig zu beteiligen (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayLplG, § 4 Abs. 1 BauGB, gegebenenfalls § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).<sup>11</sup>Bestehende kommunale Bauleitpläne sind von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (Art. 17 Satz 1 und 2 Nr. 4 BayLplG).<sup>12</sup>Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und gegebenenfalls Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein.<sup>13</sup>Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (vergleiche Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 28. Januar 2010, Az. 12 KN 65/07).

## 2.2 Regionalplanung

<sup>1</sup>Gemäß LEP sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von WEA festzulegen (Anlage Nr. 6.2.2 LEP).<sup>2</sup>Zudem können in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung von WEA (Anlage Nr. 6.2.2 LEP) sowie Ausschlussgebiete ausgewiesen werden.<sup>3</sup>Eine Ausnahme ergibt sich für die Region Donau-Iller.<sup>4</sup>Hier gilt der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973 (GVBl. S. 305, BayRS 230-2-F), der zuletzt durch Staatsvertrag vom 17./19. Januar 2011 geändert worden ist (GVBl. S. 435).<sup>5</sup>Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von WEA, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von WEA unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert.<sup>6</sup>Die Steuerungskonzepte werden von den Regionalen Planungsverbänden im Rahmen von Regionalplanfortschreibungsverfahren aufgestellt.<sup>7</sup>Im Interesse einer bestmöglichen Abstimmung werden die Netzbetreiber im Anhörungsverfahren zur Aufstellung,

Änderung und Fortschreibung von Windenergienutzungskonzepten beteiligt.<sup>8</sup>Die Festlegung eines Vorranggebiets (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) bewirkt, dass in diesem Gebiet andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit dem Belang der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.<sup>9</sup>In Vorranggebieten ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich.<sup>10</sup>Im Einzelfall erforderliche Genehmigungsverfahren bleiben hiervon unberührt.<sup>11</sup>In einem Vorbehaltsgebiet (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG) für die Errichtung von WEA wird der Windenergienutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen.<sup>12</sup>Dieses besondere Gewicht ist sowohl im Raumordnungsverfahren und im erforderlichen Genehmigungsverfahren für WEA als auch bei Planungs- und Genehmigungsverfahren für andere Fachplanungen zu berücksichtigen.<sup>13</sup>Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von WEA wird keine Aussage über die Nutzung der Windenergie außerhalb dieser Gebiete getroffen.<sup>14</sup>Aus einer solchen Festlegung kann nicht abgeleitet werden, dass die Errichtung von WEA außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten unzulässig ist.<sup>15</sup>Die Regionalen Planungsverbände können dies jedoch bei Bedarf durch die Festlegung von Ausschlussgebieten erreichen.<sup>16</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind in der Begründung der Festlegung darzulegen.<sup>17</sup>Ausschlussgebiete (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG) für die Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen WEA können Gebiete sein, die bereits landesplanerisch vorrangig gesichert sind, z. B. Vorranggebiet Bodenschätze, wasserwirtschaftliche Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, oder aus anderen rechtlichen oder sachlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, z. B. zivile und militärische Luftverkehrsanlagen, Richtfunkstrecken, Tieffluggkorridore, Trinkwasserschutzgebiete, empfindliche Bereiche von Grundwassereinzugsgebieten öffentlicher Wassergewinnungsanlagen, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Schutz des Landschaftsbilds, Denkmalschutz.<sup>18</sup>Ausschlussgebiete können entweder – bei Vorliegen entsprechender Gründe – alle Gebiete außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung oder auch Teile davon umfassen.<sup>19</sup>Im letzteren Fall verbleiben unbeplante Flächen, sogenannte weiße Flächen.<sup>20</sup>Diese können von den Gemeinden überplant werden.<sup>21</sup>WEA sind, ohne gemeindliches Handeln, auf den sogenannten weißen Flächen im Außenbereich – sofern sie den Abstand der 10 H-Regelung nicht unterschreiten – als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und Nr. 4) zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.<sup>22</sup>Die Gemeinde kann die Ansiedlung von WEA innerhalb der weißen Flächen durch die Konzentrationsflächendarstellung im Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) steuern.<sup>23</sup>Mit der Ausweisung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Steuerung der Windenergienutzung sind keine Aussagen zu maximal zulässigen Höhen von etwaigen WEA in diesen Gebieten verbunden.<sup>24</sup>Bei der Ausweisung von

Vorrang- und Vorbehaltsgebieten handelt es sich vielmehr um Flächensicherungen vor konkurrierenden Nutzungen.<sup>25</sup> Welche Anlagen, auch mit Blick auf die geltende 10 H-Regelung, in diesen Gebieten zulässig sind, ist im erforderlichen Genehmigungsverfahren bei Vorliegen eines konkreten Vorhabens zu überprüfen.<sup>26</sup> Die 10 H-Regelung kann im Übrigen durch Aufstellung eines Bebauungsplans in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten unterschritten werden.<sup>27</sup> Die 10 H-Regelung gilt demzufolge auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen, und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden, d. h. in diesen Gebieten sind nicht an jeder Stelle WEA in beliebiger Höhe zulässig.<sup>28</sup> Zudem gilt bei Fortschreibungen von Regionalplänen zum Thema Windenergie, die beim Inkrafttreten der 10 H-Regelung noch nicht abgeschlossen waren, dass die Regionalen Planungsverbände diese Regelung in ihre planerischen Überlegungen einbeziehen.<sup>29</sup> Bei bestehenden Windenergiekonzepten haben sie zu prüfen, ob Änderungen aufgrund der 10 H-Regelung erforderlich sind.<sup>30</sup> Hier empfiehlt es sich, insbesondere die Abwägungsprozesse, die zur Festlegung der Ausschlussgebiete geführt haben, nochmals zu überprüfen.<sup>31</sup> Sollte sich im Ergebnis herausstellen, dass sich im Lichte der geltenden 10 H-Regelung eine andere Bewertung der Abwägungskriterien ergibt, die die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in siedlungsfernen Teilbereichen der bestehenden Ausschlussgebiete ermöglichen würde, bietet es sich an, eine entsprechende Teilfortschreibung des Windenergiesteuerungskonzepts in Erwägung zu ziehen.<sup>32</sup> Nach Art. 16 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit in die Erarbeitung oder Fortschreibung der Regionalpläne einzubeziehen.<sup>33</sup> Im Hinblick auf eine verstärkte Einbeziehung der Bürger in den weiteren Ausbau der Windenergienutzung wird den Regionalen Planungsverbänden empfohlen, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegung der Regionalpläne Entwürfe und der Einstellung in das Internet eine umfassende Bürgerinformation über das rechtlich vorgeschriebene Maß hinaus zu betreiben, z. B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen.

### 2.3 Raumordnungsverfahren

<sup>1</sup>Das Raumordnungsverfahren ist dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelagert.<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens liegt bei der jeweiligen Regierung – höhere Landesplanungsbehörde.<sup>3</sup> Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLplG erforderlich, wenn ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit ist.<sup>4</sup> Dies kommt bei WEA insbesondere dann in Betracht, wenn ein Vorhaben eine größere Anzahl von WEA umfasst.<sup>5</sup> Liegt das Vorhaben in einem von der Regionalplanung festgelegten Vorranggebiet oder entspricht es den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder § 12 BauGB, kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden.<sup>6</sup> Im Raumordnungsverfahren

sind obligatorisch betroffene öffentliche Stellen sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen.

### 3. Genehmigungspflicht

<sup>1</sup>WEA sind bis zu einer Gesamthöhe von Mast und Rotor von 10 m verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b der Bayerischen Bauordnung – BayBO).<sup>2</sup> Bis zu einer Gesamthöhe von 50 m bedürfen sie der bauaufsichtlichen Genehmigung.<sup>3</sup> Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig (Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).<sup>4</sup> In diesem Fall entfällt wegen der Konzentrationswirkung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung das Erfordernis einer gesonderten Baugenehmigung.<sup>5</sup> Die immissionschutzrechtliche Genehmigung ist eine Sachgenehmigung, die im Rahmen eines umfassenden anlagenbezogenen Prüfmaßstabes die sonstigen die WEA betreffenden Genehmigungen wie z. B. nach Baurecht, Denkmalschutzrecht, Waldrecht mit einschließt, sogenannte Konzentrationswirkung.<sup>6</sup> Die Genehmigungsverfahren sind zügig durchzuführen und nach § 10 Abs. 6a des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) grundsätzlich innerhalb von drei Monaten abzuschließen.<sup>7</sup> Die verfahrensleitenden Immissionschutzbehörden sind z. B. gehalten, die Forstbehörden frühzeitig über Projektabsichten im Wald zu informieren (Art. 7 Satz 2 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG), um forstlich relevante Auswirkungen einschätzen und etwaige Beeinträchtigungen vermindern zu können.<sup>8</sup> Ziel ist es, die Waldflächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß zu begrenzen.<sup>9</sup> Daher sollten geeignete Standorte, die im Wald zu liegen kommen, dann auch bestmöglich genutzt werden.<sup>10</sup> Die verfahrensleitenden Immissionschutzbehörden sind gehalten, auch das Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig bei Projektabsichten in der Nähe von Denkmälern zu beteiligen (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG), um denkmalrelevante Auswirkungen einschätzen und etwaige Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern zu können.<sup>11</sup> Bei Vorhaben in der Umgebung von UNESCO-Welterbestätten sind zusätzlich die Vorgaben des in der Anlage Nr. 8.4.1 LEP festgelegten Ziels zu erfüllen; hierzu ist neben dem Landesamt für Denkmalpflege die betroffene Welterbestätte über die jeweiligen Ansprechpartner der Welterbestätte zu beteiligen.<sup>12</sup> Soweit keine dem Welterbe verträgliche Lösung möglich scheint, legt die Welterbestätte, die sich zum Schutz ihres Welterbes verpflichtet hat, dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Bericht zur Weiterleitung an die UNESCO vor.<sup>13</sup> Aufgrund der Zielvorgabe in der Anlage Nr. 8.4.1 LEP dürfen keine unumkehrbaren Tatsachen geschaffen werden.<sup>14</sup> Eine verbindliche Klärung der Welterbeverträglichkeit obliegt ausschließlich der UNESCO.<sup>15</sup> Bis diese zwingend erforderliche Einschätzung der UNESCO über die Welterbeverträglichkeit vorliegt, ist eine Verlängerung der Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG möglich.<sup>16</sup> Besonders wichtig ist auch die rechtzeitige Beteiligung

der Luftfahrtbehörden, da hier gesonderte Verfahrensfristen aus dem Luftverkehrsrecht zu beachten sind.<sup>17</sup> Bei der Planung und Genehmigung von WEA sind die Belange des Trinkwasserschutzes zu berücksichtigen.<sup>18</sup> Nähere Informationen hierzu finden sich im Merkblatt des Landesamts für Umwelt (LfU) „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“. <sup>19</sup> Bei Baumaßnahmen zur Errichtung von WEA sind die materiellen Anforderungen des Bodenschutzes aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und dem Bayerischen Bodenschutzgesetz zu beachten.<sup>20</sup> Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von WEA sind besondere Anforderungen des Arbeitsschutzes zu beachten.<sup>21</sup> Gefährdungen ergeben sich nicht nur aus den Baumaßnahmen bei der Errichtung, sondern insbesondere durch Absturzgefahren bei den zum Betrieb erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

#### 4. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

<sup>1</sup>Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von WEA richtet sich nach den §§ 29 ff. BauGB. <sup>2</sup>Im – immissionsschutzrechtlichen oder baurechtlichen – Genehmigungsverfahren wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit geprüft, d. h. die Frage, ob das Vorhaben am geplanten Standort zulässig ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, Art. 59 Satz 1 Nr. 1, Art. 60 Satz 1 Nr. 1 BayBO). <sup>3</sup>WEA, die weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch im unbeplanten Innenbereich, sondern im Außenbereich errichtet werden sollen, sind als grundsätzlich privilegierte Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

##### 4.1 10 H-Regelung

<sup>1</sup>Nach § 249 Abs. 3 BauGB in der ab 1. August 2014 geltenden Fassung konnten die Länder durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur Anwendung findet, wenn die Vorhaben einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. <sup>2</sup>In Bayern ist das die 10 H-Regelung in den Art. 82 Abs. 1 bis 4, Art. 83 Abs. 1 BayBO, die am 21. November 2014 in Kraft getreten ist und vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) mit Urteil vom 9. Mai 2016 – mit Ausnahme von Art. 82 Abs. 5 BayBO – für vereinbar mit der Verfassung erklärt worden ist (siehe BeckRS 2016, 45749). <sup>3</sup>Entsprechend der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/2137) soll so ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Anforderungen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung geschaffen werden. <sup>4</sup>Die Privilegierung von WEA im Außenbereich hängt davon ab, dass sie einen Mindestabstand vom Zehnfachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebäuden einhalten (10 H-Regelung, siehe Art. 82 Abs. 1 BayBO). <sup>5</sup>Die übrigen Anlagen fallen als „sonstige Vorhaben“ unter § 35 Abs. 2 BauGB. <sup>6</sup>Für den Fall, dass es sich um eine untergeordnete Anlage eines anderen privilegierten Vorhabens wie

z. B. eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, gilt der Schutz der 10 H-Regelung nicht.

##### 4.1.1 Geschützte Wohngebäude

<sup>1</sup>In Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) werden alle Wohngebäude geschützt, sofern sie in diesen Gebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. <sup>2</sup>In einem Allgemeinen Wohngebiet sind Wohngebäude beispielsweise allgemein zulässig (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauNVO); in einem Gewerbe- oder Industriegebiet ist die Zulässigkeit von Wohngebäuden hingegen nur ausnahmsweise gegeben (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 oder § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO). <sup>3</sup>Im Außenbereich sind nur Wohngebäude im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB geschützt, nicht hingegen einzelne Gebäude mit Wohnnutzung (Art. 82 Abs. 1 BayBO). <sup>4</sup>Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Gebäude zulässigerweise zu Wohnzwecken errichtet wurden oder errichtet werden können (Art. 82 Abs. 2 Satz 2 BayBO). <sup>5</sup>Auf noch unbebauten Flächen werden als Bezugspunkt – entsprechend der Gesetzesbegründung – im Zusammenhang mit Bebauungsplänen die Grenzen der überbaubaren Grundstücksflächen empfohlen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Rand der Fläche, die an den Außenbereich angrenzt. <sup>6</sup>Erfasst werden auch Gebäude, die nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden. <sup>7</sup>Die Gebäude müssen sich nicht auf dem Gebiet der Gemeinde befinden, in der die WEA errichtet werden soll.

##### 4.1.2 Abstandsanforderungen

<sup>1</sup>Der erforderliche Abstand berechnet sich aus der Höhe der WEA, d. h. der Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Art. 82 Abs. 2 Satz 1 BayBO). <sup>2</sup>Der Abstand bemisst sich nach Art. 82 Abs. 2 Satz 2 BayBO von der Mitte des Mastfußes der Anlage bis zum nächstgelegenen, geschützten Wohngebäude (Nr. 4.1.1). <sup>3</sup>Da sich der Mindestabstand auf die Höhe der konkreten WEA bezieht, handelt es sich um keinen feststehenden, sondern um einen vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Abstand. <sup>4</sup>Kleinere Anlagen werden den Mindestabstand leichter einhalten können.

#### 4.2 Auswirkungen der 10 H-Regelung auf die Bauleitplanung

##### 4.2.1 Abstandsanforderungen

<sup>1</sup>Für WEA, die nach der 10 H-Regelung im Außenbereich nicht mehr privilegiert zulässig sind, können Gemeinden durch einen Bebauungsplan Baurecht schaffen, d. h. Gebiete für Anlagen festsetzen, die der Windenergie dienen (§ 11 Abs. 2 BauNVO). <sup>2</sup>Auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) ist möglich. <sup>3</sup>In der Bauleitplanung ist die Gemeinde an keinen gesetzlichen Mindestabstand nach der 10 H-Regelung gebunden, da Art. 82 Abs. 1 BayBO nur die Frage der Privilegierung von WEA im unbeplanten Außenbereich regelt. <sup>4</sup>Eine Verpflichtung der Gemeinden, Baurecht zu schaffen, besteht nicht. <sup>5</sup>Dies gilt auch für Bereiche, die in Regionalplänen als Vorranggebiete für die Errichtung von WEA ausgewiesen sind. <sup>6</sup>Aufgrund des

Entwicklungsgebots (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) ist gegebenenfalls der zugrundeliegende Flächennutzungsplan zu ändern oder zu ergänzen.<sup>7</sup> Es gelten jedoch die allgemeinen Abstandsanforderungen, insbesondere aus Immissionsschutzrecht sowie aus der Bayerischen Bauordnung (Nr. 7.3).<sup>8</sup> Nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ist zu prüfen, in welchem Umfang die Konfliktbewältigung zum Immissionsschutz, Naturschutz, Waldrecht und Denkmalschutz bereits in die Bauleitplanung einzubeziehen ist, siehe zum Immissionsschutz im Bauplanungsrecht das Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern vom 10. Juni 1996 in der Fassung vom 25. März 1997, zuletzt geändert für den Bereich des Lärmschutzes durch Schreiben vom 25. Juli 2014.

#### 4.2.2 Konsens vor Ort

<sup>1</sup>Dem geforderten Konsens vor Ort dient im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3, 4 BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinde (§ 2 Abs. 2 BauGB). <sup>2</sup>An diesem Grundsatz ändert auch das Urteil des BayVerfGH vom 9. Mai 2016 nichts, mit dem die Auslegungshilfe des Art. 82 Abs. 5 BayBO für verfassungswidrig erklärt worden ist. <sup>3</sup>Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist das interkommunale Abstimmungsgebot mit betroffenen Nachbargemeinden weiterhin zu beachten. <sup>4</sup>Die Einbindung der betroffenen Nachbargemeinde ist als Abwägungsmaterial zu dokumentieren. <sup>5</sup>Ein Zustimmungserfordernis besteht jedoch nicht.

#### 4.2.3 Konzentrationsflächenplanung

<sup>1</sup>Für privilegierte WEA im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) steht den Gemeinden weiterhin die Konzentrationsflächendarstellung in einem Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zur Verfügung. <sup>2</sup>Ist eine entsprechende Darstellung bereits vor dem 21. November 2014 erfolgt, greift grundsätzlich Bestandsschutz, d. h. der Mindestabstand nach der 10 H-Regelung gilt nicht, wenn und soweit die Gemeinde oder eine betroffene Nachbargemeinde der Fortgeltung nicht fristgerecht bis zum 21. Mai 2015 widersprochen hat (Art. 82 Abs. 4 BayBO).

#### 4.2.4 Gemeindefreie Gebiete

<sup>1</sup>Für WEA in gemeindefreien Gebieten gilt grundsätzlich die 10 H-Regelung mit der Folge, dass Anlagen auch in diesen Gebieten nicht privilegiert zulässig sind, soweit sie einen Mindestabstand vom Zehnfachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebäuden nicht einhalten. <sup>2</sup>Die Möglichkeit, hiervon unabhängig im Wege der Bauleitplanung Baurecht zu schaffen, besteht auf gemeindefreien Gebieten nicht; eine Eingemeindung des Gebiets bleibt aber denkbar. <sup>3</sup>Nach Art. 82 Abs. 3 BayBO können angrenzende Gemeinden für WEA auf gemeindefreien Gebieten auf den Schutz der 10 H-Regelung – auch teilweise – verzichten, so dass Anlagen insoweit uneingeschränkt privilegiert bleiben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

#### 4.3 Voraussetzungen im Außenbereich

<sup>1</sup>Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB stehen privilegiert zulässigen WEA im

Außenbereich nur entgegen, wenn das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in besonders gewichtiger Weise ungünstig verändert oder das Orts- und Landschaftsbild besonders schützenswert ist. <sup>2</sup>Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können einem raumbedeutsamen, privilegierten Vorhaben öffentliche Belange insoweit nicht entgegengehalten werden, als die Belange bereits bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung in den Regionalplänen abgewogen worden sind. <sup>3</sup>Soweit einzelne öffentliche Belange bei der Standortfestlegung nicht abgewogen worden sind oder eine solche Abwägung, weil es an entsprechenden Zielen fehlt, überhaupt noch nicht stattgefunden hat, verbleibt es bei der uneingeschränkten Prüfung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, ob öffentliche Belange entgegenstehen. <sup>4</sup>Der Antragsteller hat eine Erklärung abzugeben, in der er sich zum Rückbau der WEA nach endgültiger Aufgabe der Nutzung verpflichtet (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB). <sup>5</sup>Ob und wie diese Verpflichtung gesichert wird, liegt im Ermessen der zuständigen Genehmigungsbehörde.

#### 5. Repowering von WEA

<sup>1</sup>Repowering bezeichnet den Ersatz älterer, leistungsschwächerer WEA durch moderne, leistungsstarke Anlagen. <sup>2</sup>Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22. Juli 2011 bleibt in einer Gemeinde, die bereits eine Konzentrationsflächendarstellung in Bezug auf WEA im Flächennutzungsplan hat, durch eine Erweiterung der Darstellung, durch die zusätzliche Standorte im Außenbereich der Gemeinde für WEA geöffnet werden, die bisherige Konzentrationsflächendarstellung unberührt. <sup>3</sup>Die Gemeinden können in Bebauungsplänen, die die Zulässigkeit von WEA regeln, festsetzen, dass die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehenen neuen und regelmäßig größeren WEA erst errichtet werden dürfen, wenn im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandene kleine und ältere WEA beseitigt worden sind (§ 249 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 22. Juli 2011). <sup>4</sup>Die 10 H-Regelung gilt grundsätzlich auch für das Repowering von älteren WEA (Nr. 4.1).

#### 6. Informelle Planungen und Konzepte

<sup>1</sup>Es ist zumeist zweckmäßig, die Planungsvorstellungen in informellen Plänen vorzubereiten und je nach Bedarf durch die Bauleitplanung zu konkretisieren. <sup>2</sup>Ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB muss in der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Über solche Pläne können effiziente Möglichkeiten ermittelt und die Entwicklung zielgerichtet gesteuert werden. <sup>4</sup>Die Öffentlichkeit wird in den Planungsprozess eingebunden. <sup>5</sup>Gerade bei der komplexen Aufgabe, die gemeindliche Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen, ist es sinnvoll, ein kommunales Energiekonzept, z. B. Energienutzungspläne, aufzustellen. <sup>6</sup>Entsprechende Konzepte können durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gefördert werden. <sup>7</sup>Eine interkommunale Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden ist anzustreben, wenn Eignungsflächen, Standorte und Gebiete für Versor-

gungsnetze aneinander grenzen oder sich überlappen können.<sup>8</sup> Bei großräumigen Zusammenhängen sind auch auf regionaler Ebene, für Landkreise oder Planungsregionen, übergreifende Konzepte sinnvoll, die wiederum Grundlage für Festlegungen in Regional- und Bauleitplänen sein können.<sup>9</sup> Näheres zur Erstellung von Energiekonzepten und -nutzungsplänen findet sich im Energie-Atlas Bayern.

## 7. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Angesprochen sind sowohl Themen, die Teil des materiellen Prüfprogramms der Behörde nach § 6 BImSchG sind, als auch Fragen, die sich Bürgern oder Antragstellern im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA stellen können.

### 7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

<sup>1</sup>Für Windfarmen mit drei bis fünf Anlagen ist eine standortbezogene, und für solche mit sechs bis 19 Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, ob wegen möglicher nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP erforderlich ist.<sup>2</sup> Bei 20 und mehr Anlagen innerhalb einer Windfarm ist immer eine UVP erforderlich.<sup>3</sup> Unter Windfarm wird die Planung oder Errichtung von mindestens drei Anlagen verstanden, die

- a) sich innerhalb einer regionalplanerisch oder bauleitplanerisch ausgewiesenen Fläche befinden oder
- b) im räumlichen Zusammenhang stehen und bei denen sich ihre Einwirkungsbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschneiden oder wenigstens berühren.

<sup>4</sup>Ferner kann sich die UVP-Pflicht auch aus anderen Rechtsgebieten ergeben, z. B. bei Rodung von Waldflächen.<sup>5</sup> Ist bereits im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt worden, sollen im Genehmigungsverfahren die Vorprüfung des Einzelfalls oder die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beschränkt werden.<sup>6</sup> Erkenntnisse aus dem bayernweiten Suchverfahren für eine „Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen“ können im Rahmen der UVP-Prüfung als Entscheidungsgrundlage berücksichtigt werden.

### 7.2 Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen

<sup>1</sup>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht.<sup>2</sup> Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich häufig durch Einhaltung bestimmter Auflagen, z. B. Schalleistungspegel, Drehzahl- oder Leistungsbegrenzung, zeitweise Abschaltung, vermeiden.<sup>3</sup> Vor einer Ablehnung des Antrags sollte in einem Gespräch mit dem Antragsteller geklärt werden, ob dieser bereit wäre, eine rechtlich nicht einforderbare Maßnahme auf freiwilliger Basis zu erbringen, z. B. freiwilliges Monitoring, Betriebseinschränkungen während einzelner nächtlicher Starkwindstunden.<sup>4</sup> Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, wie insbe-

sondere der Schutz des Bodens, des Grundwassers, der Hochwasserschutz oder Belange der Gewässerbewirtschaftung, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

## 7.3 Abstände

Im Folgenden werden die Grundlagen für einzuhaltende Mindestabstände zusammengefasst.

### 7.3.1 Lärmschutz

<sup>1</sup>Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).<sup>2</sup> Zur Durchführung von Immissionsprognosen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WEA hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz konkretisierende Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (LAI-Hinweise) erarbeitet.<sup>3</sup> Rechtlich verbindliche Mindestabstände kennt das Immissionsschutzrecht nicht.<sup>4</sup> Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) ist die TA Lärm auch auf die Schallausbreitung von höherliegenden Schallquellen anwendbar (BayVGH, Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31).<sup>5</sup> Allerdings gibt es neuerdings Hinweise, dass es mit den bisher angewandten Berechnungsverfahren bei hohen Lärmquellen und bei Abständen von mehr als etwa 500 m zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen Geräuschimmissionen kommen könnte.<sup>6</sup> Eine gesicherte Abklärung dieser akustischen Fragestellung liegt jedoch derzeit noch nicht vor.<sup>7</sup> Daher sollen künftig pauschalierende Abstandswerte (vergleiche „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“, LfU, August 2011) nicht mehr herangezogen werden.<sup>8</sup> Die Praxis hat gezeigt, dass die Genehmigungsunterlagen für WEA unabhängig von den jeweiligen Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen regelmäßig ein schalltechnisches Gutachten enthalten.<sup>9</sup> Deshalb soll die Beurteilung der Lärmimmission durch die Genehmigungsbehörde stets auf der Grundlage eines solchen Gutachtens nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen.<sup>10</sup> Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die jeweils aktuellen LAI-Hinweise angewandt werden, die gegebenenfalls gesichert vorliegende neue akustische Erkenntnisse berücksichtigen.<sup>11</sup> Soweit der Träger des Vorhabens den Gutachtensauftrag in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erteilt hat, gilt dieses als Sachverständigengutachten im Sinne von § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV.<sup>12</sup> Die Zustimmung kann insbesondere erteilt werden, wenn das Gutachten die LAI-Hinweise berücksichtigt.<sup>13</sup> Andernfalls holt die Genehmigungsbehörde selbst ein Sachverständigengutachten ein, vergleiche § 13 9. BImSchV.<sup>14</sup> Die im Auftrag des Betreibers durch einen Privatgutachter erstellte Lärmprognose ist dagegen künftig nur als sonstige Unterlage grundsätzlich verwertbar, wenn diese unter Beachtung der geltenden Regelwerke fachgerecht und nachvollziehbar erstellt worden und für den Fachkundigen überzeugend ist (Oberverwaltungsgericht Saarland, Beschluss vom 10. Dezember 2010, Az. 3 B 250/10).<sup>15</sup> Die Genehmigungsbehörde prüft außerdem, ob Vorbelastungen durch vorhandene WEA oder ande-

re gewerbliche Emittenten zu berücksichtigen sind.  
<sup>16</sup>Unproblematisch ist eine Vor- oder Zusatzbelastung durch gewerbliche Anlagen, die nur tagsüber betrieben werden. <sup>17</sup>Sofern der Antragsteller einen vorherigen Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufnimmt, unterstützt letztere den vom Antragsteller beauftragten Gutachter mit vorhandenen Informationen zur Vor- und Zusatzbelastung. <sup>18</sup>Eine Abnahmemessung ist in der Regel nicht zwingend erforderlich.

### 7.3.2 Abstandsflächen Bayerische Bauordnung

<sup>1</sup>Von den immissionsschutzrechtlichen Abständen zu unterscheiden sind die nach der Bayerischen Bauordnung zu ermittelnden Abstandsflächen. <sup>2</sup>Nach gefestigter Rechtsprechung sind von WEA gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen Abstandsflächen einzuhalten, weil von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO). <sup>3</sup>Nach BayVGH (Urteil vom 28. Juli 2009, Az. 22 BV 08.3427) ist bei der Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche für eine WEA von deren Gesamthöhe, d. h. der Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius, auszugehen. <sup>4</sup>Die Abstandsfläche ist einzuhalten ab einem Kreis um die Mittelachse der Anlage; der Radius dieses Kreises wird durch den Abstand des senkrecht stehenden Rotors vom Mastmittelpunkt bestimmt. <sup>5</sup>Abweichungen (Art. 63 Abs. 1 BayBO) von den Abstandsflächen können regelmäßig zugelassen werden, da WEA in verschiedener Hinsicht keine typischen baulichen Anlagen sind, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat, und Grundstücke, auf denen die volle Abstandsfläche eingehalten werden kann, oftmals nicht existieren.

### 7.3.3 Rücksichtnahmegebot

<sup>1</sup>WEA können nach gefestigter Rechtsprechung aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung des Rotors samt den Flügeln eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke entfalten und damit gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen (vergleiche insbesondere Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 11. Dezember 2006, Az. 4 B 72.06 und BayVGH, Urteil vom 29. Mai 2009, Az. 22 B 08.1785). <sup>2</sup>Für die erforderliche Einzelfallprüfung hat die Rechtsprechung grobe Ausgangswerte geschaffen, die regelmäßig eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände (Nr. 7.3.1) beachtet werden.

### 7.3.4 Erdbebenmessstationen

<sup>1</sup>Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover (BGR) und der Erdbebendienst Bayern betreiben im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen, der staatlichen Daseinsvorsorge und im internationalen wissenschaftlichen Verbund mehrere seismische Messstationen. <sup>2</sup>Die durch WEA erzeugten Erschütterungen führen über die Erhöhung des Rausch- und Störpegels in jedem Fall zu einer Verschlechterung der Detektions- und Auswertegenauigkeit der seismischen Messdaten bis hin zum Ausschluss der Nutzbarkeit der Anlage. <sup>3</sup>Zur Vermeidung dieser Auswirkung bleibt als wirksames Gegenmittel bis auf Weiteres

einzig der genügend große Abstand der WEA zu den Erdbebenmessstationen. <sup>4</sup>Folgende Abstandsflächen sind daher einzuhalten:

- a) Station GERES bei Haidmühle der BGR; seismische Primärstation im International Monitoring System-Netzwerk zum Vollzug des internationalen Atomwaffenteststoppabkommens; es ist ein Mindestabstand von 15 km einzuhalten, innerhalb dessen die Errichtung von WEA unzulässig ist;
- b) Breitbandstationen der BGR (Gräfenberg-Array): Haidhof (GRA1), Wildenfels (GRA2), Leutzdorf (GRA3), Stöppach (GRA4), Brünnthäl (GRB1), Reichertswinn (GRB2), Eglhofen (GRB3), Heldmannsberg (GRB4), Ödberg (GRB5), Eglöfsdorf (GRC1), Böhmfeld (GRC2), Steinsdorf (GRC3), Raitenbuch (GRC4); es ist ein Mindestabstand von 5 km einzuhalten, innerhalb dessen die Errichtung von WEA unzulässig ist;
- c) Breitbandstationen des Bayerischen Erdbebendienstes: Fürstenfeldbruck (FUR), Wetzell (WET), Manzenberg (MANZ), Jochberg (RJOB) und Rotzenmühle (ROTZ); es ist ein Mindestabstand von 3 km einzuhalten, innerhalb dessen die Errichtung von WEA unzulässig ist; im weiteren Bereich bis 5 km sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen;
- d) Weitere Messstationen des Bayerischen Erdbebendienstes: Beilngries (ALTM), Oberstdorf (OBER), Hohe Rhön (HROE), Partenkirchen (PART), Zugspitze (ZUGS), Bissingen (NORI), Berchtesgaden (BGLD), Längenau/Selb (LAEN), Schönbrunner Berg (MSBB), Zeckenberg (MZEK), Großbüchelberg (MGBB), Rosenbühl (MROB), Konnersreuth (MKON), Bad Reichenhall/Nonn (RNON), Piding/Moar Alm (RMOA), Inzell/Wildenmoos (RWMO), Bürgeleck (RTBE), Staufenhäuser (RTSH), Steiner Alm (RTSA), Bernried (BE1), Kirchweidach (KW1); es ist ein Mindestabstand von 1 km einzuhalten, innerhalb dessen die Errichtung von WEA unzulässig ist; im weiteren Bereich bis 2 km sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

<sup>5</sup>Die vorstehenden Abstandsradien ergeben sich aus dem bekannten seismischen, akustischen und seismo-akustischen Störverhalten der WEA. <sup>6</sup>Sie spiegeln die unterschiedlichen Mindestanforderungen der verschiedenen seismischen Netzwerke entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung und der daraus resultierenden Anforderungen an den Frequenzbereich, die Empfindlichkeit und die Qualität der Aufzeichnung wider. <sup>7</sup>Die Positionen der Messstationen inklusive der Schutzradien und der Links zu den jeweiligen Betreibern finden sich im Energie-Atlas Bayern.

## 7.4 Nachbarbegriff

<sup>1</sup>Der Begriff der Nachbarschaft ist im Immissionsschutzrecht weiter zu verstehen als im Baurecht. <sup>2</sup>Der Kreis der Nachbarn lässt sich nicht allgemein bestimmen, er hängt von der Art und der Dauer der Immissionen ab. <sup>3</sup>Als benachbart gelten alle Grundstücke innerhalb des Einwirkungsbereichs der genehmigten Anlage. <sup>4</sup>Der Einwirkungsbereich ist der Bereich, in dem die Emissionen der Anlage



nach Art, Ausmaß und Dauer noch einen relevanten, d. h. individualisierbaren Emissionsbeitrag liefern. <sup>5</sup>Nr. 2.2 TA Lärm bestimmt als Einwirkungsreich die Flächen, in denen der Beurteilungspegel weniger als 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt oder Geräuschspitzen diesen Wert erreichen (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand März 2010, § 3 BImSchG, Randnr. 6f, Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss vom 22. November 2010, Az. W 4 S 10.1139).

### 7.5 Irrelevanzkriterium

<sup>1</sup>Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. <sup>2</sup>Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. <sup>3</sup>Damit führt die Zusatzbelastung einer Anlage, deren Beurteilungspegel den maßgeblichen Immissionsrichtwert um 6 dB(A) unterschreitet, in der Regel nur zu einer subjektiv nicht wahrnehmbaren Erhöhung des Geräuschniveaus um maximal 1 dB(A), die nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als nicht relevant eingestuft wird (Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 31. März 2010, Az. 12 LA 157/08).

### 7.6 Impulszuschlag und Amplitudenmodulation

<sup>1</sup>WEA rufen im Regelfall keine Geräusche hervor, die im Hinblick auf ihre außergewöhnliche Störwirkung die Vergabe eines Zuschlags für Ton- oder Informationshaltigkeit oder eines Impulszuschlags rechtfertigen. <sup>2</sup>Das BVerwG hat entschieden (Urteil vom 29. August 2007, Az. 4 C 2.07), dass die Ermittlung der Geräuschimmissionen nach Nr. 6.8 TA Lärm und nach den Vorschriften des Anhangs erfolgt. <sup>3</sup>Die genannten Regelungen der TA Lärm erlauben nicht die Vergabe eines allgemeinen Lästigkeitszuschlags. <sup>4</sup>Das macht auch ein Vergleich zur Vorgängerregelung deutlich, in der nicht differenziert und ein Zuschlag für „auffällige“ Pegeländerungen vorgesehen war (Nr. 2.42.2 TA Lärm 1968). <sup>5</sup>Der Zuschlag für Impulshaltigkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass in ihrer Lautstärke kurzzeitig stark zu- und wieder abnehmende Geräusche, z. B. Schlag- oder Knallgeräusche, als deutlich störender empfunden werden als Geräusche mit langsam schwankender oder weitgehend gleichbleibender Lautstärke. <sup>6</sup>Auslegungsmaßstab ist somit der im Hinblick auf die besonders hohe Pegeländerung außergewöhnliche Grad an Störung, der von den Geräuschen ausgeht.

### 7.7 Infraschall

<sup>1</sup>Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz (Hz). <sup>2</sup>Je tiefer die Frequenz, umso höher muss der Schalldruckpegel sein, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. <sup>3</sup>Bei 16 Hz ist dies erst bei Schalldruckpegeln von über 79 dB und bei 3 Hz von über 120 dB der Fall. <sup>4</sup>Infraschall durch technische An-

lagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Entwurf August 2011) überschritten sind. <sup>5</sup>Bei den üblichen Abständen von WEA zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. <sup>6</sup>Messungen zeigen, dass eine WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. <sup>7</sup>Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WEA. <sup>8</sup>Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WEA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. <sup>9</sup>Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WEA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. <sup>10</sup>In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten. <sup>11</sup>Auch Infraschall unterliegt den Gesetzen der Akustik (Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 7. Juni 2011, Az. W 4 K 10.754). <sup>12</sup>Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. <sup>13</sup>Deshalb ist der Ordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen oder erstmals festzuschreiben, über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28. Februar 2002, Az. 1 BvR 1676/01). <sup>14</sup>Weitere Informationen zu Infraschall sind in einer gemeinsamen Veröffentlichung von Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und LfU „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ zu finden.

### 7.8 Disco-Effekt; Schattenwurf

<sup>1</sup>Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als ähnliche Umwelteinwirkungen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. <sup>2</sup>Der Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar und bedarf keiner weiteren Prüfung. <sup>3</sup>Für den Schattenwurf durch die WEA gilt Folgendes: Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag sind nicht erheblich (so auch die in Bayern nicht eingeführten „Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von WEA – WEA-Schattenwurf-Hinweise“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz). <sup>4</sup>Der Betreiber kann eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter, z. B. Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigt, so dass die tatsächliche Beschattungsdauer begrenzt wird.

### 7.9 Eiswurf

<sup>1</sup>Die Gefahr des Eiswurfs von WEA ist in Bayern grundsätzlich gegeben. <sup>2</sup>WEA sind allgemein so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. <sup>3</sup>Die in der Liste der Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO) unter der Lfd. Nr. 2.7.9 als technische Regel eingeführte „Richtlinie für

Windenergieanlagen; Einwirkungen und Stand-  
sicherheitsnachweise für Turm und Gründung“  
ist zu beachten. <sup>4</sup>Nach der Anlage 2.7/12 zu die-  
ser Richtlinie sind Abstände zu Verkehrswegen  
und Gebäuden wegen der Gefahr des Eiswurfs  
einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffent-  
lichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. <sup>5</sup>In  
nicht besonders eisgefährdeten Regionen gelten  
Abstände größer als das Eineinhalbfache der Sum-  
me aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe im All-  
gemeinen als ausreichend. <sup>6</sup>Gegebenenfalls bedarf  
es hierzu einer sachverständigen Einschätzung.  
<sup>7</sup>Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurf-  
gefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutach-  
terliche Stellungnahme eines Sachverständigen  
zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch  
die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher aus-  
geschlossen werden kann oder durch die ein Eis-  
ansatz verhindert werden kann, vorzulegen. <sup>8</sup>Die  
erforderliche Betriebssicherheit der WEA ist durch  
geeignete Genehmigungsaufgaben sicherzustellen.  
<sup>9</sup>Ein – durch geeignete Sicherungsmaßnahmen ver-  
mindertes – Restrisiko ist nach der verwaltungsge-  
richtlichen Rechtsprechung jedoch hinzunehmen.

## 7.10 Straßenrechtliche Hinweise

### 7.10.1 Anbauvorschriften

<sup>1</sup>Bei der Errichtung von WEA ergeben sich im  
Umfeld von Straßen vor allem aus Gründen der  
Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Mindest-  
abstände. <sup>2</sup>Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstra-  
ßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbau-  
verbote und Anbaubeschränkungen gemäß § 9  
des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und den  
Art. 23, 24 des Bayerischen Straßen- und Wegege-  
setzes (BayStrWG) zu beachten. <sup>3</sup>Die Anbauverbots-  
zone und grundsätzlich auch die Anbaubeschrän-  
kungszone sind von der WEA einschließlich ihres  
Rotors freizuhalten. <sup>4</sup>Der Rotor, mit Rotorblattspitze,  
darf – auch bei entsprechender Drehbewegung –  
grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungs-  
zone hineinragen. <sup>5</sup>In der Anbaubeschränkungs-  
zone kommt es darauf an, ob das Vorhaben nach  
seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicher-  
heit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchti-  
gen. <sup>6</sup>Dabei stellt das BVerwG (vergleiche hierzu  
etwa Urteil vom 28. Mai 1963, Az. I C 247.58, BayV-  
Bl. 1964 S. 51) auf die erkennbare Möglichkeit einer  
Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrs-  
ablaufs durch das Vorhaben ab. <sup>7</sup>Eine unbedingte  
Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. <sup>8</sup>Eine sol-  
che Möglichkeit wird bei WEA regelmäßig zu be-  
jahen sein. <sup>9</sup>Wegen der spezifischen Gefahren von  
WEA für den Straßenverkehr wird von den staat-  
lichen Straßenbaubehörden daher regelmäßig keine  
Zustimmung (§ 9 Abs. 2 FStrG) und kein Einverneh-  
men (Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) für die Errichtung  
von WEA innerhalb der Anbaubeschränkungszone  
erteilt werden können. <sup>10</sup>Im Übrigen sind die Belan-  
ge der Straße in Planungs- bzw. Genehmigungsver-  
fahren für WEA stets mit abzuwägen. <sup>11</sup>Auch bei  
Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Stra-  
ßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder  
-beschränkungen gelten, können deshalb Mindest-  
abstände erforderlich sein. <sup>12</sup>Im Einzelfall können  
sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit

des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen  
ergeben, z. B. bezüglich Ablenkungsgefahr oder  
Eiswurf (Nr. 7.10.2).

### 7.10.2 Eiswurf im Straßenrecht

<sup>1</sup>Bei WEA, die in der Nähe von Verkehrswegen  
errichtet und betrieben werden sollen, sind beson-  
dere Anforderungen wegen der Gefahr des Eiswurfs  
zu beachten (Nr. 7.9). <sup>2</sup>Es ist darauf zu achten, dass  
im Falle einer danach gegebenenfalls erforder-  
lichen gutachterlichen Stellungnahme auch eine  
gutachterliche Bewertung des individuellen und  
kollektiven Eiswurfrisikos für die Verkehrsteilneh-  
mer im konkreten Einzelfall vorgelegt wird.

### 7.10.3 Zufahrten

<sup>1</sup>Im Falle von Anträgen auf Nutzung oder Errich-  
tung von Baustellen- oder Behelfsabfahrten an Bun-  
desautobahnen zum Transport von Anlagenteilen  
einer WEA zu dem vorgesehenen Standort können  
sich im Wesentlichen drei Konstellationen ergeben:

- a) Nutzung einer bestehenden Zufahrt, die nicht  
für den allgemeinen Verkehr bestimmt ist,
- b) temporäre bzw. provisorische bauliche Ände-  
rung einer bestehenden Zufahrt, die nicht für  
den allgemeinen Verkehr bestimmt ist,
- c) temporäre bzw. provisorische Neuerrichtung ei-  
ner Zufahrt.

<sup>2</sup>Diese Nutzungen stellen Sondernutzungen im  
Sinne des § 8 Abs. 1 FStrG dar und können unter  
bestimmten engen Voraussetzungen nach pflicht-  
gemäßem Ermessen erlaubt und mit Nebenbestim-  
mungen versehen werden. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die  
konkreten Umstände des Einzelfalls. <sup>4</sup>Dabei ist er-  
forderlich, dass das Grundstück, auf dem eine WEA  
errichtet werden soll, anderweitig im Sinne des Bau-  
planungsrechts erschlossen ist und die Errichtung  
der Anlagen oder der Sondertransport bestimmter  
Anlagenteile ohne die beantragte Sondernutzung  
nicht möglich ist. <sup>5</sup>Zudem muss gewährleistet sein,  
dass hierbei die Belange der Sicherheit und Leichtig-  
keit des Verkehrs, z. B. durch Vollsperrung des  
Autobahnabschnitts und Begleitung des Sonder-  
transports, gewahrt werden. <sup>6</sup>Die temporäre bzw.  
provisorische Zufahrt und auch ihre bauliche Ände-  
rung ist unmittelbar nach der Nutzung zum Zweck  
des genehmigten Sondertransports zurückzubauen.  
<sup>7</sup>Darüber hinaus kann aus straßenverkehrsrecht-  
licher Sicht für die Durchführung von Großraum-  
oder Schwertransporten eine Erlaubnis nach § 29  
Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und  
für das Ausfahren von der Bundesautobahn über  
eine nichtöffentliche Anschlussstelle eine Ausnah-  
megenehmigung gemäß § 18 Abs. 10 StVO erfor-  
derlich sein. <sup>8</sup>Die Richtlinien für Großraum- und  
Schwertransporte sind zu beachten. <sup>9</sup>Dabei ist zu  
prüfen, ob es daneben noch einer straßenrecht-  
lichen Sondernutzungserlaubnis bedarf (vergleiche  
§ 8 Abs. 6 FStrG).

### 7.11 Luftverkehrsrechtliche Hinweise

<sup>1</sup>Bei der Planung, Genehmigung und Errichtung  
von WEA sind luftverkehrsrechtliche Aspekte zu  
beachten. <sup>2</sup>Die zivilen Luftfahrtbehörden sind  
Ansprechpartner für die Einleitung der notwen-  
digen Überprüfungen. <sup>3</sup>Bei militärischen Flugplät-

zen liegt die Zuständigkeit bei den Dienststellen der Bundeswehr. <sup>4</sup>Zivile Luftfahrtbehörden in Bayern sind

- a) die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern –, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg, für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken sowie
- b) die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

<sup>5</sup>Die Länder führen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Auftrag des Bundes aus (Bundesauftragsverwaltung, Art. 85 GG). <sup>6</sup>Im Sinne einer zügigen und effizienten Sachbearbeitung wird empfohlen, die zivilen Luftfahrtbehörden und die zuständigen militärischen Dienststellen möglichst frühzeitig einzubinden. <sup>7</sup>Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erhebt je nach Standort und Höhe von WEA unterschiedliche formelle und materielle Anforderungen.

#### 7.11.1 Zustimmungspflichtige WEA

<sup>1</sup>Bauschutzbereiche werden eingerichtet, um Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und dienen einem geordneten Nebeneinander von Bauwerken und Flugplätzen. <sup>2</sup>Lage und Umfang der Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze in Bayern sind im Rauminformationssystem Bayern RISBY unter der Rubrik Luftverkehr dargestellt. <sup>3</sup>WEA außerhalb von Bauschutzbereichen sind relevant, soweit sie eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche übersteigen. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für WEA von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze der Anlage um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. <sup>5</sup>Im Umkreis von 10 km Halbmesser um einen Flughafenbezugspunkt gilt als Höhe der höchsten Bodenerhebung die Höhe des Flughafenbezugspunktes. <sup>6</sup>WEA innerhalb von Bauschutzbereichen sowie WEA außerhalb von Bauschutzbereichen mit einer Höhe über 100 m dürfen nach § 12 Abs. 2 Satz 1, § 17 LuftVG nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden. <sup>7</sup>Das luftrechtliche Zustimmungsverfahren ist ein höherrangiges verwaltungsinternes Zwischenverfahren, das von der jeweiligen Genehmigungsbehörde durch Ersuchen an die Luftfahrtbehörde einzuleiten ist. <sup>8</sup>Es handelt sich nicht um die bloße Anforderung einer Stellungnahme der Luftfahrtbehörde durch die Genehmigungsbehörde (vergleiche § 11 9. BImSchV). <sup>9</sup>Die Luftfahrtbehörden sind angehalten, an sie gerichtete Ersuchen ohne vermeidbare Verzögerungen zu behandeln und unmittelbar an die Flugsicherungsorganisation DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weiterzuleiten (§ 31 Abs. 3 LuftVG). <sup>10</sup>Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten gegenüber der Genehmigungsbehörde verweigert wird (§ 12 Abs. 2 Satz 2 LuftVG). <sup>11</sup>Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Verlängerung dieser Frist angezeigt sein (§ 12 Abs. 2 Satz 3 LuftVG). <sup>12</sup>Über die Fristverlängerung entscheidet die Genehmigungsbehörde

im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. <sup>13</sup>Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Genehmigung unter Auflagen erteilt wird (§ 12 Abs. 4 LuftVG). <sup>14</sup>Regelmäßig ist eine Kennzeichnung der WEA als Luftfahrthindernis nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 2. September 2004 (BAnz. S. 19937), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. August 2015 (BAnz. AT 01.09.2015 B4) geändert worden ist, erforderlich. <sup>15</sup>Teil 3 dieser Vorschrift enthält besondere Anforderungen für die Tages- und Nachtkennzeichnung von WEA. <sup>16</sup>Die Luftfahrtbehörden sind des Weiteren angehalten, innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens die Genehmigungsbehörde über den Stand des luftverkehrsrechtlichen Zustimmungsverfahrens zu informieren. <sup>17</sup>Dabei soll – soweit möglich – gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Flugsicherungsorganisation eine Aussage getroffen werden, ob grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung der WEA bestehen.

#### 7.11.2 Sonstige WEA

<sup>1</sup>WEA außerhalb von Bauschutzbereichen mit einer Höhe bis 100 m in der Umgebung von Flugplätzen können unter Berücksichtigung ihres genauen Standortes, z. B. im An- und Abflugbereich, die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen. <sup>2</sup>Die Luftfahrtbehörde gibt im Genehmigungsverfahren für eine WEA eine Stellungnahme ab (§ 11 9. BImSchV), ob eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist und gegebenenfalls eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich ist. <sup>3</sup>Die zweimonatige Frist nach § 12 Abs. 2 Satz 2 LuftVG gilt hier nicht. <sup>4</sup>Art und Umfang der Kennzeichnung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (vergleiche Nr. 7.11.1).

#### 7.11.3 Luftverkehrsrechtliches Bauverbot

<sup>1</sup>Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen, d. h. Flugnavigationsanlagen wie z. B. Funkfeuer oder Instrumentenlandesysteme, gestört werden können. <sup>2</sup>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung veröffentlicht Daten über die Standorte von Flugsicherungseinrichtungen in Deutschland und die zivilen und militärischen Anlagenschutzbereiche und gibt weitere Informationen zum Themenkomplex Anlagenschutz von Flugsicherungseinrichtungen. <sup>3</sup>Ob eine Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch die Errichtung von WEA zu erwarten ist, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation. <sup>4</sup>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH beantwortet Fragen zum Thema WEA und Navigationsanlagen auch außerhalb förmlicher Verfahren. <sup>5</sup>Die bayerischen Luftfahrtbehörden und die Genehmigungsbehörden nehmen in diesem Zusammenhang keine materiell-inhaltlichen Prüfungen vor.

#### 7.11.4 Belange des Flugbetriebs der Bundeswehr

<sup>1</sup>Nach § 30 Abs. 2 LuftVG nehmen die Dienststellen der Bundeswehr für ihren Dienstbereich die Auf-

gaben der Luftfahrtbehörden und Flugsicherungsorganisationen (Nrn. 7.11.1 bis 7.11.3) wahr.<sup>2</sup>Für luftrechtliche Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren für WEA ist im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, zuständig.<sup>3</sup>Neben WEA, die innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze sowie innerhalb von Schutzbereichen militärischer Flugsicherungseinrichtungen geplant werden, können sonstige WEA auch mit Luftverteidigungsanlagen, d. h. Radaranlagen zur Luftraumüberwachung, sowie mit militärischem Flugbetrieb nachts in niedrigen Flughöhen in Konflikt geraten.<sup>4</sup>WEA können die dem Zentrum Luftoperationen unterstellten Radaranlagen zur Luftraumüberwachung beeinträchtigen, wenn sie mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen, z. B. Turm, Gondel, Rotorblattwurzel, das ist etwa das untere Drittel des Rotorblatts, in den Erfassungsbereich der Radaranlagen hineinragen.<sup>5</sup>Das Störpotenzial einer WEA hängt damit unter anderem von deren Nabenhöhe, Größe und Form der Gondel, Höhe des Standorts usw. ab.<sup>6</sup>Das Störpotenzial von zwei oder mehr WEA in einem Gebiet kann aufgrund von drohenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen WEA noch anwachsen.<sup>7</sup>Aufgrund ihres unterschiedlich hohen Störpotenzials müssen alle geplanten WEA, die in den Erfassungsbereich der Radaranlagen hineinragen, im Einzelfall geprüft und hinsichtlich der Hinnehmbarkeit der Störung beurteilt werden.<sup>8</sup>In Bayern sind folgende Radaranlagen zur Luftraumüberwachung zu beachten:

- a) die Stellung Großer Arber, nahe der Gemeinde Bayerisch Eisenstein im Landkreis Regen,
- b) die Stellung Haindlfing, etwa 5 km nördlich der Großen Kreisstadt Freising im Landkreis Freising,
- c) die Stellung Döbraberg, etwa 1 km südöstlich der Stadt Schwarzenbach a.Wald im Landkreis Hof,
- d) die Stellung Lauda-Königshofen, etwa 8 km südöstlich der Stadt Lauda-Königshofen im Main-Tauber-Kreis in Baden-Württemberg.

<sup>9</sup>Die Großraumradaranlagen sind keine Flugsicherungsanlagen im Sinne des § 18a LuftVG, jedoch Radaranlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB.<sup>10</sup>Das Nachttiefflugsystem wurde von der Bundeswehr gemeinsam mit den zuständigen Bundesministerien, den Landesregierungen und der Flugsicherungsorganisation entwickelt.<sup>11</sup>Es berücksichtigt die aktuelle Bebauungssituation in Deutschland und ist dahingehend optimiert, die Belastungen für die Bevölkerung durch Fluglärm so gering wie möglich zu halten und gleichmäßig über das Bundesgebiet zu verteilen.<sup>12</sup>Darüber hinaus ist das Nachttiefflugsystem eng mit anderen, zivilen Luftraumnutzern abgestimmt.<sup>13</sup>Die Beschränkung von Bauhöhen unterhalb des Nachttiefflugsystems begründet sich durch die gesetzlich vorgeschriebenen vertikal und lateral einzuhaltenen Mindestabstände von Luftfahrzeugen zu Hindernissen.<sup>14</sup>Bereits in der Planungsphase späterer Festsetzungs- oder Genehmigungsverfahren für WEA kön-

nen konkrete Aussagen über die Vereinbarkeit mit dem Nachttiefflugsystem getroffen werden.<sup>15</sup>Die Bundeswehr stellt Daten und Karten des Nachttiefflugsystems zur Verfügung und kann im Fall möglicher Interessenkonflikte im Einzelfall Streckenabschnitte anheben.<sup>16</sup>Hubschraubertiefflugstrecken werden bei Tag und Nacht geflogen.<sup>17</sup>Auch diese Strecken wurden zur Verminderung der Belastungen für die Bevölkerung durch Fluglärm etabliert.<sup>18</sup>Zu beiden Seiten der Routen dürfen im Abstand von 1,5 km keine Hindernisse vorhanden sein, was einen Schutzkorridor von 3 km ergibt.

## 7.12 WEA und Wetterbeobachtung durch den Deutschen Wetterdienst (DWD)

<sup>1</sup>Die Hauptaufgabe des DWD ist es, vor wetterbedingten Gefahren, z. B. Stürme, Waldbrandgefahr, Gewitter, zu warnen sowie das Klima in Deutschland zu überwachen.<sup>2</sup>Einzelheiten ergeben sich aus § 4 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst.<sup>3</sup>Der DWD unterstützt mit räumlich und zeitlich hoch aufgelösten Wetterprognosen für jede Nabenhöhe die Integration der stetig steigenden, fluktuierenden Windstrommengen in bestehende Versorgungssysteme.<sup>4</sup>Darüber hinaus stellen die klimatologischen Winddaten und -karten des DWD eine wichtige Grundlage für Gemeinden, Genehmigungsbehörden und Länder beim Identifizieren geeigneter Flächen für WEA zur Unterstützung der Bauleitplanung und Anlagengenehmigung dar.<sup>5</sup>Die Belastbarkeit der Daten des DWD ist daher auch für den Ausbau der Windenergienutzung von hoher Bedeutung.<sup>6</sup>Der DWD betreibt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags ein umfangreiches Messnetz zur Erfassung der meteorologischen Größen.<sup>7</sup>Ein wesentlicher Bestandteil ist hierbei der aus vier Systemen bestehende Windprofilerverbund des DWD (Standorte: Lindenberg (BB), Ziegendorf (MV), Nordholz (NI) und Bayreuth (BY)) sowie der 17 operationelle Systeme sowie ein Qualitätssicherungs- und Erprobungsradar umfassende, deutschlandweite Niederschlagsradar- bzw. Wetterradarverbund (Standorte in Bayern: Eisberg, Memmingen, Isen, Hohenpeißenberg), welcher als einziges Messverfahren eine flächendeckende Niederschlagsmessung erlaubt.<sup>8</sup>Da Wetterradarsysteme Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen sollen, werden sie ähnlich wie die WEA an exponierten Standorten aufgestellt.<sup>9</sup>Aufgrund ihrer Höhe können WEA deshalb in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und deren Messwerte ungünstig beeinflussen.<sup>10</sup>Der DWD ist als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb von WEA zu beteiligen (§ 11 der 9. BImSchV); Adresse: Deutscher Wetterdienst, Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach.<sup>11</sup>Der DWD prüft hierbei, ob von den geplanten WEA Störungen des oben genannten Messsystems zu erwarten wären.<sup>12</sup>Im Sinne eines zügigen und zielführenden Verfahrensablaufs wird Planern und Genehmigungsbehörden empfohlen, den DWD möglichst frühzeitig einzubinden.<sup>13</sup>Der DWD ist zudem gehalten, insbesondere durch die Angabe der Koordinaten von Messanlagen und der voraussichtlich erforderlichen Schutzzonen Standortpla-

nungen für WEA bereits in einem frühen Stadium zielgerichtet zu unterstützen. <sup>14</sup>Prüfmaßstab bei Radarsystemen sind die Richtlinien und Beschlüsse der Weltorganisation für Meteorologie (WMO), einer Organisation der UNO. <sup>15</sup>Demnach wird im engeren Umkreis bis zu 5 km um die Wetterradarstandorte von einer erheblichen Störung der Radarmessungen auszugehen sein. <sup>16</sup>In einem Radius von 15 km um die Wetterradarstandorte ergeben sich unter Umständen Höhenbeschränkungen für WEA. <sup>17</sup>Ohnehin vorhandene Abschattungen der Radarsysteme aufgrund des Geländes werden bei der Prüfung der Notwendigkeit etwaiger Höhenbeschränkungen berücksichtigt. <sup>18</sup>Neben den Wetterradarsystemen können auch die Messergebnisse der vier Windprofiler-Radarsysteme durch WEA ungünstig beeinflusst werden, sodass auch um diese Standorte ein ähnlicher Schutzabstand einzuhalten ist. <sup>19</sup>Der tatsächlich erforderliche Abstand ist je nach Größe und Zahl der WEA im Einzelfall festzulegen. <sup>20</sup>WEA in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wetterstationen bzw. den Wetterwarten des Bodenmessnetzes können ebenfalls zu einer Beeinflussung der Messwerte führen. <sup>21</sup>Die Prüfung des DWD umfasst daher auch diesen Aspekt. <sup>22</sup>Der erforderliche Abstand von Messfeldern des DWD kann je nach konkreter Situation das Fünf- bis Achtfache des Rotordurchmessers betragen. <sup>23</sup>Ob und in welchem Ausmaß tatsächlich eine Störung auftreten könnte, wird im Einzelfall für das jeweilige WEA-Projekt geprüft.

### 7.13 Richtfunk

<sup>1</sup>WEA können in Abhängigkeit vom Aufstellungs-ort und der baulich-technischen Ausführung Richtfunkstrecken stören. <sup>2</sup>Bei geplanten Windenergieprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. <sup>3</sup>Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. <sup>4</sup>Militärische Richtfunktrassen der Bundeswehr und der Stationierungskräfte dürfen durch WEA nicht gestört werden. <sup>5</sup>Die Störung einer Richtfunktrasse ist in der Regel dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WEA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. <sup>6</sup>Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. <sup>7</sup>Ob eine WEA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzuklären.

### 7.14 Vorhandene Daten

<sup>1</sup>In Genehmigungsverfahren zur Errichtung weiterer WEA soll auf vorhandene Untersuchungen zurückgegriffen werden, wenn die Datenlage nicht älter als fünf Jahre ist und keine entscheidungsrelevante Änderung der Sachlage erkennbar ist. <sup>2</sup>Damit kann auf die aufwendige Erhebung von Daten im Regelfall verzichtet werden.

### 7.15 Wertverlust

<sup>1</sup>Häufiges Motiv für Widerstände gegen WEA ist die Befürchtung eines Wertverlusts der angrenzenden

Grundstücke. <sup>2</sup>Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). <sup>3</sup>Hierzu hat der BayVGh (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zuzumutbar sind oder nicht. <sup>4</sup>Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97).

## 8. Naturschutz

### 8.1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Da im Zuge der Energiewende vor allem WEA im Sinne des BImSchG von Bedeutung sind, gelten die nachfolgenden Ausführungen nur für diese Vorhaben. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Anwendung der Regelungen zum Ersatzgeld nach Nr. 8.3.3. <sup>3</sup>Baurechtlich verfahrensfreie Klein-WEA mit unter 10 m Gesamthöhe werfen regelmäßig keine naturschutzrechtlichen Probleme auf. <sup>4</sup>Bei baurechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen mit 10 m bis 50 m Gesamthöhe ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, auf die die nachfolgenden Ausführungen nicht ohne Weiteres übertragbar sind.

### 8.2 Standorteignung

<sup>1</sup>Die nachfolgenden Empfehlungen ermöglichen ein bayernweit einheitliches Vorgehen bei der Standortbewertung aus der Sicht des Naturschutzes. <sup>2</sup>Dadurch können größere Zielkonflikte mit dem Naturschutz von vornherein vermieden werden.

#### 8.2.1 Freizuhalten Bereiche – Ausschlussgebiete

<sup>1</sup>Die Errichtung von WEA kommt in den folgenden Bereichen nicht in Frage, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen. <sup>2</sup>Ob vorsorgliche Abstandsflächen von maximal 1000 m hinzukommen, ist im Einzelfall aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks zu entscheiden. <sup>3</sup>Freizuhalten Bereiche im Sinne genereller Ausschlussgebiete aus dem Bereich Naturschutzrecht sind:

- a) Nationalparke,
- b) Naturschutzgebiete,
- c) Kernzonen von Biosphärenreservaten,
- d) flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile,
- e) gesetzlich geschützte Biotope,
- f) Alpenplan Zone C.

<sup>4</sup>In europäischen Vogelschutzgebieten einschließlich gegebenenfalls erforderlichen Abstandsflächen ist Windenergienutzung ausgeschlossen, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. <sup>5</sup>Dies wird im Regelfall anzunehmen sein. <sup>6</sup>Die gegebenenfalls erforderlichen Abstandsflächen zu europäischen Vogelschutzgebieten entsprechen der zehnfachen Anlagenhöhe der WEA, mindestens jedoch 1200 m (regelmäßige Ausschlussgebiete).

### 8.2.2 Sonstige Flächen nach europäischen Schutzbestimmungen – FFH-Gebiete

In den europarechtlich geschützten FFH-Gebieten ist die Errichtung von WEA möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

### 8.2.3 Sensibel zu behandelnde Gebiete

<sup>1</sup>In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich. <sup>2</sup>Im konkreten Fall ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind. <sup>3</sup>Sensibel zu behandelnde Gebiete sind:

- a) Pflegezonen der Biosphärenreservate,
- b) Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks,
- c) sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz, z. B. Wiesenbrütergebiete, Dichtezentren für besonders sensible Vogelarten vor allem Rotmilan, Schwarzstorch, vergleiche **Anlage 1** und Karte in den Arbeitshilfen des LfU zu Fachfragen des Windenergie-Erlasses, die im Internet-Auftritt des LfU veröffentlicht sind,
- d) besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete z. B. Grünes Band,
- e) Wälder mit altem Baumbestand ab einem Alter von 140 Jahren sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung,
- f) Alpenplan Zonen A und B.

<sup>4</sup>Für Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks wird ein Zonierungskonzept empfohlen, das geeignete Standorte für die Windenergienutzung ausweist. <sup>5</sup>Zuständig für die Erarbeitung von Zonierungskonzepten sind die für den Erlass der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zuständigen Gebietskörperschaften, d. h. Landkreise, kreisfreie Städte bzw. Bezirke. <sup>6</sup>In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. <sup>7</sup>Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. <sup>8</sup>Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. <sup>9</sup>Nach der Rechtsprechung des BayVGh darf das Landschaftsschutzgebiet durch die Bebauung nicht funktionslos werden. <sup>10</sup>Eine Befreiungslage ist demnach nur für Fälle geringfügiger Bebauung denkbar und setzt vor-

aus, dass das Schutzgebiet in seiner Substanz unberührt bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann, vergleiche Schreiben des Bayerischen Umweltministeriums vom 5. Juli 2006, Az. 62-U8623-2004/10-10. <sup>11</sup>Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder wenn im Einzelfall eine unzumutbare Belastung vorliegt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). <sup>12</sup>Dies setzt jedoch einen atypischen und singulären Einzelfall voraus, so dass die Befreiung als regelmäßiges Instrument zur Zulassung von WEA nicht in Betracht kommt. <sup>13</sup>Kommt die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht, kann der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben durch Verordnungsänderung, also beispielsweise durch Herausnahme des zu bebauenden Gebiets aus dem Schutzgebietsumgriff der Landschaftsschutzgebietsverordnung, gelöst werden. <sup>14</sup>Der Verordnungsgeber – Landkreis, kreisfreie Stadt bzw. Bezirk – besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessens und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung die sich gegenüberstehenden Interessen ab. <sup>15</sup>Allerdings kann dies zu einer Zersplitterung des Schutzgebiets führen. <sup>16</sup>Diese Möglichkeit ist daher zu einer langfristigen Steuerung der Windenergienutzung nur bedingt geeignet. <sup>17</sup>Sie hat zudem den Nachteil, dass die Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebiets für den betreffenden Bereich allgemein entfällt. <sup>18</sup>Der Verordnungsgeber hat die Möglichkeit, die Errichtung von WEA im Landschaftsschutzgebiet über die Einführung eines Zonierungskonzepts gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG gezielt und beschränkt auf solche Vorhaben zu steuern. <sup>19</sup>Im Rahmen des Zonierungskonzepts können so unproblematische Standorte im Schutzgebiet für die Windenergienutzung freigegeben und Standorte mit Konfliktpotenzial einer Erlaubnispflicht mit Einzelfallprüfung unterworfen werden. <sup>20</sup>Die Einführung eines Zonierungskonzepts bedarf der Verordnungsänderung. <sup>21</sup>Den zuständigen Verordnungsgebern – Landkreis, kreisfreie Stadt bzw. Bezirk – wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da mit einem Zonierungskonzept die Windenergienutzung auch in diesen Schutzgebieten ermöglicht werden kann, ohne dass die betreffenden Flächen insgesamt die Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebiets verlieren. <sup>22</sup>Der Verordnungsgeber hat damit ein gutes Steuerungsinstrument, um Windenergienutzung und Naturschutzbelange in Einklang zu bringen.

## 8.3 Eingriffsregelung

### 8.3.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

<sup>1</sup>Baubedingte Beeinträchtigungen sind regelmäßig vorübergehend wirksam. <sup>2</sup>Sie sind durch angemessene Auflagen zur Vermeidung so gering wie möglich zu halten (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). <sup>3</sup>Im Regelfall sollen baubedingte Beeinträchtigungen dadurch unter der Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG gehalten werden.

### 8.3.2 Naturhaushalt

<sup>1</sup>Soweit durch die zu errichtende Anlage keine ökologisch wertvollen Flächen erheblich beeinträch-

tigt werden, stellt die Flächeninanspruchnahme durch die Überbauung mit dem Mastfuß der WEA regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.<sup>2</sup> Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG entfallen dann insoweit.<sup>3</sup> Die Kompensation für Erschließungsmaßnahmen wie Netzanbindung oder Wegebau bleiben unberührt und richtet sich nach den Bestimmungen der Bayerischen Kompensationsverordnung.<sup>4</sup> Zu den ökologisch wertvollen Flächen zählen insbesondere:

- a) Flächen mit Biotoptypen im Sinne der Kartieranleitung der Biotopkartierung Bayern,
- b) Standorte und Habitate der nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Bundesartenschutzverordnung geschützten Arten,
- c) Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie,
- d) land- oder forstwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen mit sehr hohem Biotopwert.

### 8.3.3 Landschaftsbild

<sup>1</sup>Wird ein Eingriff zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht zu kompensieren sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG).<sup>2</sup> Dies gilt nicht für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB, da § 15 Abs. 6 BNatSchG nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hier nicht anzuwenden ist und das Baurecht über keine entsprechende Rechtsgrundlage verfügt.<sup>3</sup> Soweit aufgrund der Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB).<sup>4</sup> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können aufgrund der Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.<sup>5</sup> Wird die Anlage zugelassen, ist für diese Beeinträchtigungen in aller Regel Ersatz in Geld zu leisten.<sup>6</sup> Mangels feststellbarer Kosten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bestimmt sich die Ersatzzahlung insbesondere nach Dauer und Schwere des Eingriffs (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG).<sup>7</sup> Die Ersatzzahlungen sind im Bereich der räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (Art. 7 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes).<sup>8</sup> Die Zahlung ist vor Durchführung des Eingriffs zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG).<sup>9</sup> Es kann jedoch ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden (§ 15 Abs. 6 Satz 6 BNatSchG).<sup>10</sup> Eine Staffelung der Ersatzzahlung bietet sich insbesondere bei sogenannten Bürgerwindenergieanlagen an.<sup>11</sup> Die Höhe der Ersatzzahlung für WEA wird festgesetzt in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes nach Wertstufen und der Gesamthöhe der Anlage, definiert als Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors, wobei die Nabenhöhe die Höhe der Achse ist, um die sich die Flügel des Rotors drehen.<sup>12</sup> Die Ermittlung der Wertstufen erfolgt in einem

Umkreis des Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe um die Anlage.<sup>13</sup> Insofern können auch Ausschlussgebiete nach Nr. 8.2.1 betroffen sein.<sup>14</sup> Sind mehrere Wertstufen betroffen, ist eine anteilige Berechnung durchzuführen.<sup>15</sup> Die für die Berechnung der Ersatzzahlung maßgebende Matrix befindet sich in **Anlage 2**.<sup>16</sup> Bei der Errichtung von Windfarmen werden bereits bestehende Anlagen nicht berücksichtigt.<sup>17</sup> Beim Repowering sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a) Technisches Repowering und eine Erhöhung der bisherigen Anlage um maximal 10 % der bisherigen Anlagenhöhe, die definiert ist als Nabenhöhe inklusive Rotorblätter, lösen keine zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung und damit auch keine Kompensationspflicht aus.
- b) Beträgt die Höhenabweichung im Vergleich zur Altanlage mehr als 10 %, liegt in der Regel eine zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung vor, für die eine Ersatzzahlung nach der in Anlage 2 enthaltenen Matrix festzulegen ist. Dabei wird nur die Erhöhung der Anlage zugrunde gelegt.

<sup>18</sup>Wird die WEA in einem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet für WEA errichtet oder im Zuge eines Repowering erneuert, reduziert sich die abschließend errechnete Ersatzzahlung um 50 %.

### 8.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

<sup>1</sup>Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, wobei bei zulässigen Eingriffen die Ausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten sind.<sup>2</sup> Diese Prüfung ist grundsätzlich für europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) durchzuführen.<sup>3</sup> Mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung werden künftig noch sogenannte Verantwortungsarten hinzukommen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).<sup>4</sup> Das LfU hat eine saP-Arbeitshilfe erarbeitet, die die saP, und dabei insbesondere die Abschichtung der saP-relevanten Arten, für die bearbeitenden Planungsbüros und Naturschutzbehörden erleichtern soll.<sup>5</sup> Gemäß Schreiben des Bayerischen Umweltministeriums vom 29. April 2011, Az. 62g-U8640.0-2008/16-32, sind die in der saP-Arbeitshilfe enthaltenen Hinweise zur Durchführung der saP für die Naturschutzbehörden verbindlich.<sup>6</sup> Näheres regeln ferner die Arbeitshilfen des LfU zu Fachfragen des Windenergie-Erlasses, die auf der Internetseite des LfU veröffentlicht sind.<sup>7</sup> Nach der Rechtsprechung darf zudem bei den artenschutzfachlichen Untersuchungen und Einschätzungen aus Gründen der Gleichbehandlung (Art. 20 Abs. 1 GG) und der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) von durch die obersten Landesbehörden zur Verfügung gestellten zusätzlichen fachlichen Konkretisierungen wie den vorliegenden Hinweisen nicht ohne fachlichen Grund und ohne gleichwertigen Ersatz abgewichen werden (BayVGH, Urteil vom 18. Juni 2014, Az. 22 B 13.1358, Juris Randnr. 44 f.; Beschluss vom 6. Oktober 2014, Az. 22 B 14.1079, Juris Randnr. 25).<sup>8</sup> Re-

levant ist bei WEA im Wesentlichen die Prüfung möglicher Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund der Kollision mit den Rotoren.<sup>9</sup>Nach der Rechtsprechung muss das Verletzungs- und Tötungsrisiko durch das Vorhaben im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifikant erhöht sein.<sup>10</sup>Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vergleiche grundlegend etwa BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07, Juris Randnr. 91; zum immissionsrechtlichen Verfahren, vergleiche BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013, Az. 4 C 1/12, Juris Randnr. 11; BayVGh, Urteil vom 18. Juni 2014, Az. 22 B 13.1358, Juris Randnr. 43; Oberverwaltungsgericht Thüringen, Urteil vom 14. Oktober 2009, Az. 1 KO 372/06, Juris Randnr. 35).<sup>11</sup>Hierzu müssen hinreichend konkrete fall- bzw. ortsspezifische Anhaltspunkte vorliegen.<sup>12</sup>Ein gelegentlicher Aufenthalt im Gefahrenbereich und damit die zufällige Tötung einzelner Individuen reichen nicht aus.<sup>13</sup>Vielmehr sind z. B. regelmäßige Aufenthalte nachzuweisen, die die Tötungswahrscheinlichkeit signifikant erhöhen.<sup>14</sup>Ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist jeweils im Einzelfall in Bezug auf die Lage der WEA, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten – Schlagrisiko – zu klären.<sup>15</sup>Hinweise auf die Schlagsensibilität von Vogel- bzw. Fledermausarten geben insbesondere die Statistiken des Landesumweltamtes Brandenburg.<sup>16</sup>Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann grundsätzlich durch Scheuchwirkung einer WEA ausgelöst werden.<sup>17</sup>Rechtlich relevant ist allerdings nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.<sup>18</sup>Kollisionen und Scheuchwirkungen sind nur bei Vogel- und Fledermausarten bekannt.<sup>19</sup>Nur diese Auswirkungen werden im Folgenden behandelt.<sup>20</sup>Der Umgang mit der möglichen Beeinträchtigung geschützter Arten infolge der Baumaßnahmen richtet sich nach der obengenannten saP-Arbeitshilfe des LfU.<sup>21</sup>Die Liste der im Folgenden behandelten Fledermaus- und Vogelarten wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

#### 8.4.1 Umgang mit Vogelarten – Abschichtung und Untersuchungsumfang

Die Abschichtung der saP-relevanten Vogelarten erfolgt in folgenden Schritten:

##### a) Relevanzprüfung

<sup>1</sup>Die für WEA relevanten Vogelarten sind in **Anlage 3** Spalte 1 als kollisionsgefährdete Vogelarten aufgeführt. <sup>2</sup>In **Anlage 4** Spalte 1 sind besonders stöempfindliche Arten genannt. <sup>3</sup>Weitere, in der aktuellen Liste der Länder-

arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten genannte Arten wie z. B. Schreiadler, Kornweihe, Goldregenpfeifer, Sumpfohreule brüten in Bayern nur in Einzelpaaren, unregelmäßig oder kommen nur als Zugvögel vor. <sup>4</sup>Sollten diese Arten doch betroffen sein, wird, wie nachfolgend beschrieben, analog vorgegangen.

##### b) Bestandserfassung am Eingriffsort

<sup>1</sup>Der Untersuchungsumfang bei Vogelarten richtet sich danach, ob Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsverbot, erfüllt werden können. <sup>2</sup>Es ist zu prüfen, ob die relevanten Arten im Gebiet aktuell vorkommen. <sup>3</sup>Grundlage sind die vorhandenen Verbreitungsdaten (saP-Arbeitshilfe des LfU im Internet). <sup>4</sup>Vielmehr reichen auch Potenzialabschätzungen sowie worst-case-Annahmen aus. <sup>5</sup>Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (vergleiche BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07, Randnr. 54). <sup>6</sup>Ergänzende Hinweise auf Vorkommen dieser Arten im Verfahren, z. B. durch fachkundige Dritte, sind nur beachtlich, wenn sie hinreichend substantiiert sind. <sup>7</sup>Nur wenn begründete Anhaltspunkte für das Vorkommen schlag- oder störungssensibler Arten entsprechend Anlagen 3 und 4, jeweils Spalte 1 vorliegen, sind weitergehende Kartierungen vor Ort erforderlich. <sup>8</sup>Die Untersuchungen sollten die avifaunistisch bedeutsamen Abschnitte des Jahres umfassen – Balz, Brut, Nahrungssuche, Rast- und Zugverhalten – und die Funktion des Standorts innerhalb der Vorkommen der relevanten Vogelarten ermitteln, z. B. Brut-, Nahrungsgebiet, Korridor, Schlaf- oder Sammelplatz. <sup>9</sup>Sie sind mit dem Ziel durchzuführen, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der Anlage abschätzen zu können.

##### c) Prüfung der Verbotstatbestände:

###### aa) Kollisionsgefährdete Arten

<sup>1</sup>Die in Anlage 3 Spalte 2 angegebenen Abstände beschreiben die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Abstände von WEA zu Brutplätzen bzw. zu Kolonien von Arten, deren Hauptverbreitungsgebiete auch in Bayern liegen. <sup>2</sup>In Anlage 3 Spalte 3 werden Abstände angegeben, in denen zu prüfen ist, ob regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate o. Ä. der betreffenden Art vorhanden sind. <sup>3</sup>Für den Fall, dass die in Anlage 3 Spalte 2 und 3 genannten Abstände für die jeweilige Art überschritten werden, ist davon auszugehen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht. <sup>4</sup>Für den Fall, dass diese Abstände unterschritten werden, ist eine nähere Betrachtung erforderlich: Allein aus der Unterschreitung des Abstandes zu einer geplanten WEA kann kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hergeleitet werden (vergleiche BayVGh, Beschluss vom 6. Oktober 2014, Az. 22 B 14.1079, Juris Randnr. 30; Urteil vom 18. Juni 2014, Az. 22 B 13.1358, Juris Randnr. 50; Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 10. März 2010, Az. 11 K 53/09). <sup>5</sup>Es muss daher je-



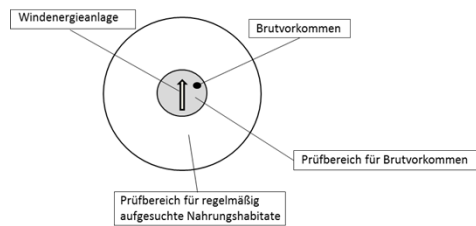
weils orts- und vorhabensspezifisch entschieden werden, ob das Tötungsrisiko im Prüfbereich signifikant erhöht ist. <sup>6</sup>Dazu muss plausibel dargelegt werden, ob es in diesem Bereich der geplanten Anlage zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten kommt oder der Nahbereich der Anlage, z. B. bei Nahrungsflügen, signifikant häufiger überflogen wird. <sup>7</sup>Ergibt die Untersuchung der Aufenthaltswahrscheinlichkeiten bezüglich der Individuen der genannten Arten in dem in Anlage 3 Spalte 2 angegebenen Prüfbereich nicht, dass die WEA gemieden, umflogen oder selten überflogen wird, ist in diesem Bereich regelmäßig von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. <sup>8</sup>Eine großräumige und diffuse Verteilung von Nahrungshabitaten außerhalb der in Anlage 3 Spalte 2 genannten Abstände führt in der Regel nicht zu erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Nahbereich einer Anlage. <sup>9</sup>Vielmehr müssen Nahrungshabitats eine räumlich gut abgrenzbare kleinere Teilmenge innerhalb der Prüfkulisse nach Anlage 3 Spalte 3 darstellen, die regelmäßig über die Anlage angeflogen werden (vergleiche auch BayVGH, Urteil vom 18. Juni 2014, Az. 22 B 13.1358, Juris Randnr. 50). <sup>10</sup>Methodenhinweise zur Untersuchung sind in **Anlage 5** aufgeführt.

- bb) Besonders störungsempfindliche Arten
 

<sup>1</sup>Bei den in Anlage 4 Spalte 1 genannten störungsempfindlichen Vogelarten können WEA zu einer Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. <sup>2</sup>Außerhalb der in Anlage 4 Spalte 2 und 3 genannten Abstände liegt regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer Art vor.

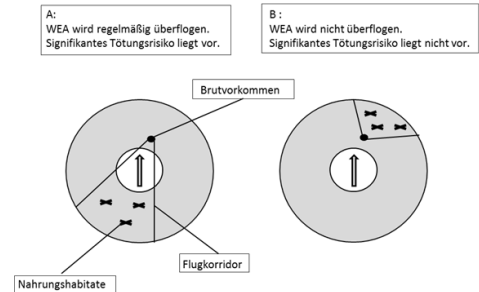
- cc) Beispiel für Prüfbereiche
 

<sup>1</sup>Der Abstand zwischen WEA und Brutplatz oder WEA und Revierzentrum bzw. Brutvorkommen, wenn der Brutplatz zwar örtlich nachgewiesen, aber nicht punktgenau bestimmbar ist, liegt innerhalb des Prüfbereichs von 1000 m. <sup>2</sup>In diesem Bereich ist aufgrund der vielfältigen Aktionen um den Brutplatz wie Balz, Nestbau, Territorialverhalten zu prüfen, ob durch die geplante WEA Verbotstatbestände erfüllt werden.



<sup>3</sup>Der Abstand WEA – regelmäßig aufgesuchte Bereiche wie z. B. Nahrungshabitats liegt innerhalb des Prüfbereichs von 4000 m, der Abstand WEA zu Brutvorkommen oder Neststandort beträgt über 1000 m. <sup>4</sup>Bei einigen Vogelarten muss eine

getrennte Betrachtung von Brut- und Nahrungshabitats oder sonstiger Orte, die von den Vögeln regelmäßig aufgesucht werden, erfolgen. <sup>5</sup>Da aber beide Habitats in Bezug zueinander stehen, kann durch eine WEA im Flugkorridor das Tötungsrisiko erhöht sein und die Funktion dieser Habitats für die Art verloren gehen.



### 8.4.2 Umgang mit Fledermausarten – Abschichtung und Untersuchungsumfang

Die Abschichtung der Fledermausarten erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Relevanzprüfung
 

<sup>1</sup>In Anbetracht der Größe moderner Anlagen im Binnenland können nur etwa ein Drittel der Fledermausarten von Kollisionen so betroffen sein, dass sie in einer saP vertieft behandelt werden müssen. <sup>2</sup>Dies sind die in **Anlage 6** aufgeführten Arten. <sup>3</sup>Alle anderen Arten fliegen kaum in solchen Höhen, dass sie in den Gefahrenbereich der Rotoren geraten.
- b) Bestandserfassung am Eingriffsort
 

<sup>1</sup>Es ist zu prüfen, ob die Arten im Gebiet aktuell vorkommen. <sup>2</sup>Anhand der saP-Arbeitshilfe des LfU ist eine geografische Datenbankabfrage möglich, die durch eine lebensraumbezogene Analyse weiter eingegrenzt werden kann. <sup>3</sup>Ergänzende Hinweise auf Vorkommen dieser Arten im Verfahren, z. B. durch fachkundige Dritte, sind nur beachtlich, wenn sie hinreichend substantiiert sind. <sup>4</sup>Erhöhte Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe im Jahresverlauf lassen sich nur mit Hilfe des Gondelmonitorings erfassen (**Anlage 7**). <sup>5</sup>Untersuchungen mit Hilfe akustischer Erfassungsmethoden wie Fledermausdetektor oder Batcorder am Boden allein genügen nicht. <sup>6</sup>Sie sind zum Beispiel dann aussagekräftig, wenn die Aktivität einer Fledermauskolonie im Nahbereich zur Anlage festgestellt werden soll. <sup>7</sup>Sie können darüber hinaus wertvolle Hinweise über das zu erwartende Artenspektrum geben.
- c) Prüfung der Verbotstatbestände:
  - aa) <sup>1</sup>In Gebieten ohne konkrete Anhaltspunkte auf Vorkommen von Fledermäusen sind Untersuchungen „ins Blaue hinein“ nicht veranlasst (vergleiche Nr. 8.4.1). <sup>2</sup>In diesen Fällen kann allenfalls das Zugverhalten von Fledermäusen betroffen sein. <sup>3</sup>Über das Zugverhalten von Fledermäusen gibt es derzeit jedoch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse. <sup>4</sup>Wissenschaftliche Unsicherheiten verpflichten den Vorhabenträger nicht, Forschungsaufträge zu vergeben oder Untersuchungen anzustellen.

len, deren Aufwand und wissenschaftlicher Anspruch letztlich auf solche hinauslaufen (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07, Randnr. 66).<sup>5</sup> Monitoringauflagen sind in diesen Fällen nicht veranlasst, da diese Eigenüberwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers zur Gewinnung von Erkenntnissen darüber darstellen würden, welche Auswirkungen der Betrieb der WEA auf die Natur, namentlich von Fledermäusen hat.<sup>6</sup> Für die Anordnung solcher Eigenüberwachungsmaßnahmen bedarf es aber grundsätzlich einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung, die nicht besteht (vergleiche Verwaltungsgericht Halle, Urteil vom 23. November 2010, Az. 4 A 34/10).

- bb) <sup>1</sup>In Bereichen wie z. B. in Flussauen, Wald- und Gewässerlandschaften, Feldgehölzen, ausgeprägten Heckenlandschaften, in denen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatsprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen plausible Rückschlüsse auf das Vorhandensein dieser Arten zulassen, ist es nicht zu beanstanden, wenn die zuständige Behörde, gestützt auf naturschutzfachlichen Sachverstand, daraus Schlussfolgerungen auf das Vorkommen und den Verbreitungsgrad bestimmter Arten zieht.<sup>2</sup> Diese bedürfen der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung (vergleiche BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, am angegebenen Ort, Randnr. 63).<sup>3</sup> In diesen Bereichen ist der Vorhabenträger grundsätzlich gehalten, dazu gezielte Daten zu erheben, auf deren Grundlage die Behörde beurteilen kann, ob durch die geplante WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verwirklicht wird.<sup>4</sup> Diese Untersuchungen sind auf Gondelhöhe durchzuführen.<sup>5</sup> Von einer entsprechenden Erhebung kann abgesehen werden, wenn durch ein begleitendes Gondelmonitoring die Fledermausaktivitäten und das damit gegebenenfalls verbundene erhöhte Tötungsrisiko beobachtet wird.<sup>6</sup> Für den Fall, dass bestimmte Aktivitätsdichten überschritten werden, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko begründen, kann dieses im Einvernehmen mit dem Antragsteller (§ 12 Abs. 2a BImSchG) mittels eines Abschaltalgorithmus, der als Auflagenvorbehalt in den Zulassungsbescheid aufgenommen wird, unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden.
- cc) <sup>1</sup>Innerhalb eines Umkreises von 1 km um bekannte Wochenstuben oder Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren mit bedeutenden Vorkommen der in Anlage 6 genannten Arten sind vertiefte Untersuchungen erforderlich, die Erhebungen vom Boden aus beinhalten und zuverlässige Einschätzungen über die Raumnutzung am Standort ermöglichen.<sup>2</sup> In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Anlage und Quartier in der Regel zu

höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen.<sup>3</sup> Die Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch einen Abschaltalgorithmus mittels Auflage im Zulassungsbescheid vermieden werden.

#### 8.4.3 Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

<sup>1</sup>Nach der Rechtsprechung gehört zu den Umständen, die für die Feststellung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos eine Rolle spielen, auch die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12/10, Juris Randnr. 99).<sup>2</sup> Mit Hilfe geeigneter Maßnahmen kann in manchen Fällen das Erreichen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands abgewendet werden.<sup>3</sup> Das können herkömmliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung und andere Maßnahmen sein.<sup>4</sup> Für den Fall, dass mit einem Eintreten der Verbotstatbestände zu rechnen ist, ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen ratsam, um die Beeinträchtigung von geschützten Tierarten zu minimieren:

- a) Vermeidung von Fällungen und Beeinträchtigungen von Brut- und Quartierbäumen sowie der Zerstörung von Habitaten geschützter Arten im Rahmen der Standortwahl; die landschaftspflegerisch gestaltete Mastfuß-Umgebung sollte so klein wie möglich sein, dabei Vermeidung der Entwicklung von Strukturen in unmittelbarer Umgebung des Mastfußes, die Greifvögel und Fledermäuse anziehen können wie z. B. Teiche, Baumreihen, Hecken; jedoch sind Maßnahmen für Arten ohne Konfliktpotenzial möglich.
- b) Mahd oder Umbruch der Mastfußbrache nur im ausgehenden Winter, möglichst mehrjähriger Pflegerhythmus.
- c) <sup>1</sup>Die Ernte oder Mahd in einem Windpark sollte nicht vor Ende Juli stattfinden.<sup>2</sup> Sie sollte für eine zielgerichtete Abschaltung der Anlagen soweit möglich in einem Arbeitsgang und möglichst zeitgleich, jedoch nicht früher als in der Umgebung erfolgen.
- d) Insbesondere bei Rotmilanvorkommen Abschaltung für mindestens zwei Tage während des Tages bei großflächiger Ernte oder Mahd um die Anlagen,
- e) Anlage von geeigneten, kleinparzelligen Nahrungshabitaten mit ausreichend häufigen Pflegemaßnahmen im Umgebungsbereich der Brutstandorte,
- f) unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansiswarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden,
- g) keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Ansiswarten dienen können,
- h) Anordnung der WEA in Windparks möglichst in Richtung der Hauptzugrichtung der Vögel, die von Nordosten nach Südwesten verläuft, um Barrierewirkungen auf ziehende Vögel möglichst gering zu halten,

- i) an Standorten im Offen- und Halboffenland sollte – sofern möglich – eine dunklere z. B. grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 15 m bis 20 m eines Mastes erfolgen, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden.

#### 8.4.4 Ausnahmeprüfung

- a) <sup>1</sup>Die Errichtung von WEA liegt im öffentlichen Interesse gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, da dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4, 2. Alt. BNatSchG). <sup>2</sup>Ein „zwingendes“ Interesse im Sinne der Ausnahmeregelung ist jedoch nur gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Anlage an diesem Standort auch einen hinreichenden Stromertrag, mindestens aber 60% des Referenzertrages nach Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, erzielen kann.
- b) <sup>1</sup>Das öffentliche Interesse an der Errichtung einer WEA überwiegt die Belange des Artenschutzes, wenn die zu erwartenden Verluste auch langfristig keinen relevanten Einfluss auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art haben und keine zumutbare Alternative, z. B. verfügbarer günstigerer Standort, gegeben ist (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). <sup>2</sup>Bei weit verbreiteten Vogelarten kann dies angenommen werden, wenn sich der Standort der WEA außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz gemäß Anlage 1 und außerhalb der Dichtezentren für besonders sensible Vogelarten (siehe Karte in den Arbeitshilfen des LfU zu Fachfragen des Windenergie-Erlasses) befindet. <sup>3</sup>Weitere Einzelheiten zu den für eine Ausnahme in Betracht kommenden Vogelarten werden in einer Arbeitshilfe des LfU bereitgestellt, die im Internet veröffentlicht ist. <sup>4</sup>Die Karte mit den Dichtezentren wird vom LfU hinsichtlich des notwendigen Umfangs zur Sicherung der Erhaltungsziele der betroffenen Arten geprüft und regelmäßig aktualisiert. <sup>5</sup>Außerhalb dieser Gebiete sind auch bei einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko in der Regel keine populationsrelevanten Auswirkungen für diese Vogelarten zu befürchten. <sup>6</sup>Dies gilt nicht für den Zeitraum einer bestehenden Brut während der Bauphase der Anlage. <sup>7</sup>Näheres regeln die Internet-Arbeitshilfe des LfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und die Arbeitshilfe des LfU zu Fachfragen des Windenergie-Erlasses. <sup>8</sup>Beide Arbeitshilfen werden im Internet auf der Seite des LfU veröffentlicht. <sup>9</sup>Im Übrigen wird auf die einschlägigen Ausführungen der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz verwiesen.

## 9. Waldrecht

### 9.1 Grundsatz

<sup>1</sup>Wälder leisten durch die Bindung von Kohlendioxid und die Bereitstellung des umweltfreund-

lichen Rohstoffs Holz wichtige Beiträge zum Klimaschutz und zur Versorgung mit erneuerbaren Energien. <sup>2</sup>Neben dem Offenland gibt es auch im Wald geeignete Standorte für WEA. <sup>3</sup>WEA im Wald können einen wertvollen Beitrag leisten für den Ausbau der Windenergienutzung im Binnenland. <sup>4</sup>Eine besondere Rolle kommt dabei den Bayerischen Staatsforsten ebenso wie den vielen privaten und kommunalen Waldbesitzern zu. <sup>5</sup>Diese verfügen über zahlreiche für die Windenergienutzung geeignete Standorte. <sup>6</sup>Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung von Windenergieprojekten im Staatswald ist die Unterstützung der Kommune und der örtlichen Bevölkerung. <sup>7</sup>Soweit es sich bei dem Standort um ein gemeindefreies Gebiet handelt, ist die seit 21. November 2014 geltende neue bauplanungsrechtliche Situation in Nr. 4 beschrieben. <sup>8</sup>In den Planungs- und Abwägungsprozessen für die Regional- und die Flächennutzungsplanung soll, z. B. durch Straßen, Industrie oder Leitungstrassen, vorbelasteten Standorten möglichst der Vorzug vor bislang unbelasteten Gebieten gegeben werden. <sup>9</sup>Besonders günstig zu bewerten sind auch Standorte mit weitgehend vorhandener Erschließung, die keinen besonderen Schutzstatus und keine herausragenden Waldfunktionen aufweisen. <sup>10</sup>WEA im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. <sup>11</sup>Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das waldgesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung zu beurteilen. <sup>12</sup>Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. <sup>13</sup>Sofern Versagungsgründe vorliegen, prüfen die Forstbehörden, ob diese durch die Festsetzung von Auflagen überwunden werden können. <sup>14</sup>Die Forstbehörden nehmen ferner Stellung, wie sich das Projekt auf die Funktionen und die Bewirtschaftung der umliegenden Wälder auswirken würde.

### 9.2 Waldrechtliche Relevanz von WEA

WEA im Wald sind in mehrfacher Hinsicht waldrechtlich relevant:

- a) Rodungsmaßnahmen sind erforderlich für
- aa) dauerhaft benötigte Standflächen und Kranstellflächen,
  - bb) gegebenenfalls für ausschließlich für die WEA erforderliche Zufahrten und Verbreiterungen vorhandener Forstwege und
  - cc) gegebenenfalls Stromleitungen.
- b) Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder können beeinträchtigt werden.
- c) Die von den Rotoren überstrichene Fläche kann bei entsprechend großer Höhendifferenz zu den Baumkronen ohne Beschränkung des Höhenwachstums weiterhin forstlich genutzt werden. Insoweit liegt für die überstrichenen Flächen keine Rodung vor.
- d) In der Bauphase werden weitere Flächen temporär in Anspruch genommen. Deren Kahlhieb ist im Schutzwald erlaubnispflichtig (Art. 14 Abs. 3 BayWaldG, gegebenenfalls ersetzt durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BImSchG, vergleiche Nr. 9.3). Nach

Abschluss der Bauarbeiten besteht für diese Flächen eine Wiederaufforstungspflicht.

### 9.3 Rodungsverfahren

<sup>1</sup>Die waldrechtliche Rodungserlaubnis für Flächen gemäß Nr. 9.2 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird durch die immissionsschutz- oder baurechtliche Genehmigung ersetzt (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). <sup>2</sup>Hierzu ist das Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erforderlich (Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG). <sup>3</sup>So weit dabei auch über konkrete Ersatzaufforstungen entschieden wird, ist die waldrechtliche Erstaufforstungserlaubnis hierfür ebenfalls ersetzt. <sup>4</sup>Die Forstbehörden sollen deshalb in den Antragsunterlagen, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, entsprechende Maßnahmen ebenfalls prüfen und dazu Stellung nehmen. <sup>5</sup>Soweit Rodungsflächen gemäß Nr. 9.2 Buchst. a Doppelbuchst. bb oder cc anfallen, ist dagegen ein gesondertes waldrechtliches Verfahren erforderlich. <sup>6</sup>In diesem Fall ist auf eine gute Abstimmung zwischen beiden Verfahren besonders zu achten. <sup>7</sup>Die Antragsberechtigung des Projektbetreibers wird als gegeben angenommen, wenn der Waldbesitzer dem Projektantrag schriftlich zugestimmt hat (Art. 42 Abs. 3 BayWaldG). <sup>8</sup>Eine Umweltverträglichkeitsabschätzung oder -prüfung ist nur erforderlich, wenn das Projekt UVP-pflichtig ist nach Anlage 1 Nr. 1.6 oder Nr. 17 UVPG. <sup>9</sup>Ob Regelungen in anderen Rechtsbereichen einer Rodungserlaubnis entgegenstehen (Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG), wird von den Forstbehörden nur im Hinblick auf Rodungsflächen gemäß Nr. 9.2 Buchst. a Doppelbuchst. bb oder cc geprüft. <sup>10</sup>So sind z. B. für Belange des Naturschutzes oder des Landschaftsschutzes ausschließlich die unteren Naturschutzbehörden zuständig. <sup>11</sup>Auf Anforderung stellen die Forstbehörden gegebenenfalls vorhandene waldökologische Informationen zur Verfügung.

### 9.4 Materiell-rechtliche Zulässigkeit der Rodung

<sup>1</sup>Nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodungserlaubnis zu erteilen, sofern sich aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Die Rodungserlaubnis ist zu versagen bei:

- a) Naturwaldreservaten (Art. 12a BayWaldG),
- b) Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), sofern Nachteile für die Schutzfunktionen zu befürchten sind (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG),
- c) Erholungswald (Art. 12 BayWaldG), wenn die Erholungsfunktion geschmälert wird (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG),
- d) Bannwald (Art. 11 BayWaldG), wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt werden kann (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG),

da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) bei WEA im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. <sup>3</sup>In allen anderen Fällen ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung abzuwägen mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie aus Gründen der Energie- und des Klimaschutzes und den Belangen des Antragstellers (Art. 9 Abs. 5 und 6 BayWaldG);

gegebenenfalls sind Auflagen zu prüfen. <sup>4</sup>Dabei handelt es sich grundsätzlich um Einzelfallprüfungen. <sup>5</sup>Ziele aus Regional-, Flächennutzungs- und Waldaktionsplänen sind zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Auch in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten oder Konzentrationszonen ist auf eine Verminderung des Eingriffs hinzuwirken.

### 9.5 Sonstiges

<sup>1</sup>Der Flächenbedarf einer WEA im Wald kann vermindert werden u. a. durch Standorte unmittelbar an Forstwegen, Nutzung vorhandener Forstwege als Zufahrten und als Kranaufbau- und gegebenenfalls Kranstellfläche sowie Verlegung von Stromleitungen im Wegekörper. <sup>2</sup>Auch der Einsatz innovativer Turmtechnik und Transportlogistik kann hierzu beitragen. <sup>3</sup>Eine nach dem BayWaldG erforderliche Ersatzaufforstung sollte nach Möglichkeit gleichzeitig einen etwaigen nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleich mit umfassen. <sup>4</sup>Zum Schutz der umliegenden Waldflächen, ihrer Bewirtschaftung und der Erholungsnutzung ist darauf hinzuwirken, Gefahren zu vermindern:

- a) In einem Brandschutzkonzept sollen Vorkehrungen zum Waldbrandschutz getroffen werden, z. B. Fernüberwachung, Alarmierungswege, Zufahrten, Bekämpfungsmaßnahmen.
- b) Ein Sicherheitsabstand zum Schutz vor umstürzenden Bäumen ist nicht erforderlich.

<sup>5</sup>Nach endgültiger Stilllegung und Rückbau ist als Folgenutzung „Forstwirtschaft“ festzulegen.

## 10. Denkmalschutz

<sup>1</sup>Denkmalschutz und Umweltschutz sind öffentliche Belange und Aufgaben des Gemeinwohls mit Verfassungsrang. <sup>2</sup>Keiner der Belange hat Vorrang vor dem anderen, ebenso schließen sich beide Belange nicht gegenseitig aus. <sup>3</sup>Sie sind sinnvoll in Einklang zu bringen. <sup>4</sup>Dabei ist zu beachten, dass Baudenkmäler ortsgebunden sind und die denkmalgeschützte Funktion nur an diesem Standort erfüllen können; diese kann unter Umständen bei Errichtung einer WEA in Sichtweite weitgehend verloren gehen. <sup>5</sup>Dabei entfällt das Erfordernis einer gesonderten denkmalrechtlichen Erlaubnis (Art. 6, 7 DSchG), soweit die Errichtung einer WEA einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf (Konzentrationswirkung). <sup>6</sup>WEA können sich insbesondere auf die Umgebung oder auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern im Nähebereich eines Denkmals ungünstig auswirken. <sup>7</sup>Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die Kulturlandschaft oder Landschaft prägenden Denkmälern. <sup>8</sup>Hierzu zählen u. a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen und als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer; UNESCO-Welterbestätten sind entsprechend des Ziels in der Anlage Nr. 8.4.1 LEP einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen Wert zu erhalten. <sup>9</sup>Das Landesamt für Denkmalpflege hat zwischenzeitlich diese Denkmäler definiert und gekennzeichnet, sie sind im Energie-Atlas Bayern

einsehbar.<sup>10</sup>Die Umgebung dieser und anderer bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte regelmäßig von WEA freigehalten werden.<sup>11</sup>Der öffentliche Belang „Denkmalschutz“ steht einem privilegierten Vorhaben jedenfalls dann entgegen, wenn das Außenbereichsvorhaben die besondere Wirkung eines Denkmals erheblich beeinträchtigen würde.<sup>12</sup>Der Umfang des Umgebungsschutzes ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig; insbesondere kann keine pauschale Abstandsregelung definiert werden.<sup>13</sup>Als Nähebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst.<sup>14</sup>Geschützt sind danach auch und gerade die Wirkung des Denkmals in seiner Umgebung und die Sichtbezüge zwischen Denkmal und Umgebung.<sup>15</sup>Neu hinzutretende Bauten in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seinen Nähebereich verkörpert.<sup>16</sup>Grundsätzlich gilt, dass Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals umso eher seine Wirkung beeinträchtigen können, je exponierter die Lage des Denkmals ist.<sup>17</sup>Es ist zu gewährleisten, dass die jeweilige besondere Wirkung des Denkmals, die es als Zeuge der Geschichte, der Kunst oder als bestimmendes städtebauliches, wissenschaftliches oder volkskundliches Element auf den Beschauer ausübt, nicht erheblich beeinträchtigt wird.<sup>18</sup>Dabei sind auch die das Erscheinungsbild des Denkmals bereits beeinflussenden Vorbelastungen mit zu berücksichtigen.<sup>19</sup>Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt beispielsweise dann vor, wenn das geplante Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde.<sup>20</sup>Die Vorgaben der Art. 6 und 7 DSchG haben im Rahmen des bau- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahrens den gleichen Stellenwert und die gleiche Bedeutung wie bei einem gesonderten denkmalrechtlichen Verfahren.<sup>21</sup>Bei der genauen Standortbestimmung sind unabhängig von Fragen des Umgebungsschutzes primär Standorte zu suchen, bei denen eine Zerstörung von Denkmälern, insbesondere Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen, vermieden werden kann.<sup>22</sup>Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist durch Auflagen festzulegen, dass der Maßnahmenträger Bodendenkmäler in einer den Ansprüchen der Archäologie entsprechenden Weise durch fachlich ausreichend vorgebildete Personen auf seine Kosten in zumutbarem Umfang ausgraben und dokumentieren lässt.<sup>23</sup>Die denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege – zur rechtzeitigen Beteiligung siehe Nr. 3.

## 11. Steuern und Finanzen

### 11.1 Allgemeine Hinweise

<sup>1</sup>Das Betreiben einer WEA hat in der Regel auch steuerliche Auswirkungen.<sup>2</sup>Zu denken ist dabei in erster Linie an die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer sowie die Umsatzsteuer.<sup>3</sup>Erste allgemeine Hinweise zu diesen Steuern sind der vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat her-

ausgegebenen Informationsbroschüre „Steuertipps zur Existenzgründung“ zu entnehmen.

### 11.2 Zerlegung der Gewerbesteuer

<sup>1</sup>Als Anreiz für Gemeinden, auf ihrem Gebiet Standorte für WEA auszuweisen bzw. zu genehmigen, hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung zur Zerlegung der Gewerbesteuer geschaffen.<sup>2</sup>Werden Betriebsstätten eines Unternehmens in mehreren Gemeinden unterhalten, ist der Gewerbesteuermessbetrag im Regelfall nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne zu zerlegen (§ 29 Abs. 1 Nr.1 des Gewerbesteuergesetzes – GewStG).<sup>3</sup>Bei WEA würde dies jedoch bedeuten, dass der gesamte Gewerbesteuermessbetrag den Betreibergemeinden am Sitz der Geschäftsleitung zuzuweisen wäre, weil an den Standortgemeinden regelmäßig keine Arbeitskräfte beschäftigt werden.<sup>4</sup>Die Sonderregelung in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG sieht demgegenüber eine erhebliche Beteiligung der Standortgemeinden vor.<sup>5</sup>Danach erfolgt eine Zerlegung des Messbetrags zu drei Zehnteln nach Arbeitslöhnen und zu sieben Zehnteln nach dem Verhältnis des Sachanlagevermögens ohne Betriebs- und Geschäftsausstattung.<sup>6</sup>Damit werden die Standortgemeinden der WEA in angemessener Weise am Gewerbesteueraufkommen der Windenergieunternehmen beteiligt.

## 12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft.<sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2023 außer Kraft.<sup>3</sup>Mit Ablauf des 31. August 2016 treten die Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20. Dezember 2011 (AllMBl. 2012 S. 34) außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium des  
Innern, für Bau und  
Verkehr

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium der  
Finanzen, für  
Landesentwicklung und  
Heimat

Wolfgang Lazik  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Umwelt und  
Verbraucherschutz

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege  
Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Bildung und Kultus,  
Wissenschaft und Kunst

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Wirtschaft und Medien,  
Energie und  
Technologie

Dr. Bernhard Schwab  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Ernährung,  
Landwirtschaft und  
Forsten

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor

**Anlagen**

Anlage 1: Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz

Anlage 2: Matrix zur Berechnung des Ersatzgeldes

Anlage 3: Kollisionsgefährdete Vogelarten

Anlage 4: Besonders störungsempfindliche Vogelarten

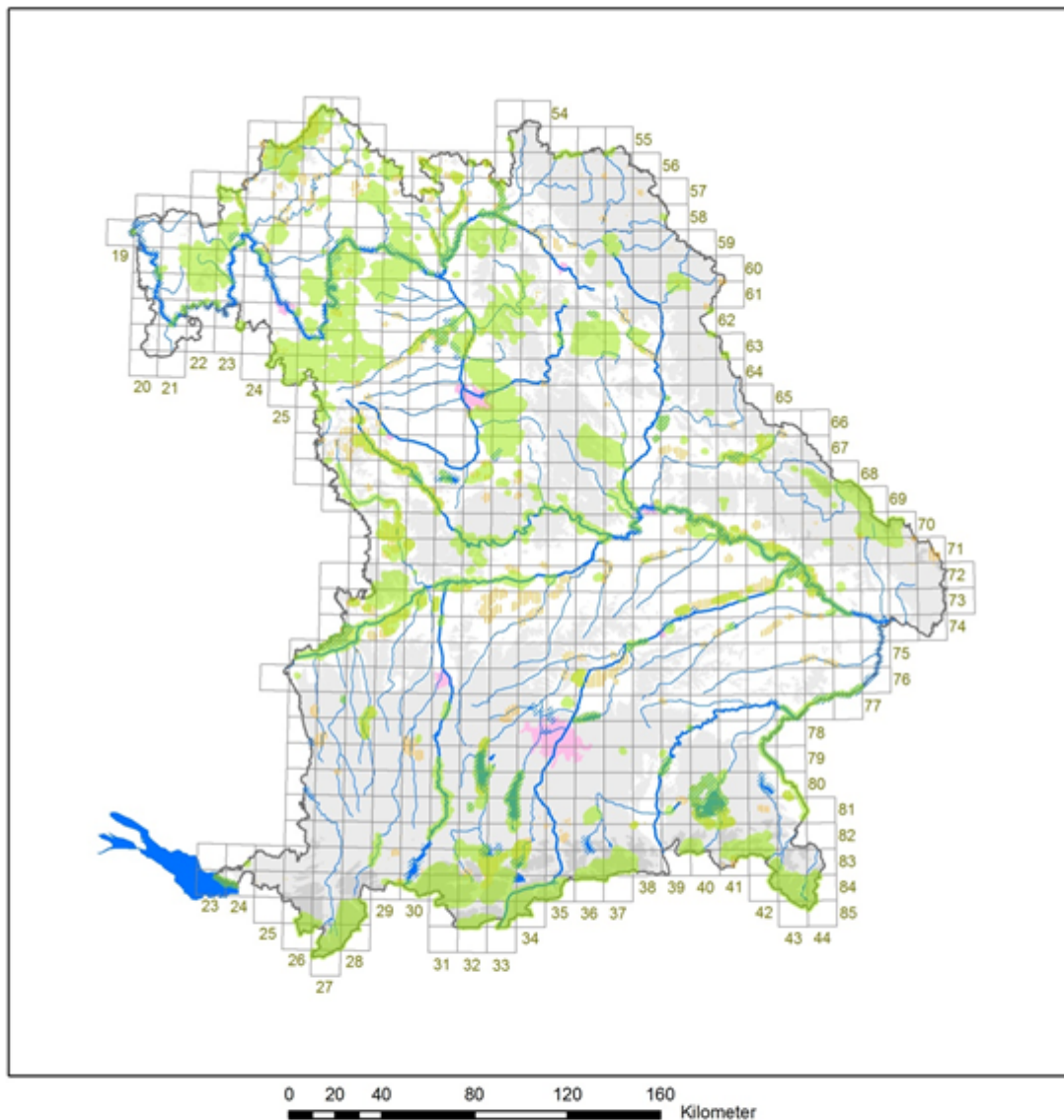
Anlage 5: Hinweise zur Erfassungsmethode Vögel

Anlage 6: Kollisionsgefährdete Fledermausarten

Anlage 7: Messmasten und Gondelmonitoring

**Anlage 1**  
(zu Nr. 8.2.3)

**Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz**



Dargestellt sind

1. Schutzgebiete, d. h. Naturschutzgebiete mit Vogelschutz als Schutzzweck, Nationalparke, Europäische Vogelschutzgebiete inklusive Ramsar-Gebiete,
2. bedeutende Gebiete für Wasservögel d. h. international, national und bayernweit bedeutende Gebiete für Wasservögel zur Sommerrast und Mauser, Herbst-/Frühjahrsrast sowie Überwinterung und
3. Wiesenbrütergebiete, also Brutgebiete mit den großen Wiesenbrüterarten Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz.

**Anlage 2**  
 (zu Nr. 8.3.3)

**Matrix zur Berechnung des Ersatzgeldes**

Wertstufe Landschafts- bild <sup>1</sup>	Ausprägung der Landschaftsbildeinheit	Ersatzzahlung bei Einzelanlagen	Ersatzzahlung bei Windfarmen (3–7 Anlagen)	Ersatzzahlung bei Windfarmen (ab 8 Anlagen)
		Kosten pro laufenden Meter Gesamtanlagen- höhe pro Anlage	Kosten pro laufenden Meter Gesamtanlagen- höhe pro Anlage	Kosten pro laufenden Meter Gesamtanlagen- höhe pro Anlage
Wertstufe 1	Landschaften mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; intensive, großflächige Landnutzung dominiert; naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört; Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen bezogen auf das Landschaftsbild durch störende technische und bauliche Strukturen, Lärm etc. deutlich gegeben (z. B. durch Verkehrsanlagen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete);	180 €	135 €	90 €
Wertstufe 2	Landschaften mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt, aber noch erkennbar; Vorbelastungen zu erkennen;	360 €	315 €	270 €
Wertstufe 3	Landschaften mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; naturräumliche Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente im Wesentlichen noch gut zu erkennen; beeinträchtigende Vorbelastungen gering; hierunter fallen u. a. weniger sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten bzw. von Schutzzonen von Naturparken, Alpengebiet im Sinne der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Zonen A und B);	600 €	555 €	510 €
Wertstufe 4	Landschaften mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten; extensive kleinteilige Nutzung dominiert; hoher Anteil naturraumtypischer Landschaftselemente; hoher Anteil natürlicher landschaftsprägender Oberflächenformen; hoher Anteil kulturhistorischer bedeutsamer Landschaftselemente bzw. historischer Landnutzungsformen; hierunter fallen u. a. auch folgende Gebiete: Nationalparke, Kernzonen der Biosphärenreservate, besonders sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten bzw. von Schutzzonen von Naturparken, Alpengebiet im Sinne der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Zone C).	1 200 €	1 155 €	1 110 €

<sup>1</sup> Die Ermittlung der Wertstufen erfolgt in einem Umkreis des Fünfehnfachen der Gesamthöhe der Anlage (Gesamthöhe der Anlage = Nabenhöhe inklusive Rotorblätter) zusätzlich Radius des Rotors; Nabenhöhe = Höhe der Achse, um die sich die Flügel des Rotors drehen).



**Anlage 3**  
(zu Nr. 8.4.1)

### Kollisionsgefährdete Vogelarten

<sup>1</sup>Nach der zentralen Fundkartei für Vogelschlag an WEA in Deutschland bei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg sind vor allem Vögel der Offenlandschaft als Schlagopfer betroffen. <sup>2</sup>Auf bayerische Verhältnisse bezogen betrifft dies vor allem Greifvögel und andere Großvögel. <sup>3</sup>In den Spalten 2 und 3 sind Prüfbereiche angegeben, für die zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind; die Prüfbereiche entsprechen jeweils den aktuellen Empfehlungen der Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. <sup>4</sup>Die Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten sind auf dem Internetauftritt der Vogelschutzwarten abrufbar.

Art, Artengruppe	Prüfbereiche	
	Abstand Brutvorkommen bzw. Brutplatz zur WEA	Abstand regelmäßig aufgesuchter Aufenthaltsorte
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3 000 m	10 000 m
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1 000 m	2 000 m
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	1 000 m	4 000 m
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	1 000 m	
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	3 000 m	6 000 m
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	1 000 m Schwerpunktgebiete sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.	3 000 m
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1 000 m	
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	1 500 m	4 000 m
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1 000 m	3 000 m
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	3 000 m	6 000 m
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	500 m	3 000 m
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	1 000 m Baumbrüter 3 000 m	
Kranich <i>Grus grus</i>	500 m	
Uhu <i>Bubo bubo</i>	1 000 m	3 000 m
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	500 m um regelmäßige Brutvorkommen	
Wiedehopf <i>Upupa epops</i>	1 000 m um regelmäßige Brutvorkommen	1 500 m

Art, Artengruppe	Prüfbereiche	
	Abstand Brutvorkommen bzw. Brutplatz zur WEA	Abstand regelmäßig aufgesuchter Aufenthaltsorte
<b>Koloniebrüter</b>		
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	1 000 m	3 000 m
Nachtreiher <i>Nycticorax nycticorax</i>	1 000 m	3 000 m
Purpureiher <i>Ardea purpurea</i>	1 000 m	3 000 m
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	1 000 m	3 000 m
Mittelmeermöwe <i>Larus michahellis</i>	1 000 m	3 000 m
Schwarzkopfmöwe <i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	1 000 m	3 000 m
Seeschwalben <i>Sternidae</i>	1 000 m	mind. 3 000 m

**Anlage 4**  
(zu Nr. 8.4.1)

### Besonders störungsempfindliche Vogelarten

In den Spalten 2 und 3 sind Prüfabstände angegeben, innerhalb derer zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Art	Prüfbereiche	
	Abstand der WEA	Abstand regelmäßig aufgesuchter Aufenthaltsorte
Alpenschneehuhn <i>Lagopus muta</i>	1 000 m	
Haselhuhn <i>Tetrastes bonasia</i>	1 000 m	
Birkhuhn <i>Tetrao tetrix</i>	1 000 m	
Auerhuhn <i>Tetrao urogallus</i>	1 000 m	
Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i>	1 000 m	3 000 m
Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	1 000 m	1 000 m
Mornellregenpfeifer <i>Charadrius morinellus</i>		1 000 m
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Schwerpunktgebiete sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.	
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Schwerpunktgebiete sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.	

## Hinweise zur Erfassungsmethode Vögel

<sup>1</sup>Ziel ist die Erfassung der Flugbewegungen besonders kollisionsgefährdeter Vogelarten (Anlage 3) im Umfeld einer WEA und die Abschätzung einer möglichen Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund von höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der Anlagen. <sup>2</sup>Hierzu ist es im Rahmen der Prüfbereiche der Anlagen 3 und 4 erforderlich, die Brutplätze und Brutvorkommen der betroffenen Arten zu ermitteln. <sup>3</sup>Die Untersuchungen konzentrieren sich auf den Prüfbereich im Umfeld der geplanten Anlage und erfolgen von „Fixpunkten“ aus. <sup>4</sup>Darüber hinaus sollen die Untersuchungen über den engeren Prüfbereich hinaus Hinweise auf die regelmäßigen Flugkorridore zwischen Brutplatz und anderen regelmäßigen Aufenthaltsorten wie Nahrungshabitaten u. Ä. liefern. <sup>5</sup>Sie sollen Aufschluss geben über

- a) die Dauer von Flugbewegungen im Umkreis der Anlagen,
- b) gegebenenfalls den Anteil der Flugdauer,
- c) das Vorhandensein von Schlüsselhabitaten für die relevanten Arten wie Rastplätze, Schlafplätze, besondere Nahrungshabitate im Umfeld der WEA,
- d) die relative Raumnutzung im Gebiet.

<sup>6</sup>Es sollen Fixpunkte ausgewählt festgelegt werden, die eine gute Übersicht auf den Anlagenstandort und seine Umgebung mit bekannten oder potenziellen Neststandorten erlauben. <sup>7</sup>Im jeweiligen Beobachtungsbereich wird die Zeitdauer gestoppt, die sich ein Vogel im Umfeld einer WEA aufhält. <sup>8</sup>Die Zahl der Fixpunkte ist abhängig von der Topographie, Waldbedeckung, Ausdehnung und Anordnung in einem Untersuchungsgebiet. <sup>9</sup>Bei guter Einsehbarkeit des Geländes sollten wenigstens zwei Fixpunkte gewählt werden, bei größeren oder unübersichtlichen Untersuchungsgebieten müssen es gegebenenfalls mehr sein. <sup>10</sup>Die Untersuchung soll den gesamten Zeitraum der Brutperiode von der Balz bis zur Bettelflugperiode der Jungvögel umfassen. <sup>11</sup>Die Untersuchungszeiten werden an die Brutzeiten der kollisionsgefährdeten Vogelarten angepasst und dauern mit Ausnahme phänologisch besonders früh brütender Vogelarten in der Regel von Mitte März bis Ende August. <sup>12</sup>Ein Umfang von 18 Untersuchungstagen wird im Regelfall als ausreichend erachtet, in besonders konfliktträchtigen Gebieten mit mehreren kollisionsgefährdeten oder schwer zu untersuchenden Arten (Vorbetrachtungen in einem Scoping-Termin) sollte die Zahl der Untersuchungstage auf 25 erhöht werden. <sup>13</sup>Die Beobachtungsdauer sollte mindestens sechs Stunden pro Tag umfassen. <sup>14</sup>Die Beobachtungszeiten richten sich nach den täglichen Hauptaktivitätszeiten der untersuchten Arten. <sup>15</sup>Sie können an den frühen Vormittags- oder Nachmittagsstunden durchgeführt werden oder unter Aussparung der Mittagszeit, 12 bis 14 Uhr, auf Vor- und Nachmittag verteilt werden. <sup>16</sup>Sie müssen bei guten Beobachtungsbedingungen, also an warmen Tagen mit guten Thermik-/Flugbedingungen stattfinden. <sup>17</sup>Bei Arten, die sehr unterschiedliche Aktivitätszeiten aufweisen – tagaktiv, dämmerungsaktiv, früher Brutbeginn im Jahr –, Arten mit langen Fütterungsintervallen oder wenn mehrere relevante Arten gleichzeitig vorkommen, kann auch mehr als die minimale Beobachtungsdauer nötig sein und der Untersuchungsaufwand erhöht sich entsprechend. <sup>18</sup>Pro Fixpunkt sind mindestens 108 Stunden vorzusehen, d. h. im Mittel drei Beobachtungstage je Monat, die je nach Aktivitätsphase der Vögel aufgeteilt werden können: z. B. für die Balz zweimal sechs Stunden, für den Horstbau dreimal sechs Stunden, für die Brut und frühe Aufzucht dreimal sechs Stunden, für die späte Aufzucht fünfmal sechs Stunden und für die Bettelflugperiode fünfmal sechs Stunden. <sup>19</sup>Das Gelände

wird kontinuierlich mit einem guten Fernglas mit zehnfacher Vergrößerung abgesehen.<sup>20</sup>Zur sicheren Artbestimmung und Verfolgung weit reichender Flüge ist häufig ein Spektiv oder Fernglas mit Bildstabilisator mit 20-facher Vergrößerung erforderlich.<sup>21</sup>Die gleichzeitige Beobachtung von zwei oder mehr Punkten wird empfohlen, um die Flugbewegungen präziser aufzeichnen zu können, wobei die Verständigung der Beobachter untereinander z. B. mit Funkgeräten bei Simultanbeobachtungen gewährleistet sein muss.<sup>22</sup>Für die Ermittlung von Brutvorkommen, Rastplätzen, sommerlichen oder herbstlichen Schlafplätzen u. Ä. sind gegebenenfalls weitere Untersuchungen erforderlich.<sup>23</sup>Die Naturschutzbehörden haben sich in einem Scoping-Termin mit dem Antragsteller verbindlich auf die durchzuführenden Arbeiten zu einigen.<sup>24</sup>Über Untersuchungsinhalte und -methoden ist ein Protokoll anzufertigen.<sup>25</sup>Als Ergebnis erhält man Karten mit den identifizierten Schlüsselhabitaten der Vögel sowie Karten mit den Flugbewegungen der verschiedenen Arten, differenziert nach Art der Bewegung wie Balz- oder Territorialflüge, Kreisen oder Streckenflug oder Nahrungsuchflug etc.; in welchem Umfang die Flüge unterschieden werden können, ist einzelfallabhängig.<sup>26</sup>Außerdem erhält man die Zeitanteile der Raumnutzung.<sup>27</sup>Je weniger die geplanten Anlagen überflogen werden, umso geringer ist das Kollisionsrisiko.<sup>28</sup>Bei häufigeren Aufenthalten im Bereich der Anlage muss von einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden.<sup>29</sup>Näheres regeln die Arbeitshilfen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des LfU.

**Kollisionsgefährdete Fledermausarten**

<b>Wiss. Artname</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus

## Messmasten und Gondelmonitoring

<sup>1</sup>Notwendige Datenerhebungen, auf deren Grundlage die Behörde beurteilen kann, ob durch die geplante WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verwirklicht wird, sind auf Gondelhöhe oder im Rotorbereich durchzuführen. <sup>2</sup>Dies kann mittels Messmasten oder über ein Gondelmonitoring erfolgen.

### 1. Messmasten

- a) Die Erfassungen sollten sich auf zwei Jahre erstrecken, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse zu berücksichtigen.
- b) Die Erfassungsgeräte sind vom 1. April bis 15. November zu betreiben.
- c) <sup>1</sup>Es ist methodisch so wie beim Gondelmonitoring vorzugehen. <sup>2</sup>In Windparks sind gegebenenfalls Messungen an mehreren Messmasten erforderlich.

### 2. Gondelmonitoring

- a) Das akustische Gondelmonitoring bzw. Voruntersuchungen in Rotor- oder Gondelhöhe dienen dazu, falls erforderlich, spezifisch für einen Windpark oder für einzelne Anlagen Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität an einem Standort zu bestimmen.
- b) Untersuchungen am Boden reichen nicht aus, um die Fledermausaktivität in Rotorhöhe hinreichend genau beurteilen zu können.
- c) Das Gondelmonitoring erlaubt ausreichende Rückschlüsse auf die Aktivität der Fledermäuse in Rotorhöhe.
- d) In Verbindung mit dem Faktor Windgeschwindigkeit können Zeiten identifiziert werden, an denen mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse gerechnet werden muss.

<sup>3</sup>In Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wurde ein Verfahren zur Vorhersage der Kollisionszahlen entwickelt und daraus mit Hilfe eines Rechenmodells gegebenenfalls abgeleitete Abschaltzeiten vorgeschlagen. <sup>4</sup>Dieses Verfahren erstellt anlagen-spezifische Betriebsalgorithmen, die der örtlichen Fledermausaktivität Rechnung tragen. <sup>5</sup>Es vermeidet unnötige Abschaltzeiten und damit Betriebseinbußen. <sup>6</sup>Die Berechnungsvorschrift ist im Internet frei verfügbar (Programm ProBat). <sup>6</sup>Für das Gondelmonitoring gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a) <sup>1</sup>Für die Anwendung des Modells ist es unbedingt erforderlich, die in den Forschungsvorhaben des BMUB verwendeten Methoden, Einstellungen und Geräte zu verwenden. <sup>2</sup>Weiterhin sind die entsprechenden Arbeitshilfen des LfU zu Fachfragen des Windenergie-Erlasses zu beachten.
- b) <sup>1</sup>Die Ermittlung der Fledermausaktivität wird für alle Arten vorgenommen und erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung, wie sie in den BMUB-Forschungsvorhaben verwendet und getestet wurden. <sup>2</sup>Sie werden in der Gondel der WEA installiert. <sup>3</sup>Nähere Hinweise geben die Arbeitshilfen des LfU zu Fachfragen des Windenergie-Erlasses.

- c) Das Gondelmonitoring sollte sich auf zwei Jahre erstrecken, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse zu erfassen.
- d) Die Erfassungsgeräte sind vom 1. April bis 15. November zu betreiben.
- e) <sup>1</sup>In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterschiedlich, so dass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. <sup>2</sup>Deshalb ist mindestens an zwei Anlagen eines Parks das Gondelmonitoring durchzuführen (über zehn WEA pro Windpark: pro angefangene fünf WEA ein Gondelmonitoring).
- f) Für technische Details wie die Installation der Aufzeichnungsgeräte ist in jedem Fall die Hilfe eines Serviceteams des jeweiligen Herstellers nötig.
- g) <sup>1</sup>Der anlagenspezifische Algorithmus setzt unbedingt voraus, dass methodisch gleich vorgegangen wird wie in den Untersuchungen im Rahmen des Forschungsvorhabens des BMUB. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat, die im Programmpaket enthalten sind, sind daher strikt einzuhalten. <sup>3</sup>Der Genehmigungsbescheid sollte diesbezüglich ausreichend konkret sein.

<sup>7</sup>Nähere Angaben enthalten die Arbeitshilfen des LfU zu Fachfragen des Windenergie-Erlasses.



**7074-W**

**Richtlinien für die Unterstützung der  
von der Naturkatastrophe  
„Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016“  
geschädigten gewerblichen Unternehmen und  
Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen  
Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

**vom 7. Juli 2016, Az. 55-3562/139/2**

**Präambel**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG)
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)
- insbesondere des Art. 50 AGVO (Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen)

Soforthilfen für gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe sowie gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur, die von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016“ betroffen sind. <sup>2</sup>Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. <sup>3</sup>Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck der Förderung**

<sup>1</sup>Gefördert werden Kosten/Ausgaben für die Behebung der durch die Naturkatastrophen Jahrtausendhochwasser/-niederschlag im Landkreis Rottal-Inn bzw. die Jahrhunderthochwasser/-niederschläge in anderen betroffenen bayerischen Gebieten verursachten unmittelbaren Schäden an gewerblichen und freiberuflichen Betriebsstätten mit dem Ziel der Erhaltung der Betriebe und der Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit. <sup>2</sup>Mittelbare Schäden werden nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Davon ausgenommen sind Schäden, die durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge verursacht wurden, soweit diese Schäden nicht anderweitig reguliert werden können.

**2. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Förderfähig nach dieser Richtlinie sind ausschließlich Schäden, die vom räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Finanzhilfefaktionen „Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat umfasst sind und für die die förmliche Anerkennung der zuständigen Behörden als Naturkatastrophe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 AGVO vorliegt. <sup>2</sup>In dem betroffenen Landkreis Rot-

tal-Inn sind nur die Schäden förderfähig, die von diesem Jahrtausendhochwasser/-niederschlag unmittelbar und in der Zeit vom 30. Mai 2016 bis 1. Juni 2016 verursacht wurden. <sup>3</sup>In den anderen betroffenen Gebieten sind nur die Schäden förderfähig, die unmittelbar von den Jahrhunderthochwasser/-niederschlägen verursacht wurden (vgl. **Anlage**).

**3. Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Folgende Kosten/Ausgaben zur Beseitigung unmittelbarer Schäden durch die Naturkatastrophe an gewerblichen und freiberuflichen Betriebsstätten werden gefördert:

- Investitionen (u. a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der betrieblichen Grundstücke und Gebäude, Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, einschließlich bilanziell aktivierbarer Eigenleistungen),
- Umlaufvermögen (u. a. Lagerbestände und Waren),
- sonstige Kosten/Ausgaben zur Beseitigung unmittelbarer materieller Schäden (z. B. Reparatur-, Putz- und Aufräumarbeiten).

<sup>2</sup>Kosten/Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Rekonstruktion befinden, können gefördert werden. <sup>3</sup>Durch vorübergehende Unterbrechungen der betrieblichen Tätigkeit entgangene Gewinne oder entstandene Verluste, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten oder Anwalts- oder Gerichtskosten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt. <sup>4</sup>Ausgeschlossen ist auch der Ersatz von Schäden an Objekten, die bei Eintritt der Naturkatastrophe nicht mehr genutzt oder bereits für eine nicht gewerbliche oder nicht freiberufliche Nutzung vorgesehen waren.

**4. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)**

4.1 Antragsberechtigt sind

4.1.1 **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe** mit bis zu 500 Arbeitnehmern und einer geschädigten Betriebsstätte,

4.1.2 **gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur** mit bis zu 500 Arbeitnehmern und einer geschädigten wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie

4.1.3 **Eigentümer** überwiegend betrieblich genutzter Betriebsstätten, die geschädigt sind und an ein Unternehmen oder einen Angehörigen Freier Berufe im Sinne der Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 vermietet oder verpachtet sind.

4.2 Zudem setzt die Antragsberechtigung voraus, dass sich die geschädigte Betriebsstätte bzw. die geschädigte wirtschaftsnahe Infrastruktur in den Gebieten nach Nr. 2 befindet.

4.3 Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadensereignis zurückzuführen.

**5. Schadensfeststellung**

<sup>1</sup>Bemessungsgrundlage der Förderung sind die Reparaturkosten bzw. der durch einen geeigneten externen Sachverständigen oder eine andere fach-

kundige Stelle festgestellte Wiederherstellungs- bzw. Ersatzbeschaffungswert der geschädigten/zerstörten Wirtschaftsgüter. <sup>2</sup>Als Sachverständige bzw. fachkundige Stelle können beispielsweise Steuerberater oder Experten von Kommunen und kommunalen Gesellschaften fungieren. <sup>3</sup>Vom Wiederherstellungs-/Ersatzbeschaffungswert ist ein Abzug „Neu für Alt“ durchzuführen (Vorteilsausgleich). <sup>4</sup>Der Abzug „Neu für Alt“ erfolgt für die geschädigten Wirtschaftsgüter grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

Bereits abgelaufener Anteil der individuellen Nutzungsdauer (%)	Prozentualer Abzug vom Neupreis (%) bei „neu für alt“
Bis 10%	0
> 10% bis 33%	-10%
> 33% bis 66%	-20%
> 66%	-30%

<sup>5</sup>Der vom Antragssteller angegebene abgelaufene Anteil der individuellen Nutzungsdauer ist durch den Sachverständigen bzw. eine andere fachkundige Stelle festzustellen. <sup>6</sup>Bei Reparaturkosten wird kein Abzug „Neu für Alt“ vorgenommen. <sup>7</sup>Für die Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter ist kein Abzug „Neu für Alt“ durchzuführen; stattdessen ist vom Neupreis ein pauschaler Abschlag in Höhe von 10% (Vorteilsausgleich) vorzunehmen.

## 6. Art und Umfang der Förderung

<sup>1</sup>Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung durch Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung. <sup>2</sup>Zuwendungen werden ab einer Schadenshöhe von über 10 000 Euro gewährt. <sup>3</sup>Eine Zuwendung unter 5 000 Euro wird nicht gewährt.

### 6.1 Soforthilfeprogramm

In den von den Jahrhunderthochwasser-/niederschlägen betroffenen Gebieten nach Nr. 2 sind folgende Zuschüsse möglich:

6.1.1 **Bei nicht versicherbaren Schäden** wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben, maximal 100 000 Euro, gewährt. <sup>2</sup>Schäden, die nicht versichert waren, aber grundsätzlich versicherbar gewesen wären, können nur ausgeglichen werden, wenn ein Ausschluss aus solchen Versicherungen im Einzelfall nachgewiesen wird.

6.1.2 **Bei versicherbaren Schäden** wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25% der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben, maximal 100 000 Euro, gewährt.

6.1.3 Reichen die Hilfen nach Nrn. 6.1.1 und 6.1.2 nicht aus, können bei nachweisbarer Existenzgefährdung oder in vergleichbaren Härtefällen statt der unter Nrn. 6.1.1 und 6.1.2 beschriebenen Zuschüsse Notstandsbeihilfen des Freistaats Bayern in Betracht kommen.

### 6.2 Wiederaufbauhilfeprogramm Landkreis Rottal-Inn

– <sup>1</sup>In dem nach Nr. 2 von dem Jahrtausendhochwasser-/niederschlag betroffenen Gebiet wird im Regelfall ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80% des Schadens gewährt. <sup>2</sup>Eine Bedürftigkeitsprüfung findet nicht statt. <sup>3</sup>Haushalts- und zuwendungsrechtliche Vorschriften sind entsprechend ausulegen.

– <sup>1</sup>Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung höhere Zuschüsse (bis zu 100% des Schadens) gewährt werden. <sup>2</sup>Ein erhöhter Zuschuss wird nur gewährt, wenn und soweit die Fortführung des Geschäftsbetriebes diesen nachweislich erfordert. <sup>3</sup>Der vertieften Prüfung ist deshalb ein Gesamtkonzept für die Fortführung des Unternehmens eines sachverständigen externen Dritten zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Maßgebliche interne und externe Betroffene (Banken, Versicherungen, Anteilseigner) sollten hierbei angemessene Beiträge leisten und zum Erfolg des Gesamtkonzeptes beitragen.

## 7. Bedingungen

### 7.1 Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen oder Spenden) offenzulegen.

### 7.2 Anrechnung sonstiger staatlicher Hilfen

Auf die Zuwendung sind für dasselbe Schadensereignis ggf. gewährte sonstige staatliche Hilfen zum Ausgleich von Schäden durch Naturkatastrophen anzurechnen (z. B. Sofortgeld).

### 7.3 Anrechnung von Leistungen Dritter

<sup>1</sup>Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen und Spenden, werden nur auf den Eigenanteil des Antragsstellers angerechnet. <sup>2</sup>Nur zur Vermeidung einer Überkompensation erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuss nach dieser Richtlinie.

### 7.4 Keine Überkompensation

Bei Kumulierung der Soforthilfe mit anderen im Zusammenhang mit der Naturkatastrophe erhaltenen Leistungen (z. B. Leistungen Dritter, insbesondere etwaige Schadenersatzansprüche oder öffentliche Finanzierungshilfen) darf die Summe 100% der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben nicht überschreiten (100%-Klausel).

### 7.5 Kostensteigerungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen können aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unvorhersehbare und unabwendbare Kostensteigerungen berücksichtigt werden.

## 8. Einholung von Vergleichsangeboten

<sup>1</sup>Vor der Vergabe von Aufträgen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit gewerblicher und freiberuflicher Unternehmen (z. B. Aufräumarbeiten, Reparaturen, Ersatzbeschaffung) sind im Regelfall drei Vergleichsangebote einzuholen. <sup>2</sup>Dies ist zu dokumentieren.

## 9. Sonstige Bestimmungen

Als Nebenbestimmungen zu den AVG gelten die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

an die gewerbliche Wirtschaft (Besondere Nebenbestimmungen – BNZW), soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

#### 10. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung ist die örtlich zuständige Regierung.

#### 11. Verfahren

- <sup>1</sup>Anträge sind vor Beginn des Vorhabens und bis spätestens zum 31. Dezember 2016 an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. <sup>2</sup>Antragsformulare sind bei den Bewilligungsbehörden erhältlich. <sup>3</sup>Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen eine Nachfrist gewähren.
- In dringenden Fällen ist der Beginn der Schadensbehebung bereits vor Antragstellung möglich und förderunschädlich (ab Eintritt des maßgeblichen Schadensereignisses).
- Die Soforthilfe muss spätestens zum 31. Dezember 2019 bewilligt sein.
- <sup>1</sup>Der Durchführungszeitraum ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt. <sup>2</sup>In begründeten und objektiv nachvollziehbaren Ausnahmefällen kann der dreijährige Zeitraum verlängert werden.
- Die Zuwendung kann auch anteilig angefordert und ausbezahlt werden, soweit sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsstelle vorzulegen.

- Abweichend von Nr. 5.2 BNZW sind dem Verwendungsnachweis auf Anforderung der Bewilligungsbehörde Belege beizufügen.

#### 12. Auskunftspflichten, Prüfung

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. <sup>2</sup>Dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. <sup>3</sup>Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen herauszuverlangen. <sup>4</sup>Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

#### 13. Hinweis auf Elementarschadensversicherung

Den Zuwendungsempfängern sollte in den Zuwendungsbescheiden empfohlen werden, sich nachhaltig um den Abschluss einer Elementarschadensversicherung zu bemühen, bzw. den Umfang einer ggf. bereits bestehenden Elementarschadensversicherung soweit wie nötig zu erweitern.

#### 14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 7. Juli 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

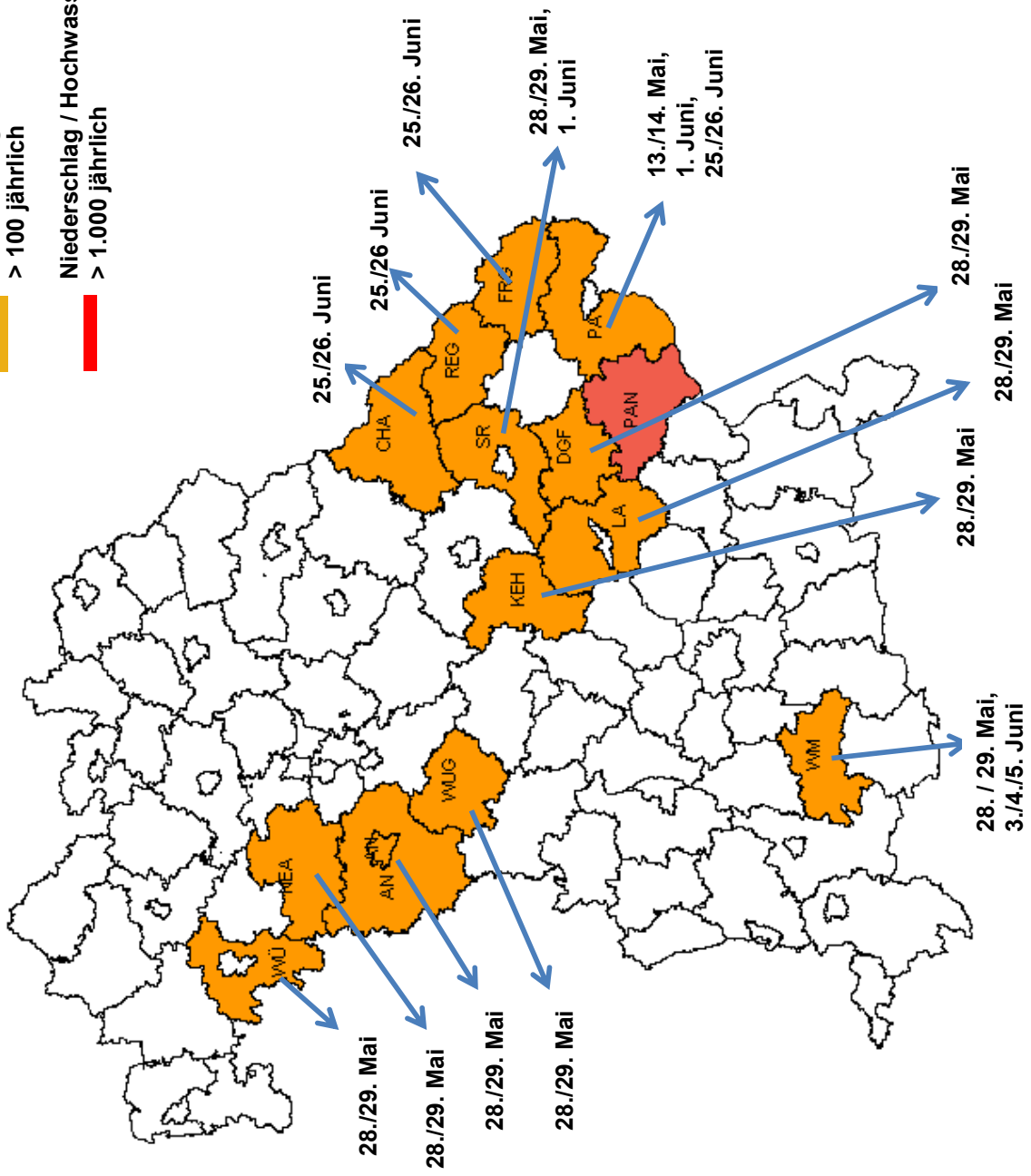
Dr. Bernhard Schwab  
Ministerialdirektor

# Unwetter mit Hochwasser in Bayern Mai / Juni 2016

## Gebietskulisse „2. Stufe“\*

Anlage  
(zu Nr. 2)

- Niederschlag / Hochwasser  
> 100 jährlich
- Niederschlag / Hochwasser  
> 1.000 jährlich



\* Nicht erfasst sind im Einzelfall notwendige Arrondierungen örtlich stark begrenzter Gebiete (geregelt durch separate Schreiben)

**7803.1-L**

**Schulversuch der staatlichen  
Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft,  
Fachgebiet Ernährung, Haushalt und  
Betriebsführung in Rosenheim**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 30. Juni 2016, Az. A5-7141-1/16**

Auf Grund von Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102, 241) geändert worden ist, wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet Ernährung, Haushalt und Betriebsführung in Rosenheim vermittelt den Abschluss „Staatlich geprüfter Wirtschafter für Ernährung und Haushaltsmanagement“. <sup>2</sup>Im Zusammenhang mit dem Schulversuch kann ferner die Meisterprüfung Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin abgelegt werden. <sup>3</sup>Mit dem Schulversuch soll die Schule in berufsbegleitender Form angeboten werden. <sup>4</sup>Mit Beschluss der Kultusministerkonferenz ist für den Besuch der Landwirtschaftsschule als agrarwirtschaftliche Fachschule eine einjährige Berufspraxis als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen. <sup>5</sup>In der Praxis führt das häufig dazu, dass die Studierenden im Sinne einer zeitnahen beruflichen Fortbildung bereits nach einem Jahr Betriebszugehörigkeit die Arbeitsstelle kündigen müssen um den Fachschulbesuch zu ermöglichen. <sup>6</sup>Sowohl von Seiten der Studierenden als auch von Seiten der Arbeitgeber wird daher die Möglichkeit einer berufsbegleitenden schulischen Fortbildung gefordert. <sup>7</sup>Auch für das Unterrichtsgeschehen ergeben sich dadurch Vorteile: Unterrichtsinhalte lassen sich unmittelbar in die Praxis übertragen und können dort reflektiert werden. <sup>8</sup>Gleichzeitig können Praxiserfahrungen direkt in den Unterricht einfließen. <sup>9</sup>Der in der Fachschule geforderte Praxisbezug kann dadurch untermauert werden. <sup>10</sup>Zu diesem Zweck wird an der Schule mit Schulbeginn Oktober 2016 und Oktober 2017 mit folgenden Abweichungen von der geltenden Schulordnung unterrichtet:

**2. Ergänzende Regelungen zur Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) vom**

**2. März 2007 (GVBl. S. 223, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2014 (GVBl. S. 436, 486) geändert worden ist**

**2.1 Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2**

Ergänzend zu § 4 Abs. 2 kann in die Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet Ernährung, Haushalt und Betriebsführung in Rosenheim auch aufgenommen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 28. Juli 2005 (BGBl. I S. 2278) nachweist.

**2.2 Zu § 7 Abs. 3**

<sup>1</sup>Abweichend von § 7 Abs. 3 umfasst der dreisemestrigere Studiengang drei Semester mit jeweils 21 Unterrichtswochen; der Unterricht soll überwiegend in Teilzeitform durchgeführt werden. <sup>2</sup>Im zweiten Semester finden sechs Wochen davon in Form einer eigenverantwortlich von den Studierenden zu erstellenden Projektarbeit statt, die durch die Lehrkräfte begleitet wird. <sup>3</sup>Das Betriebspraktikum entfällt.

**2.3 Zu § 10 Abs. 1**

<sup>1</sup>Abweichend von § 10 findet der Unterricht berufsbegleitend und daher nach Bedarf ganztätig oder in Teilzeit statt. <sup>2</sup>Der Samstag kann als Unterrichtstag herangezogen werden. <sup>3</sup>Nach Bedarf können Blockwochen angeboten werden. <sup>4</sup>Mediengestützte Unterrichtseinheiten können angeboten werden.

**2.4 Zu § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3**

<sup>1</sup>Abweichend von § 13 Abs. 4 können Schulaufgaben auch in Form von komplexen, mit der Lehrkraft abgestimmten Arbeitsaufträgen (z. B. Projektarbeit) durchgeführt werden, die von den Studierenden eigenständig auch außerhalb des regulären Unterrichts bearbeitet werden. <sup>2</sup>Die Noten der Arbeitsaufträge werden in diesem Fall wie Noten der Schulaufgaben gewertet.

**2.5 Zu Anlage 2**

Für die Durchführung des Schulversuchs gilt die in der **Anlage** abgedruckte Studententafel.

**3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor

**Studentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft,  
Fachgebiet: Ernährung, Haushalt und Betriebsführung  
berufsbegleitend**

		<b>Stunden</b>
<b>1.</b>	<b>Pflichtstunden</b>	
1.1	Betriebs- und Unternehmensführung	200
1.2	Qualitätsmanagement	110
1.3	Projektarbeit	130
1.4	Personalführung	80
1.5	Berufs- und Arbeitspädagogik	80
1.6	Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen	80
1.7	Management im Großhaushalt	80
1.8	Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Bereich	50
1.9	Landwirtschaftliche Unternehmensführung	60
1.10	Verpflegung verschiedener Zielgruppen – Praxis	150
1.11	Haus- und Textilpflege – Praxis	140
1.12	Hausgarten – Praxis	40
	<b>Mindestpflichtstunden</b>	<b>1.200</b>
<b>2.</b>	<b>Wahlfächer</b>	
2.1	Verpflegung – Intensivierung	20
2.2	Textilarbeit – Intensivierung	20
2.3	Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte für den Verkauf	20
<b>3.</b>	<b>Seminare<sup>1</sup></b>	
3.1	Haushaltstechnisches Seminar	30

1 Bei Bedarf kann ein zwei- bis dreitägiges Religionsseminar angeboten werden.

**2032.3-A**

**Aufhebung der Bekanntmachung  
über die Lehrnebenvergütung für die  
Aus- und Fortbildung und der Bekanntmachung  
über die Vergütung für Vorträge bei  
Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

**vom 28. Juli 2016, Az. A5/0353-1/4**

1. Die Bekanntmachung über die Lehrnebenvergütung für die Aus- und Fortbildung vom 12. Oktober 1992 (AllMBl. S. 913), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. Oktober 2001 (AllMBl. S. 687) geändert worden ist, und die Bekanntmachung über die Vergütung für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vom 24. November 1995 (AllMBl. S. 999), die durch Bekanntmachung vom 17. September 2001 (AllMBl. S. 465) geändert worden ist, werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. März 2015 in Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

**2038.3.10-A**

**Änderung der Richtlinien für die Ausbildung  
in der zweiten und dritten Qualifikationsebene  
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,  
Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

**vom 4. August 2016, Az. A5/0601-1/3**

1. Die Richtlinien für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung (ARSozVerw) vom 12. August 2015 (AllMBl. S. 504) werden wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Nr. 24 das Wort „ Übergangsregelung“ gestrichen.
  - 1.2 Der Nr. 16 wird folgende Nr. 16.5 angefügt:
 

„16.5 Weitere Studienfächer gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 FachV-SozVerw sind

    - 1.20 Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung, Bühnen- und Orchesterversorgung,
    - 1.21 Berufsständische Versorgung,
    - 4.4 Finanz- und Versicherungsmathematik; Rechnungswesen.“
  - 1.3 In Nr. 17.3 werden die Wörter „aus dem Studienfach“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Curricularen Lehrplans aus den Studienfächern“ ersetzt und werden nach dem Wort „Leistungsrechnung“ die Wörter „sowie Finanz- und Versicherungsmathematik; Rechnungswesen“ eingefügt.
  - 1.4 Nr. 24 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 In der Überschrift wird das Wort „ Übergangsregelung“ gestrichen.
    - 1.4.2 Die bisherige Nr. 24.1 wird der Wortlaut der Nr. 24.
    - 1.4.3 Die Nrn. 24.2 und 24.3 werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

**2120-G**

**Zeugnisse der unteren Behörden für Gesundheit,  
Veterinärwesen, Ernährung und  
Verbraucherschutz in dienstrechtlichen  
Angelegenheiten und im Rahmen des  
Tarifrechts für den öffentlichen Dienst;  
Vollzug der Verordnung über die  
Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung  
(Gesundheitszeugnisseverordnung –  
GesZVV)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Gesundheit und Pflege**

**vom 31. Mai 2016, Az. 46-G8033-2011/2-57**

Auf Grundlage des Art. 11 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die nachfolgenden Bestimmungen:

**1. Geltungsbereich**

1.1 Soweit hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit nichts anderes bestimmt ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 GDVG), erstellen die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (nachfolgend: Gesundheitsämter) nach Art. 11 GDVG Gesundheitszeugnisse, wenn dies durch Rechtsvorschrift oder durch Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung, des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege oder durch Verwaltungsvorschrift, an deren Erlass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mitgewirkt hat, vorgesehen ist.

1.2 <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung gilt, soweit die Gesundheitsämter Gesundheitszeugnisse in dienstrechtlichen Angelegenheiten und im Rahmen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst erstellen. <sup>2</sup>Die diesbezüglichen Gutachtenanlässe sind in der „Zusammenstellung der von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz auszustellenden Gesundheitszeugnisse“ (im Folgenden: Zusammenstellung, **Anlage 1**) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. <sup>3</sup>Die in der Zusammenstellung enthaltenen Bestimmungen zur Ausstellung von Gesundheitszeugnissen sind zu beachten. <sup>4</sup>Die Zusammenstellung wird in der aktuell geltenden Fassung im Handbuch des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bayern (nachfolgend: ÖGD-Handbuch) und vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege veröffentlicht.

**2. Zeugnisse der Gesundheitsämter in dienstrechtlichen Angelegenheiten**

2.1 Inhalt und formaler Aufbau der Gesundheitszeugnisse

2.1.1 <sup>1</sup>Die Gesundheitszeugnisse sind eine umfassende Entscheidungsgrundlage, mit der die personalbewirtschaftenden Stellen in dienstrechtlichen Angelegenheiten in die Lage versetzt werden sollen, Personalentscheidungen mit der notwendigen Sachkenntnis zu treffen. <sup>2</sup>Aufgabe der ärztlichen Gutachterinnen und Gutachter der Gesundheitsämter ist es folglich, den medizinischen Sachverhalt bei den zu Begutachtenden nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft zu klären und im Hinblick auf die Fragen der personalbewirtschaftenden Stelle sozialmedizinisch nach formalen Kriterien und Kategorien nachvollziehbar zu beurteilen.

2.1.2 <sup>1</sup>Die begutachtende Ärztin bzw. der begutachtende Arzt muss dazu eine funktionelle Aussage treffen und auf die besonderen Fragen eingehen, die sich aus den jeweiligen Anforderungen ergeben. <sup>2</sup>Im Gesundheitszeugnis dargestellte Krankheitssymptome müssen in einem nachvollziehbaren Kausalzusammenhang zum sozialmedizinischen Leistungsbild stehen. <sup>3</sup>Das Gesundheitszeugnis enthält in der Regel eine zusammenfassende und schlüssige Darstellung und Beurteilung der durchgeführten Begutachtung mit einer Bewertung der sich aus Vorgeschichte, Untersuchungsmethoden, Untersuchungsbefund und ggf. ergänzenden Befunden ergebenden Besonderheiten, die für den Gutachtenszweck von Belang sind; Verweise auf an anderer Stelle erhobene Befunde müssen erkennen lassen, in welchem Umfang der Amtsarzt sich ihnen anschließt. <sup>4</sup>Die medizinische Diagnose im engeren Sinn unterliegt regelmäßig der ärztlichen Schweigepflicht; ihre Mitteilung kommt nur in Betracht, wenn dies zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die personalbewirtschaftende Stelle zwingend erforderlich ist. <sup>5</sup>Darzustellen sind bei entsprechender Fragestellung auch eine Beschreibung der gesundheitsbezogenen Leistungsfähigkeit, insbesondere eine Darlegung etwaiger Funktionseinschränkungen und ein Prognoseurteil zur voraussichtlichen Entwicklung der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen. <sup>6</sup>Es ist nicht Aufgabe der ärztlichen Gutachterin bzw. des ärztlichen Gutachters, selbst die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen zu treffen. <sup>7</sup>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Berufsordnung für Ärzte in Bayern hiervon unberührt.

2.1.3 <sup>1</sup>Die Gesundheitsämter haben sicherzustellen, dass die Gesundheitszeugnisse den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Kriterien genügen. <sup>2</sup>Der Inhalt eines amtsärztlichen Gutachtens in dienstrechtlichen Angelegenheiten richtet sich nach seinem Zweck. <sup>3</sup>Wie detailliert die Ausführungen sein müssen, ist dabei im Hinblick auf die Funktion des Gutachtens und bezogen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beantworten.

**2.1.3.1 Gutachten auf Dienstunfähigkeit**

<sup>1</sup>Ein amtsärztliches Gutachten im Zurruehesetzungsverfahren soll dem Dienstherrn die Entscheidung darüber ermöglichen, ob die Beamtin bzw. der Beamte zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Dienstpflichten dauernd unfähig bzw. teildienst-



fähig ist und ob sie bzw. er im Falle der Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet werden kann (§ 26 BeamtStG). <sup>2</sup>Es muss nicht nur das Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden, sondern auch die das Ergebnis tragenden Feststellungen und Gründe, soweit deren Kenntnis für die Behörde für die Entscheidung über die Zuruhesetzung erforderlich ist. <sup>3</sup>Das Gutachten muss sowohl die notwendigen Feststellungen zum Sachverhalt, d. h. die in Bezug auf die Beamtin bzw. den Beamten erhobenen Befunde enthalten, als auch die aus medizinischer Sicht daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Fähigkeit der Beamtin bzw. des Beamten, ihr bzw. sein abstrakt-funktionelles Amt weiter auszuüben. <sup>4</sup>Das Gutachten muss es der Beamtin bzw. dem Beamten ermöglichen, sich mit den Feststellungen und Schlussfolgerungen der Ärztin bzw. des Arztes und mit der darauf beruhenden Entscheidung des Dienstherrn auseinanderzusetzen. <sup>5</sup>Es darf sich nicht auf die bloße Mitteilung einer Diagnose und eines Entscheidungsvorschlags beschränken, sondern muss die für die Meinungsbildung der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes wesentlichen Entscheidungsgrundlagen erkennen lassen.

#### 2.1.3.2 Gutachten zur gesundheitlichen Eignung einer Beamtenbewerberin oder eines -bewerbers bzw. für die Übernahme einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

<sup>1</sup>Der Dienstherr kann einer Bewerberin bzw. einem Bewerber die gesundheitliche Eignung für die angestrebte Laufbahn nur dann absprechen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, sie bzw. er werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder sie bzw. er werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Pensionierung über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen. <sup>2</sup>Für eine entsprechende Prognosebeurteilung des Dienstherrn hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Gesundheitszustandes der Bewerberin bzw. des Bewerbers muss in aller Regel die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt eine fundierte medizinische Tatsachenbasis auf der Grundlage allgemeiner medizinischer Erkenntnisse und der gesundheitlichen Verfassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erstellen. <sup>3</sup>Die Ärztin bzw. der Arzt muss das Ausmaß der Einschränkungen feststellen und deren voraussichtliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit sowie für die Erfüllung der dienstlichen Anforderungen medizinisch fundiert einschätzen. <sup>4</sup>Dabei hat sie bzw. er verfügbare Erkenntnisse über den voraussichtlichen Verlauf chronischer Krankheiten auszuwerten und in Bezug zum gesundheitlichen Zustand der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu setzen. <sup>5</sup>Sie bzw. er muss in ihrer bzw. seiner Stellungnahme Anknüpfungs- und Befundtatsachen darstellen, ihre bzw. seine Untersuchungsmethoden erläutern und ihre bzw. seine Hypothesen sowie deren Grundlage offenlegen. <sup>6</sup>Auf dieser Grundlage hat sie bzw. er unter Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnisse zum Gesundheitszustand der Bewerberin bzw. des

Bewerbers eine Aussage über die voraussichtliche Entwicklung des Leistungsvermögens zu treffen, die den Dienstherrn in die Lage versetzt, die Rechtsfrage der gesundheitlichen Eignung eigenverantwortlich zu beantworten.

#### 2.2 Gutachtensauftrag

<sup>1</sup>Die personalbewirtschaftenden Stellen werden gebeten, beim Anfordern von Gesundheitszeugnissen den Untersuchungszweck möglichst genau zu beschreiben und bei Einstellungsuntersuchungen etwaige besondere Anforderungen, die sich aus der vorgesehenen Verwendung der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder der bzw. des Bediensteten ergeben, zu nennen. <sup>2</sup>Den Gesundheitsämtern sollen auch alle Umstände mitgeteilt werden, die für die Beurteilung von Bedeutung sein können (zum Beispiel längere oder häufig wiederholte Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit).

#### 2.3 Ärztliche Schweigepflicht; datenschutzrechtliche Belange

<sup>1</sup>Die ärztliche Schweigepflicht gemäß § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) gilt grundsätzlich auch im Verhältnis zu der den Gutachtensauftrag erteilenden Behörde (vgl. Art. 30, 31 Abs. 8 GDVG). <sup>2</sup>Diese ärztliche Schweigepflicht besteht aber nur insoweit, als ein Sachverhalt nicht mehr durch die gesetzlich auferlegte Gutachtenspflicht gedeckt ist. <sup>3</sup>Hinsichtlich des Umfangs der Weitergabe von ärztlichen Erkenntnissen an die personalbewirtschaftende Stelle ist das persönliche Geheimhaltungsinteresse der Begutachteten gewissenhaft zu berücksichtigen und nur die für eine sachgerechte Entscheidung zwingend erforderlichen Angaben sind mitzuteilen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen ist die begutachtende Ärztin bzw. der begutachtende Arzt verpflichtet, der zuständigen Dienstbehörde im Rahmen des für die Entscheidung Erforderlichen auf Verlangen nähere medizinische Einzelheiten mitzuteilen. <sup>5</sup>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser sensiblen Daten sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben strikt einzuhalten.

#### 2.4 Formblätter

<sup>1</sup>Die Gesundheitsämter verwenden vorbehaltlich des Satzes 2 Formblätter nach dem Muster der **Anlage 2** „Beurteilungsgrundlage“ und der **Anlage 3** „Gesundheitszeugnis“. <sup>2</sup>Sie teilen den personalbewirtschaftenden Stellen das Untersuchungsergebnis nach dem Formblatt „Gesundheitszeugnis“ (Anlage 3) mit, sofern die personalbewirtschaftenden Stellen bei der Erteilung des Gutachtensauftrags kein eigenes Formblatt, das mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt wurde, verwenden (zum Beispiel anlässlich der Untersuchung bzgl. des Nachweises der Forstdiensttauglichkeit gemäß Nr. 3.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit – AVV Forst – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Oktober 2014, AllMBL S. 475). <sup>3</sup>Die „Beurteilungsgrundlage“ und ein Abdruck des „Gesundheitszeugnisses“ verbleiben bei den Gesundheitsämtern.

### 3. Zeugnisse der Gesundheitsämter im Rahmen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst

3.1 <sup>1</sup>Die Gesundheitsämter stellen für Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Gesundheitszeugnisse aus, wenn diese tarifrechtlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Hinsichtlich Inhalt und Aufbau der Gesundheitszeugnisse gelten die Ausführungen unter Nr. 2 entsprechend.

3.2 Sieht eine tarifrechtliche Vorschrift wahlweise oder ausschließlich ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis vor, so erstellen die Gesundheitsämter nur in den Fällen Zeugnisse, in denen das ärztliche oder vertrauensärztliche Zeugnis als Entscheidungsgrundlage nicht ausreicht, und zwar nur für Beschäftigte des Freistaats Bayern und der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern.

3.3 <sup>1</sup>Die Einstellungsbehörden des Freistaats Bayern sollen grundsätzlich auf eine Einstellungsuntersuchung bei Beschäftigten verzichten. <sup>2</sup>Eine Einstellungsuntersuchung soll nur aus gegebener Veranlassung oder für Tätigkeiten verlangt werden, welche größere oder andersartige körperliche Anforderungen stellen als normale Büro- und Verwaltungstätigkeit; Nr. 3.2 gilt entsprechend.

3.4 Den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Bayern wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

### 4. Gebühren und Auslagen

4.1 <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern trägt die Gebühren und Auslagen für seine Beamten und Richter und für seine Bewerberinnen und Bewerber (unabhängig vom Erfolg der Bewerbung) in folgenden Fällen:

- a) vor der Berufung in das Beamtenverhältnis,
- b) vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
- c) vor der Versetzung in den Ruhestand,
- d) vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis,
- e) zum Nachweis der Dienstunfähigkeit bzw. teilweisen Dienstfähigkeit,
- f) in der Unfallfürsorge,
- g) bei Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen nach der Bayerischen Beihilfeverordnung (§§ 7, 48 Abs. 7 BayBhV),
- h) bei Untersuchungen im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamtStG.

<sup>2</sup>Der Freistaat Bayern trägt des Weiteren die Kosten für Untersuchungen seiner Beschäftigten nach den Nrn. 3.1 und 3.3 dieser Bekanntmachung.

4.2 Die staatlichen Gesundheitsämter und die Regierungen sehen in diesen Fällen davon ab, der Dienststelle die Gebühren und Auslagen mitzuteilen (VV Nr. 2.2.1 zu Art. 61 BayHO).

4.3 Den nicht staatlichen Dienstherrn wird empfohlen, auch für ihre Beamtinnen bzw. Beamten und

Bewerberinnen bzw. Bewerber die Gebühren und Auslagen zu tragen.

### 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft und gilt unbefristet. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Mai 2016 treten außer Kraft:

- a) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Zeugnisse der Gesundheitsämter in dienstrechtlichen Angelegenheiten vom 28. Januar 1981 (MABl. S. 83, LMBL. S. 14),
- b) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Zeugnisse der Gesundheitsämter im Rahmen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst vom 15. März 1982 (MABl. S. 223, StAnz. Nr. 12),
- c) die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen über den Vollzug der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung; Zeugnisse der Gesundheitsämter im Vollzug beamtenrechtlicher Vorschriften vom 9. November 1985 (MABl. S. 811, StAnz. Nr. 47).

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Zusammenstellung  
Anlage 2: Beurteilungsgrundlage  
Anlage 3: Gesundheitszeugnis

**Zusammenstellung**  
**der von den unteren Behörden für Gesundheit,**  
**Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz**  
**auszustellenden Gesundheitszeugnisse**

(Stand: 1. Juni 2016)

### A. Vorwort

Die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen gehört zu den regelmäßigen und wiederkehrenden Dienstaufgaben der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die Stellung des Amtsarztes<sup>1</sup> als neutraler Gutachter bedingt eine besondere Sorgfaltspflicht. Dementsprechend müssen amtsärztliche Gesundheitszeugnisse:

- den üblichen formalen Kriterien genügen,
- inhaltlich überzeugen,
- schlüssig, nachvollziehbar und wissenschaftlich begründet sein,
- sich auf die Fragestellung des Auftraggebers beschränken,
- die Fragestellung vollständig, klar und für den medizinischen Laien verständlich beantworten.

Neben der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen als Dienstaufgabe können Gesundheitszeugnisse gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 3 BayVwVfG auf Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe erstellt werden, sofern die notwendige fachliche Expertise und die personellen Kapazitäten vorhanden sind. Darüber hinaus kann das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die in § 75 StPO genannten Personen mit einer Gutachtenerstellung beauftragen. Zu diesen Personen gehören auch approbierte Ärzte (= öffentlich zur Ausübung bestellt oder ermächtigt). Allerdings würde in diesen Fällen ein Amtsarzt persönlich beauftragt und nicht das Gesundheitsamt als Behörde. Wird ein Arzt eines Gesundheitsamts durch ein bayerisches Gericht oder eine bayerische Staatsanwaltschaft nach § 75 StPO beauftragt, ist bei verbeamteten Ärzten von einer Nebentätigkeit auszugehen, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn (= Freistaat Bayern) übernommen wird (siehe GMS vom 5. Juli 2016, Az. G46d-G8035-2015/9-24).

Für die nachfolgende Zusammenstellung der von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz<sup>2</sup> auszustellenden Gesundheitszeugnisse gelten folgende Grundsätze:

---

1 Im fortlaufenden Text wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass immer beide Geschlechter im Sinne einer Gleichbehandlung angesprochen sind.

2 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind nach Art. 3 ff. GDVG die Landratsämter bzw. die kreisfreien Städte, soweit ihnen im Wege der Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Behörde für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz übertragen wurden. Im Folgenden werden die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz einheitlich und übergreifend als „Gesundheitsämter“ bezeichnet.

- A.1 Die Rechtsgrundlagen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Es gelten die Rechtsgrundlagen in der aktuellen Fassung wie in der Online-Datenbank „BAYERN.RECHT“ veröffentlicht.
- A.2 Die Zusammenstellung erfasst grundsätzlich nicht Zeugnisse der Gesundheitsämter für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei (Strafverfolgung), im Vollzug des Bestattungsrechts, Impfbescheinigungen, Bescheinigungen der Schulgesundheitspflege, soweit sie sich auf die Schuleingangsuntersuchung beziehen, und dergleichen.
- A.3 Gesundheitszeugnisse sind grundsätzlich von dem Gesundheitsamt auszustellen, in dessen Zuständigkeitsbereich der zu Untersuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d. h. in der Regel seinen Wohnsitz, hat (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG), soweit nicht anders bestimmt (z. B. schulärztliche Zeugnisse). Sollten die Gesundheitszeugnisse an einem anderen Gesundheitsamt ausgestellt werden, so ist das für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt grundsätzlich zu hören.
- A.4 Sofern ein Beamter bzw. ein Beschäftigter des Freistaats Bayern, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Freistaats Bayern hat, über längere Zeit in einer Dienststelle außerhalb Bayerns tätig ist und nicht eine Behörde vor Ort (ggf. in Amtshilfe) tätig wird, werden Gesundheitszeugnisse von demjenigen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Bezirk die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

Bei Einstellungsuntersuchungen von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die für eine Verbeamtung und Tätigkeit in Bayern vorgesehen sind, werden die Gesundheitszeugnisse von demjenigen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Bezirk die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

- A.5 Gebühren und Auslagen  
Siehe Nr. 4 GesZVV.

- A.6 Für Fragen der Beurteilung einer Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und Art. 65 BayBG, der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bzw. der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 1 und § 29 BeamtStG für Beamte und Richter sowie der Feststellung dauernder Dienstunfähigkeit von Beamten auf Probe (§ 28 Abs. 1 und 2 BeamtStG) des Freistaats Bayern sind die Regierungen (Art. 3 Abs. 3 GDVG), für sonstige Beamte des Freistaats Bayern sind die Gesundheitsämter zuständig (Art. 11 GDVG).

In besonderen Fällen kann auch ein Gutachten der Medizinischen Untersuchungsstellen (MUS) für Wiedereingliederungsmaßnahmen (FMS vom 3. November 1999, Az. 21-P 1114-2/22-27819) und vorgezogene Altersentschädigungen von Abgeordneten (Art. 15 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) erforderlich sein.

## **B. Beamte**

### **B.1 Geltungsbereich**

Beamte im Sinne dieser Regelung sind:

1. Beamte und Dienstanfänger im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) (siehe auch UMS vom 30. Oktober 2012, Az. GL1m-G8033-2006/3-5) und des Leistungslaufbahngesetzes (LibG).
2. Im Bereich der staatlichen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz erfüllt grundsätzlich der polizeiärztliche Dienst die Aufgaben der Gesundheitsämter, die sich aus dem Dienstrecht ergeben. Die Gesundheitsämter werden in diesem Bereich nur ausnahmsweise und ausschließlich auf Ersuchen des polizeiärztlichen Dienstes tätig (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GDVG). Ausnahme: pensionierte Angehörige der bayerischen Polizei (UMS vom 21. März 2011, Az. GL1a-G8033-2011/5-3).
3. Richter im Geltungsbereich des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG)  
Für Richter und Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gelten grundsätzlich die Vorschriften für Beamte sinngemäß.
4. Kommunale Wahlbeamte im Geltungsbereich des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).
5. Beamte des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. Richter
  - a) Die bundesrechtlichen Vorschriften sind nur angegeben, wenn keine entsprechende bayerische Regelung besteht oder wenn das BayBG darauf verweist.
  - b) Soweit Bundesbehörden über einen eigenen ärztlichen Dienst verfügen (z. B. Bundespolizei, Bundeswehr) sind Gutachten durch diese Dienststellen zu erbringen. Die Gesundheitsämter erstellen in diesem Falle Gutachten nur in begründeten Einzelfällen, wenn die Inanspruchnahme des bundeseigenen ärztlichen Dienstes unzumutbare Schwierigkeiten bereiten würde.
6. Beamte aus anderen Ländern, die in Bayern nicht ihren Wohnsitz, aber ihren vorübergehenden Aufenthalt haben, wenn eine Untersuchung durch das für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt nicht möglich ist (z. B. bei zeitlicher Verlängerung einer Rehabilitationsmaßnahme durch das für den Kurort zuständige Gesundheitsamt).

### **B.2 Allgemeine Hinweise**

#### B.2.1 Inhalt und formaler Aufbau

Inhalt und formalen Aufbau regelt die GesZVV. Für die Erstellung von Gesundheitszeugnissen durch die Gesundheitsämter in dienstrechtlichen Angelegenheiten sind die Formblätter der Anlagen 2 und 3 der GesZVV (Beurteilungsgrundlage, Gesundheitszeugnis) zu nutzen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

### B.2.2 Inanspruchnahme fremder Einrichtungen

(Vorgehen unverändert und analog zum AMS vom 23. September 1993, Az. VIIB1-5111/4-1/92)

Reichen die eigenen Erkenntnismöglichkeiten der Gesundheitsämter zur Gutachtenserstellung nicht aus, so ist wie nachfolgend beschrieben zu verfahren:

1. Das Gesundheitsamt prüft zunächst, ob notwendige ergänzende Untersuchungsergebnisse aus Unterlagen, die über den Probanden bei niedergelassenen Ärzten oder bei Krankenhäusern vorhanden sind, gewonnen werden können. Entsprechende Anforderungen von Unterlagen durch das Gesundheitsamt setzen das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Probanden voraus. Das Gesundheitsamt trägt dabei die Aufwendungen und erhebt diese vom Kostenschuldner als Auslagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GGebo).
2. Kommt das Gesundheitsamt nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Untersuchung durch Fachärzte oder eine stationäre Untersuchung notwendig ist, so teilt es dies dem Auftraggeber des Gutachtens mit. Das Gesundheitsamt gibt detailliert an, worauf sich die Untersuchung zu erstrecken hat (einschließlich funktioneller Diagnosen). Das Gesundheitsamt schlägt nach Möglichkeit geeignete Fachärzte vor. Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass die Kostenabrechnung für derartige Zusatzgutachten jeweils unmittelbar zwischen dem Auftraggeber des Gutachtens und dem beauftragten Facharzt bzw. dem Krankenhaus zu erfolgen hat (§ 1 Abs. 1 ZuSEVO).
3. Es ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamts, in diesen Fällen selbst das Zusatzgutachten einzuholen (z. B. unmittelbare Einholung eines Zusatzgutachtens durch die Dienstunfallfürsorgestelle des Landesamts für Finanzen nebst nachfolgender Würdigung durch das beauftragte Gesundheitsamt). Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs kann das Gesundheitsamt jedoch mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Auftraggebers das erforderliche Zusatzgutachten unmittelbar anfordern. Dabei ersucht das Gesundheitsamt den Zusatzgutachter, das Gutachten an das Gesundheitsamt und die Kostenrechnung an den Auftraggeber zu übersenden.
4. Soweit dem Gesundheitsamt Unterlagen über den Probanden vorliegen, die von approbierten Angehörigen anderer Heilberufe erstellt wurden (insbesondere psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Zahnärzte), sind diese bei Erstellung des Gutachtens zu würdigen. Bescheinigungen von Angehörigen anderer Berufsgruppen (z. B. Heilpraktiker, Angehörige von Heilhilfsberufen) haben allenfalls hinweisenden Charakter und können ärztliche Gutachten oder Befunde nicht ersetzen.
5. Hinsichtlich des Umfangs der Weitergabe von ärztlichen Erkenntnissen mit personenbezogenen Daten in einem Gesundheitszeugnis an die personalbewirtschaftende Stelle ist das persönliche Geheimhaltungsinteresse der Begutachteten gewissenhaft zu berücksichtigen und nur die für eine sachgerechte Entscheidung zwingend erforderlichen Angaben mitzuteilen (siehe auch Nr. 2.3 GesZVV, UMS vom 20. Januar 2012, Az. GL1i-G8500-2011/13-15 und UMS vom 29. Februar 2012, Az. GL1i-G8500-2011/13-20).

**B.3 Gutachtensanlässe**

<p>B.3.1<sup>3</sup></p>	<p>Einstellung als Dienstanfänger (Erst- und ggf. Nachuntersuchung)</p>	<p>Gesundheitliche Eignung</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 9, 10 BeamStG, Art. 25 BayBG, Art. 12 LibG GMS vom 22. Januar 2014, Az. GL1f-G8033.2-2014/3-2 mit Anlage FMS vom 16. Dezember 2013, Az. 21-P 1121-008-42646/13: Gesundheitliche Eignung von Beamtenbewerbern (Urteil BVerwG vom 25. Juli 2013 – 2 C 12.11) Nr. 2.1.3.2 GesZVV, UMS vom 1. Juni 2011, Az. GL1a-G8033.2-2011/2-1 und UMS vom 28. Juli 2011, Az. GL1a-G8033.2-2011/2-4: Gesundheitliche Eignung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis – ungeklärtes genetisches Risiko</p> <p>Gesundheitliche Eignung für Einstellung in den Forstdienst: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit – AVV Forst – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Oktober 2014 (AIIMBl. S. 475)</p>
<p>B.3.2<sup>3</sup></p>	<p>Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Beamtenverhältnis auf Widerruf)</p>	<p>Gesundheitliche Eignung</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 9, 10 BeamStG, Art. 25 BayBG, Art. 12 LibG; Art. 100 Abs. 4 BayBG (Jugendarbeitsschutz) Erst- und ggf. Nachuntersuchung</p>
<p>B.3.3<sup>3</sup></p>	<p>Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe</p>		
<p>B.3.4<sup>3</sup></p>	<p>Ablauf der Probezeit</p>		

3 zu Nrn. B.3.1 bis B.3.4:

- Grundsätzlich nur einmalige Untersuchung zum frühestmöglichen Zeitpunkt,
- dabei Stellungnahme, ob Tauglichkeit für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht,
- ggf. Berücksichtigung besonderer Anforderungen (z. B. Forst-, Vermessungs- oder Seediensntauglichkeit);
- bei Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung und denen gleichgestellten Menschen siehe Nr. 4.6.2 der FMBek über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBI. S. 605, StAnz. Nr. 51/52), schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen siehe Nr. 4.6.2.2 TeilR i.V.m. FMS vom 1. September 2014, Az. 26-P 1132-002-28565/14. Der bisherige Prognosemaßstab in Nr. 4.6.2.2 TeilR wurde per o. a. FMS im Vorgriff auf eine Änderung der TeilR wie folgt angepasst: „Schwerbehinderte Menschen können auch dann im Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Schwerbehinderte Menschen sollen aber nach ärztlichem Zeugnis des Gesundheitsamts bei der erstmaligen Untersuchung zur Einstellung in das Beamtenverhältnis voraussichtlich mit einem hohen überwiegenden Grad der Wahrscheinlichkeit noch wenigstens fünf Jahre dienstfähig sein. Der verkürzte Prognosezeitraum ist nur einmal, und zwar beginnend ab dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zugrunde zu legen; das Beamtenverhältnis auf Probe kann nur dann Bezugspunkt sein, wenn kein Beamtenverhältnis auf Widerruf vorgelagert ist. Lässt sich eine vorzeitige dauernde Dienstunfähigkeit nach Ausschöpfen der zugänglichen Beweisquellen weder feststellen noch ausschließen („non liquet“), so geht dies zulasten des Dienstherrn. [...]“.
- Weitere Untersuchung, wenn sich seit der Erstuntersuchung Bedenken (Krankheit, Unfall o. Ä.) hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung ergeben haben.
- Bei Beamten auf Probe, die anschließend an eine über zweijährige Beurlaubung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden sollen, erfolgt eine er-neute Untersuchung durch das Gesundheitsamt.

B.3.5	Entlassung eines Beamten	Dienstunfähigkeit	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG Art. 22, 23 KWBG Nr. 2.1.3.1 GesZVV
B.3.6	Entlassung eines Beamten auf Widerruf	Dienstunfähigkeit, fehlende gesundheitliche Eignung	§ 23 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BeamStG
B.3.7	Gegebene Veranlassung für den Dienstvorgesetzten	Dienstfähigkeit	§ 26 Abs. 1, 2 BeamStG
B.3.8	Übertragung eines neuen Amtes nach Aufhebung eines strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte, im Wiederaufnahmeverfahren (bei begründetem Zweifel an der Dienstfähigkeit)	Dienstfähigkeit	§ 24 Abs. 2 BeamStG i.V.m. Art. 60 BayBG
B.3.9	Versetzung in den Ruhestand	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 65 BayBG, Abschnitt 7 Nr. 1 VV-BeamtR Zeugnisse sind auch zur begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamStG, Abschnitt 7 Nr. 3 VV-BeamtR) auszustellen Nr. 2.1.3.2 GesZVV
B.3.9.1	Zweifel an der Dienstunfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 65 Abs. 1, 2 BayBG
B.3.9.2	Zweifel an der uneingeschränkten Dienstunfähigkeit	Notwendigkeit der Beobachtung	Art. 3 Abs. 2 GDVG Art. 22 Abs. 2 Satz 2 KWBG UMS vom 9. März 2011, Az. L1a-G8033-2011/7-2 Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen am 25. November 2015, TOP 5: Prognose des Gesundheitsamts, ob Anzeichen für eine Dienstunfähigkeit bestehen.
B.3.9.3	Auf Antrag des Beamten	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 65 Abs. 3 BayBG Art. 78 Abs. 1 BayRiG Art. 23 Abs. 1 KWBG
B.3.9.4	Zwangspensionierung	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 66 Abs.1, 2 BayBG Art. 78 BayRiG Art. 23 Abs. 2 KWBG § 48 Abs. 1 Satz 1 BBG, jedoch nur in Fällen, in denen Abschnitt B.1 Nr. 5 nicht einschlägig ist Nr. 2.1.3.2 GesZVV, GMS vom 21. Mai 2015, Az. G46c-G8033-2-2015/3-2 Begutachtung von Bundesbeamten eines Nachfolgeunternehmens der Bundespost (Art. 44 Abs. 6 BBG analog Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayBG) Aufgabe der Gesundheitsämter (UMS vom 9. April 2011, Az. GL1a-G8033-2010/8-2).
B.3.9.5	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Probe	Dienstunfähigkeit	§ 28 Abs. 1, 2 BeamStG i.V.m. § 26 BeamStG i.V.m. Art. 65, 66 BayBG Art. 22, 23 KWBG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG
B.3.9.6	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Zeit	Dienstunfähigkeit	Art. 123 Abs. 2 BayBG i.V.m. § 26 BeamStG i.V.m. Art. 65, Art. 66 BayBG Art. 22, 23 KWBG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG



B.3.9.7	Urlaub ohne Dienstbezüge/ Ermäßigung der Arbeitszeit	Pflegebedürftigkeit von Angehörigen	§ 43 BeamStG Art. 89 BayBG Art. 8 Abs. 1 BayRIG (vorgeschrieben ist ein ärztliches Gutachten, in begründeten Zweifelsfällen)
B.3.9.8	Antragsteilzeit	Eingeschränkte Leistungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen	§ 43 BeamStG Art. 88 BayBG Anm.: Bei Lehrkräften ist auf Antrag der Schulleiterin/des Schulleiters (im Bereich der Grund- und Mittelschulen ist das Schulamt/die Regierung zuständig) die Feststellung einer eingeschränkten Dienstfähigkeit für ein halbes Jahr für die Genehmigung einer Teilzeit von weniger als 20 Stunden pro Woche für ein ganzes Schuljahr für die Schule ausreichend. Auf das UMS vom 18. April 2007, Az. 35a-G8033.2-2007/2-4 wird verwiesen: <i>„Die Untersuchung von Lehrerinnen und Lehrern zu Fragen der Ermäßigung der Arbeitszeit aus gesundheitlichen Gründen ist grundsätzlich eine Dienstaufgabe der Gesundheitsämter. Sie ist nachrangig, denn die Schulleitungen sind gehalten, zunächst die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests zu verlangen (KMS Nr. VI - 5 S5400.1-6.2834).“</i>
B.3.9.9	Ende des Ruhens des Anspruchs auf Ruhegehalt bei Beamten auf Zeit	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG; Nr. 11.2 BayVV-Versorgung
B.3.10	Erneute Berufung von Ruhestandsbeamten bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 65 Abs. 4 BayBG § 29 Abs. 5 BeamStG
B.3.11	Wiedereinstellung von entlassenen Beamten/Richtern in das frühere Beamten-/Richterverhältnis – bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	§ 10 BeamStG i.V.m. Art. 25 BayBG
B.3.12	Begrenzte Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	§ 27 BeamStG Art. 78a BayRIG
B.3.13	Übernahme eines ausgeschiedenen Beamten auf Zeit in das frühere Beamten- oder Richterverhältnis – bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 122 Abs. 4 BayBG Art. 25 Abs. 1 KWBG
B.3.14.1	Wiedereingliederungsmaßnahme	Prognose	FMS vom 3. November 1999, Az. 21-P 1114-2/22-27819 Nur in besonderen Fällen ist ein Gutachten der MUS erforderlich

B.3.14.2	Präventionsmaßnahme vorübergehende Stundenermäßigung bei Lehnkräften	Prognose	Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen am 12. Mai 2015, TOP 9: Bei Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit (UPZ) aus gesundheitlichen Gründen ist ein hausärztliches Attest ausreichend, falls die Maßnahme im Rahmen der Prävention nach Art. 5 VV-BeamtR erfolgt. Führen diese Präventionsmaßnahmen nicht zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit, kann der Beamte bzw. die Beamtin im Gesundheitsamt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit nach § 21 Abs. 2 UrIV vorgestellt werden.
B.3.15	Fernbleiben vom Dienst – in begründeten Ausnahmefällen	Dienstunfähigkeit	§ 21 Abs. 2 UrIV
B.3.16	Erkrankung während des Urlaubs	Dienstunfähigkeit	§ 9 Abs. 1 Satz 3 UrIV Nachweis grds. ärztliches Zeugnis (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UrIV) (in begründeten Zweifelsfällen auf Anordnung des Dienstvorgesetzten)
B.3.17	Urlaub für eine Kur oder Rehabilitationsmaßnahme	Notwendigkeit	§ 19 Abs. 1 UrIV §§ 29, 30 BayBhV Amts- oder vertrauensärztliches Gutachten
B.3.18	Unfallfürsorge		Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG; § 2 der Bayerischen Heilverfahrensordnung (BayHeilvF) – Gutachten eines von der Pensionsbehörde bestimmten Arztes
B.3.18.1	Allgemeine Feststellungen zum Dienstunfall	Ursächlicher Zusammenhang von Körperschäden und Dienst, Unfallfolgen, Notwendigkeit einer ärztlichen Beobachtung	Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG, Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG, Nr. 45.3 BayVV-Versorgung
B.3.18.2	Leistungen; Notwendigkeit von Heilverfahren	Heilbehandlungsmaßnahme (im Zweifelsfall)	§ 4 Abs. 1 BayHeilvF
		Krankenhausbehandlung zur Sicherung des Heilerfolgs	§ 4 Abs. 1 BayHeilvF
		Behandlung in Rehabilitationseinrichtung oder Kur	§ 4 Abs. 1 BayHeilvF
		Begleitung des Verletzten	§ 12 Satz 1 Nr. 2 BayHeilvF
		Besuchsfahrt von Angehörigen zur Sicherung des Heilerfolgs	§ 12 Satz 1 Nr. 3 BayHeilvF
		Pflegekraft oder Pflegeeinrichtung	§ 5 BayHeilvF
		Minderung der Erwerbsfähigkeit (Unfallausgleich, erhöhtes Unfallrisiko, Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte, einmalige Unfallentschädigung)	Art. 52 Abs. 1; Art. 54 Abs. 1; Art. 55 Abs. 1, 2; Art. 62 Abs. 1 BayBeamtVG; Nr. 52.2 BayVV-Versorgung Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG: Gutachten eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes

		Ursächlicher Zusammenhang der Dienstunfähigkeit mit dem Dienstunfall	Art. 53 Abs. 1; Art. 54 Abs. 1 BayBeamtVG
		Ursächlicher Zusammenhang des Todes mit dem Dienstunfall (Unfallhinterbliebenenversorgung, Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie sowie Hinterbliebene, einmalige Unfallentschädigung für Hinterbliebene)	Art. 58; Art. 59; Art. 60 Abs. 1; Art. 62 Abs. 2 BayBeamtVG Nr. 47.3 BayVV-Versorgung
B.3.19	Versorgung	Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinn des SGB VI (Unterhaltsbeitrag für geschiedene Ehefrau)	Art. 105 Abs. 3 BayBeamtVG; Nr. 105.3 BayVV-Versorgung Nachweis grundsätzlich durch Rentenbescheid, hilfsweise durch Zeugnis eines Amtsarztes, beamteten Arztes oder Vertrauensarztes
B.3.20	Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 für Berechtigte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen	Notwendigkeit einer dauernden Hilfe aus gesundheitlichen Gründen	Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayBesG
B.3.21.1	Zusage/Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe	Notwendigkeit des Umzugs wegen des Gesundheitszustandes der berechtigten Person oder des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Kindes (Art. 6 Abs. 3 Satz 2, 3 BayUKG)	Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 BayUKG
B.3.21.2	Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung	Unzumutbarkeit des Umzugs aufgrund nicht nur vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen der berechtigten Person oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen	Art. 12 Abs. 1 BayUKG, Nr. 2.3.2.4 der Vollzugshinweise zum BayUKG (FMBek vom 15. Januar 2007, FMBI. S. 2)

B.3.22	Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen		<p>Ausführungen zur Beihilfefähigkeit siehe VV-BayBhV, FMBek vom 26. Juli 2007 (FMBI. S. 291, StAnz. Nr. 32, in der jeweils geltenden Fassung). Sofern den Beihilfestellen keine Vertrauensärzte zur Verfügung stehen und sie damit die Notwendigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens begründen, sind nach VV-BayBhV zu § 48 Abs. 8 BayBhV amtsärztliche Gutachten über die in den Nrn. B.3.22.1 bis B.3.22.4 genannten Anlässe hinaus auch in den Fällen zu erstellen, in denen die VV-BayBhV amts- oder vertrauensärztliche Gutachten vorsehen. Dies ist insbesondere der Fall bei Familien- und Haushaltshilfen (VV Nr. 2 zu § 25 BayBhV), Fahrtkosten (VV Nr. 1 zu § 26 BayBhV) und Unterbringung einer Begleitperson im Rahmen von stationären Krankenhausbehandlungen (VV Nr. 4.1 zu § 28 BayBhV). UMS vom 25. Juli 2012, Az. GL 1-G8033.48-2010/1-7: Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen nach § 7 BayBhV; zusätzliche Möglichkeit, einen Fachgutachter zu beauftragen.</p> <p>§ 29 Abs. 5 BayBhV, VV Nr. 1 zu § 29 Abs. 5 BayBhV</p>
B.3.22.1	Stationäre Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen	Notwendigkeit der stationären Reha- bilitationsbehandlung (ambulante Behandlung oder Kur aufgrund der Art und Schwere der Erkrankung nicht ausreichend)	§ 30 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 BayBhV, VV Nrn. 2 und 3 zu § 30 Abs. 6 BayBhV
B.3.22.2	Kuren	Notwendigkeit der Heilkur zur Er- haltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit  Ausnahme von der erstmaligen Wartezeit bzw. von der Dreijahres- frist bei wiederholten Kuren bei schweren chronischen Erkrankun- gen	§ 30 Abs. 6 Satz 3 BayBhV
B.3.22.3	Pflegestufe	Feststellung der Pflegestufe bei Pflegebedürftigkeit, wenn keine Pflegeversicherung besteht	§ 40 Satz 3 BayBhV, VV Nr. 2 zu § 40 BayBhV
B.3.22.4	Aufwendungen bei Behandlungen im Ausland	Notwendigkeit der Behandlung oder Kur im Ausland	§ 45 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BayBhV
B.3.22.5	Beihilfen bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden	Notwendigkeit der Durchführung bestimmter wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden u. a. bei Erfolglosigkeit aller an- deren üblichen Heilmethoden  Bewertung der wissenschaftlichen Anerkennung von Behandlungen	Nr. 2 der Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV  VV zu § 7 Abs. 5 BayBhV

B.3.23.1	Notare und Notarassessoren sowie Beamte der Notarkasse	Dauernde Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen	§ 5 Abs. 2, 3 der Anlage zu Art. 3 der Satzung der Notarkasse vom 20. Dezember 2006 Amtsärztliches Zeugnis
B.3.23.2	Notare a. D., ehemalige Notarassessoren, aktive Notarassessoren sowie versorgungsberechtigte Hinterbliebene	Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und sonstigen Fällen nach Maßgabe der aktuellen BayBhV	§ 26 der Anlage zu Art. 3 der Satzung der Notarkasse vom 20. Dezember 2006 Amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis
B.3.24	Tauglichkeit für besondere Aufgaben	Gesundheitszustand	Im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamStG
B.3.25	Versetzungstauglichkeit wohnortnahe Versetzung aus gesundheitlichen Gründen	Gesundheitszustand	
<b>Polizeibeamte (Gutachtensanlässe, die es nur bei Polizeibeamten gibt)</b>			
B.3.26	Bewerbung für den Polizeivollzugsdienst (Voruntersuchung)	Polizeitauglichkeit	Untersuchung durch die Gesundheitsämter, soweit sie nicht vom Polizeiarzt durchgeführt wird (nur in begründeten Ausnahmefällen) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FachVPol/VS i.V.m. der PDV 300 (Polizeidienstvorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit)
B.3.27	Feststellung der Verwendungsfähigkeit eines Polizeivollzugsbeamten	Polizeidienstunfähigkeit – Erfüllung der Anforderungen nach Art. 128 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBG	Art. 128 Abs. 1 BayBG
B.3.28	Entlassung von Polizeivollzugsbeamten auf Probe und Polizeianwärtern	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 124 Abs. 1, Art. 128 Abs. 1 BayBG § 23 BeamStG
B.3.29	Versetzung eines Polizeibeamten in den vorzeitigen Ruhestand	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 124 Abs. 1 BayBG Art. 128 Abs. 2 BayBG § 4 BPolBG
B.3.30	Übernahme in die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 128 Abs. 3 BayBG, § 26 BeamStG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 LfBG
<b>Kommunale Wahlbeamte (Gutachtensanlässe, die es nur bei kommunalen Wahlbeamten gibt)</b>			
B.3.31	Wählbarkeit für das Amt als erster oder weiterer Bürgermeister, als berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied oder als Landrat	Dienstfähigkeit	Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GLKrWG, bzgl. der berufsmäßigen weiteren Bürgermeister i.V.m. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO, bzgl. der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KWBG
B.3.32	Gewährung von Ehrensold an kommunale Wahlbeamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres	Dienstfähigkeit	Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 KWBG
B.3.33	Gewährung von Pflichtehrensold an kommunale Wahlbeamte bereits nach einer Amtszeit von mindestens zehn Jahren	Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt wegen Dienstunfähigkeit	Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWBG

<b>Prüfinge (aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften – Einstellungs-, Zwischen-, Qualifikationsprüfungen)</b>		
B.3.34	Krankheitsbedingte Prüfungshinderung (vor und während der Prüfung)	krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit
B.3.35	Krankheitsbedingter Prüfungsauschluss	Ernstliche Gesundheitsgefährdung anderer Prüflinge oder ernstliche Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs
B.3.36	Nachteilsausgleich (Arbeitszeitverlängerung, andere Vergünstigungen)	Schwerbehinderung, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen
B.3.37	Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendare), Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	Gesundheitszustand
B.3.38	Krankheitsbedingte Überschreitung der Regelstudienzeit von zwölf Semestern oder der Frist für die Wiederholung der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie Freiversuchsverlängerung aufgrund von Schwerbehinderung	Nachweis der Krankheit bzw. der körperlichen Behinderung
B3.39	Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Verwaltungsangestellte	Auf Verlangen des Prüfungsamts Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses

Prüfungsordnungen, die aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften ergangen sind (z. B. APO)  
Kein Zeugnis der Gesundheitsämter, wenn eine Prüfungsordnung ein ärztliches Zeugnis vorsieht. Bei den juristischen Staatsprüfungen Zeugnis der Gesundheitsämter oder des Gerichtsarztes (§ 10 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen – JAPO)

Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn die erforderlichen Feststellungen nicht durch einen anderen amtlichen Bescheid (z. B. Versorgungsamt, Berufsgenossenschaft) nachgewiesen werden können. Bei den juristischen Staatsprüfungen Zeugnis der GV oder des Gerichtsarztes (§ 13 Abs. 3 JAPO).

§ 46 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. c JAPO;  
in der Regel ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall Zeugnis der GV oder des Gerichtsarztes  
§ 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 JAPO

§ 26 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 3 und § 70 Abs. 2 JAPO  
gerichtsärztliches- oder amtsärztliches Zeugnis

§ 35 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng)

### C. Weitere Gutachtensanlässe (in alphabetischer Reihenfolge)

<b>Abgeordnete des Bayerischen Landtags und Versorgungsempfänger</b>	
C.1	Vorgezogene Altersentschädigung
C.1.1	Gesundheitszustand
C.1.2	Behilfen entsprechend den für Beamte geltenden Bestimmungen

Art. 15 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes  
Zuständig sind die medizinischen Untersuchungsstellen der Regierungen

Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes, IMS vom 16. März 1982, Az. IE1-5111/34-11/82

C.2	<b>Ausländer</b>	
C.2.1	Asylbewerber (Asylantrag)	<p>§ 62 AsylG, GMBek vom 7. Juni 2002 (AIIMBI. S. 452)                  Nr. 5.1.3.5.3 AufenthG-VwV vom 26. Oktober 2009 (GMBI. S. 878)</p>
C.2.2	Feststellung der Reisefähigkeit und/oder der Flugreise-tauglichkeit bei Ausreiseverpflichtung	<p>§ 60a Abs. 2 Satz 1, Abs. 2c und 2d AufenthG;                  Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Eckpunkte Begutachtung Reise-unfähigkeit von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern (Stand: 19. Mai 2016);                  Bestehen Zweifel an der Reisefähigkeit des Ausländers, ist für die Feststellung der Reisefähigkeit grundsätzlich ein ärztliches Zeugnis erforderlich, wobei die Ausländerbehörde nach derzeitiger Rechtslage als Auftraggeber freie Arztwahl hat. Sie kann also ein privatärztliches Gutachten anfordern oder ein von der Ausländerin bzw. dem Ausländer bereits vorgelegtes Attest als ausreichend erachten. Im Zweifelsfall kann das Gesundheitsamt bei Feststellung der Reise-fähigkeit bei <u>somatischen</u> Fragestellungen auf Anforderung der Ausländer-be-hörde in Amtshilfe gutachterlich tätig werden. Gutachterinnen bzw. Gutachter für Reiseunfähigkeit aufgrund angegebener <u>psychiatrischer</u> Störungen (z. B. PTBS, Suizidalität) bei Asylbewerbern sind vorrangig aus einem Pool geeigne-ter Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie oder Nervenärzte durch die jeweilige Ausländerbehörde zu beauftragen.  <u>Subsidiär</u> können mit dieser Aufgabe in Amtshilfe auch Ärztinnen und Ärzte des ÖGD beauftragt werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Die Aussagen in den Eckpunkten zur Begutachtung von vollziehbar ausreise-pflichtigen Asylbewerbern beziehen sich nicht nur auf Asylbewerber, sondern sind grundsätzlich auf alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht (mehr) für die Bundesrepublik Deutschland besitzen, anzu-wenden (E-Mail Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an Regierungen vom 16. Juni 2016).</p> <p>Die Feststellung weiterer, sogenannter zielstaatsbezogener Abschiebungshin-demisse, wie z. B. mangelnde oder unzureichende ärztliche Versorgung im Heimatland, ist nicht Gegenstand der amtsärztlichen Begutachtung und liegt auch nicht in der Kompetenz der Ausländerbehörde. Die Feststellung solcher Abschiebungshindernisse obliegt ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den von ihm beauftragten Fachstellen.</p>

C.2.3	Ausnahmen bei Asylbewerbem von der Unterbringung bzw. Verpflegung in einer Gemeinschaftsunterkunft	Notwendigkeit einer Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen	§ 53 AsylG, Art. 4 Abs. 6 AufnG AMS vom 18. November 2004, Az. V 5 /6503-1/9/04 zum Vollzug des § 3 AsylbLG (Das AMS wird derzeit noch angewendet, da eine neuere Regelung dazu bislang nicht ergangen ist.) Zeugnis der Gesundheitsämter auf Anforderung der Regierung, der Ausländerbehörde oder des Leiters einer Gemeinschaftsunterkunft (in begründeten Zweifelsfällen)
C.2.4	Krankheitsbedingte Sonderverpflegung von Asylbewerbem	Krankheitsbedingte Notwendigkeit	Ärztliches Attest, ggf. durch das Gesundheitsamt bestätigt. § 3 AsylbLG
C.2.5	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Schutzimpfungen, Vorsorgeuntersuchungen, Arztwahl von Asylbewerbem	Medizinische Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Behandlung	§ 4 AsylbLG
C.2.6	Sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit von Asylbewerbem	Medizinische Notwendigkeit, Unerlässlichkeit, Sachgerechtigkeit, keine gleichwertigen kostengünstigeren Behandlungen	§ 6 AsylbLG i.V.m. Nr. 4.1.2 des AMS vom 9. Januar 2007, Az. V 5/ 6503-1/1/06 Zeugnis eines Amtsarztes oder eines von diesem benannten Facharztes
C.3	<b>Auslandsaufenthalt</b>		
C.3.1	Personen, die ins Ausland reisen wollen (z. B. aus beruflichen Gründen) Antrag auf Erteilung einer Einreise-, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis	Nach den Vorschriften des Einwanderungslandes	Vorschrift des jeweiligen Landes siehe IMS vom 28. April 1983, Az. IE1-5111/34-2/82 Zeugnisse der Gesundheitsämter nur, wenn nach den Forderungen des jeweiligen Landes ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nicht genügt. Die Gesundheitsämter bestätigen ärztliche Zeugnisse, wenn ein Land dies verlangt (IMS vom 4. März 1986, Az. IE1-5111/34-4/86).
C.3.2	Auslandsschuldienst (Lehrer, die vorübergehend an Schulen im Ausland tätig werden wollen; einschl. mitreisender Familienangehöriger)	Gesundheitliche Eignung bei Bewerbung für den Auslandsschuldienst (ausgenommen Tropentauglichkeit)	Richtlinie (Merkblatt des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für Auslandschulwesen)
C.4	<b>Auswanderer</b>	Nach den Vorschriften des Einwanderungslandes	Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn sich das betreffende Land nicht mit einem ärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnis begnügt
C.5	<b>BaföG-Empfänger</b>	Überschreitung der Förderungshöchstdauer wegen Erkrankung oder Behinderung	§ 15 Abs. 1 BaföG; Nr. 15.3.3 BaföGVwV 1991 (GMBl. S. 770) Gesundheitsämter oder Versorgungsamt bzw. Bescheinigung anderer zuständiger Stellen (z. B. Schwbg, § 53 SGB XII) (in begründeten Zweifelsfällen)



<p>C.6</p> <p><b>Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Nicht verbeamtet = Tarifbeschäftigte)</b>                  Siehe hierzu Nr. 3 GesZVV: Die Gesundheitsämter stellen für Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Gesundheitszeugnisse aus, wenn diese tarifrechtlich vorgeschrieben sind. Sieht eine tarifrechtliche Vorschrift wahlweise oder ausschließlich ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis vor, so erstellen die Gesundheitsämter nur in den Fällen Zeugnisse, in denen das ärztliche oder vertrauensärztliche Zeugnis als Entscheidungsgrundlage nicht ausreicht, und zwar nur für Beschäftigte des Freistaats Bayern und der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern. Die Einstellungsbehörden des Freistaats Bayern sollen grundsätzlich auf eine Einstellungsuntersuchung bei Beschäftigten verzichten.</p>	<p><b>Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Nicht verbeamtet = Tarifbeschäftigte)</b>                  Siehe hierzu Nr. 3 GesZVV: Die Gesundheitsämter stellen für Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Gesundheitszeugnisse aus, wenn diese tarifrechtlich vorgeschrieben sind. Sieht eine tarifrechtliche Vorschrift wahlweise oder ausschließlich ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis vor, so erstellen die Gesundheitsämter nur in den Fällen Zeugnisse, in denen das ärztliche oder vertrauensärztliche Zeugnis als Entscheidungsgrundlage nicht ausreicht, und zwar nur für Beschäftigte des Freistaats Bayern und der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern. Die Einstellungsbehörden des Freistaats Bayern sollen grundsätzlich auf eine Einstellungsuntersuchung bei Beschäftigten verzichten.</p>	<p><b>Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Nicht verbeamtet = Tarifbeschäftigte)</b>                  Siehe hierzu Nr. 3 GesZVV: Die Gesundheitsämter stellen für Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Gesundheitszeugnisse aus, wenn diese tarifrechtlich vorgeschrieben sind. Sieht eine tarifrechtliche Vorschrift wahlweise oder ausschließlich ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis vor, so erstellen die Gesundheitsämter nur in den Fällen Zeugnisse, in denen das ärztliche oder vertrauensärztliche Zeugnis als Entscheidungsgrundlage nicht ausreicht, und zwar nur für Beschäftigte des Freistaats Bayern und der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern. Die Einstellungsbehörden des Freistaats Bayern sollen grundsätzlich auf eine Einstellungsuntersuchung bei Beschäftigten verzichten.</p>	<p><b>Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Nicht verbeamtet = Tarifbeschäftigte)</b>                  Siehe hierzu Nr. 3 GesZVV: Die Gesundheitsämter stellen für Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Gesundheitszeugnisse aus, wenn diese tarifrechtlich vorgeschrieben sind. Sieht eine tarifrechtliche Vorschrift wahlweise oder ausschließlich ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis vor, so erstellen die Gesundheitsämter nur in den Fällen Zeugnisse, in denen das ärztliche oder vertrauensärztliche Zeugnis als Entscheidungsgrundlage nicht ausreicht, und zwar nur für Beschäftigte des Freistaats Bayern und der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern. Die Einstellungsbehörden des Freistaats Bayern sollen grundsätzlich auf eine Einstellungsuntersuchung bei Beschäftigten verzichten.</p>
<p>C.6.1</p> <p>Körperliche Eignung                  Nachweis der Fähigkeit zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung (bei begründetem Anlass)</p>	<p>Gesundheitliche Eignung</p>	<p>§ 3 Abs. 5 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 3 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung                  Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. In den tariflichen Vorschriften für den Bund und die Kommunen ist der Amtsarzt nicht genannt. Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen im StMUG vom 12. November 2008 TOP 5; UMS vom 15. Oktober 2010, Az. 33b-G8000-2007/26-4</p>	<p>§ 3 Abs. 5 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 3 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung                  siehe hierzu Nr. 3.3 GesZVV</p>
<p>C.6.2</p> <p>Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung</p>	<p>Aus gesundheitlichen Gründen</p>	<p>§ 33 Abs. 4 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 33 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung</p>	<p>§ 33 Abs. 4 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 33 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung</p>
<p>C.6.3</p> <p>Einstellungsuntersuchungen im staatlichen Bereich</p>	<p>Aus gegebener Veranlassung oder für Tätigkeiten, die besondere körperliche Anforderungen stellen</p>	<p>siehe hierzu Nr. 3.3 GesZVV</p>	<p>siehe hierzu Nr. 3.3 GesZVV</p>
<p>C.6.4</p> <p>Gesundheitliche Eignung Auszubildender auf Verlangen eines Bundeslandes als Ausbildender</p>	<p>Gesundheitliche Eignung</p>	<p>§ 4 Abs. 1 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 1 TVA-L Pflege:                  Nachweis durch das Zeugnis eines Amtsarztes                  § 4 Abs. 2 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 2 TVA-L Pflege:                  Bei begründeter Veranlassung, Pflicht zum Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der im Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen durch ärztliche Bescheinigung; durch einen Amtsarzt, sofern sich die Tarifparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 1 TVA-L Pflege:                  Nachweis durch das Zeugnis eines Amtsarztes                  § 4 Abs. 2 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 2 TVA-L Pflege:                  Bei begründeter Veranlassung, Pflicht zum Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der im Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen durch ärztliche Bescheinigung; durch einen Amtsarzt, sofern sich die Tarifparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.</p>
<p>C.7</p> <p><b>Bezirksschornsteinfegermeister</b></p>	<p>Vorlage amtsärztliches Gutachten nach Aufforderung durch zuständige Verwaltungsbehörde bei gegebener Annahme zur Versetzung in Ruhestand</p>	<p>§ 38 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)</p>	<p>§ 38 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)</p>
<p>C.8</p> <p><b>Eingliederungshilfe</b></p>	<p>Medizinische Notwendigkeit</p>	<p>§§ 53 ff. SGB XII                  § 35a SGB VIII                  TOP 3 der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Humanmedizin vom 9. April 2008                  Nur bei begründeten Zweifeln                  UMS vom 12. Februar 2009, Az. 35a-G8033-2009/2-1</p>	<p>§§ 53 ff. SGB XII                  § 35a SGB VIII                  TOP 3 der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Humanmedizin vom 9. April 2008                  Nur bei begründeten Zweifeln                  UMS vom 12. Februar 2009, Az. 35a-G8033-2009/2-1</p>

C.9	<b>Fachlehrer</b> Entsprechend der jeweiligen Fächerverbindung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO))			
C.9.1	Zulassung zur Ausbildung (Zweifel an der gesundheitlichen Eignung)	Gesundheitliche Eignung		§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FISO
C.9.2	Teilnahme an der Ausbildung	Zweifel an der Verhinderung wegen Krankheit		§ 13 Abs. 7 Satz 3 FISO
C.9.3	Prüfungsverhinderung	Krankheitsbedingte Verhinderung		§ 25 Abs. 3 FISO § 41 i.V.m. § 25 FISO, § 42 i.V.m. § 25 FISO, § 46 i.V.m. § 25 FISO § 8 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II)
C.10	<b>Förderlehrer</b>			
C.10.1	Zulassung zur Ausbildung (Zweifel an der gesundheitlichen Eignung)	Gesundheitliche Eignung		§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO)
C.10.2	Teilnahme an der Ausbildung	Zweifel an der Verhinderung wegen Krankheit		§ 12 Abs. 7 Satz 3 FöISO
C.10.3	Prüfungsverhinderung	Krankheitsbedingte Verhinderung		§ 26 Abs. 3 Satz 1 FöISO § 7 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II)
C.11	<b>Fahrerlaubniswesen</b>			
C.11.1	Fahrerlaubnisbewerber und -inhaber	Erteilung bzw. Entziehung einer Fahrerlaubnis (Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung)		§ 2 Abs. 8 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) § 46 Abs. 3 FeV
C.11.2	Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferientziel-Reisen	Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis Untersuchung, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen  Anforderungen an das Sehvermögen		§ 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 FeV i.V.m. Anlage 5 Nr. 1 FeV Der Arzt der GV darf – wie jeder Arzt – die Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 1 FeV durchführen. Die Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 2 FeV ist hingegen Ärzten mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ und den amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung vorbehalten. § 12 Abs. 6 FeV, § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Anlage 6 Nr. 2.1 FeV
C.11.3	Fahrlehrer	Geistige oder körperliche Eignung		§ 33 Abs. 3 des Fahrerhergesetzes Amts- oder fachärztliches Zeugnis oder Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach dem Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde
C.12	<b>Flüchtlinge</b> (Minderjährige bzw. Unbegleitete unter 16 Jahren)	Gesundheitszustand vor Aufnahme in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung		§ 42 Abs. 1 Satz 4, 5 SGB VIII i.V.m. UMS vom 6. Dezember 2004, Az. 33/8360.142/100/03 § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG

C.13	<b>Grundsicherung</b>	Vorbegutachtung bzgl. hinreichender Wahrscheinlichkeit einer vollen Erwerbsminderung	§§ 44b SGB II GMS vom 20. Dezember 2002, Az. 3.1/0220/188/02; TOP 6 der Ergebnisdarschrift der Dienstbesprechung mit den Sachgebietsleitern Humanmedizin vom 17. November 2004; Zeugnis der GV nur bei vorübergehendem Vorhandensein freier Ressourcen in Einzelfällen; UMS vom 20. Juli 2010, Az. 33-G8030.4-2010/8-4 und UMS vom 17. November 2010, Az. L 1b-G8030.4-2010/8-10. Sonderbedarf bezüglich nicht verschreibungspflichtiger Arznei- und Heilmittel sowie für Haushaltshilfen ist grundsätzlich kein Gutachtensanlass für Gesundheitsämter; AMS vom 13. Februar 2012, Az. I 3/6074.04-1/17 Vollzug des SGB II; Gutachterliche Stellungnahmen für die zugelassenen kommunalen Träger u. a. Feststellung der Erwerbsfähigkeit von Hilfebedürftigen: keine Aufgabe der Gesundheitsämter.
C.14	<b>Heimbewohner</b>	Feststellung der Heimbetreuungsnotwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen	Nur in begründeten Ausnahmefällen (Amtshilfeersuchen – § 3 SGB X) Siehe auch UMS vom 18. Juli 2007, Az. 35-G8033.44-2007/1-2
C.15	<b>Jagdscheinantragsteller und -inhaber</b>		
C.15.1	Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins (Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung des Antragstellers)	Geistige oder körperliche Eignung	§ 17 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), Nr. 3 der LMBek vom 14. Januar 1992 (AIIMBl. S. 151) § 17 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 WaffG und § 4 AWaffV § 4 AWaffV Regelmäßig ärztliches Zeugnis; Zeugnis der GV auf Verlangen der unteren Jagdbehörde in Zweifelsfällen
C.15.2	Einziehung des Jagdscheins		§ 18 BJagdG i.V.m. § 17 Abs. 6 BJagdG § 17 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 WaffG und § 4 AWaffV § 4 AWaffV Amts- oder fachärztliches Zeugnis
C.16	<b>Lebensmittelgewerbe;</b> Beschäftigte im ~	Gesundheitliche Eignung bei Einstellung und zur Ausübung der Tätigkeit	Nach den Vorschriften des Einfuhrlandes In der Regel ärztliches Zeugnis
	Personen, die in Betrieben beschäftigt sind, die Fleisch, Fleischzerzeugnisse, Fische u. Ä. exportieren und mit diesen Lebensmitteln in Berührung kommen		

C.17	<b>Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung</b>	Medizinische Gründe	§ 30 Abs. 5 SGB XII § 21 Abs. 5 SGB II Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe vom 10. Dezember 2014 „Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen § 21 SGB II Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt“, Stand 01/2016 ( <a href="https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mclaw/mdgw/~edisp/l6019022dstbai377951.pdf?_ba.sig=L6019022DSTBAI377954">https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mclaw/mdgw/~edisp/l6019022dstbai377951.pdf?_ba.sig=L6019022DSTBAI377954</a> )
C.18	<b>Patentanwälte</b> ; Bewerber auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes		
C.18.1	Zulassung zur Ausbildung	Gesundheitliche Eignung	§ 2 Abs. 2 Nr. 8 der Patentanwaltsbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO)
C.18.2	Zulassung zur Patentanwaltschaft	Notwendigkeit einer klinischen Beobachtung	§ 22 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung (PAO)
C.19	<b>Prüflinge</b>		Wo nicht anders angegeben, genügt regelmäßig ein ärztliches Zeugnis; amtsärztliches Zeugnis nur auf Verlangen.
C.19.1	Teilnehmer an der staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	Regelmäßig genügt ein ärztliches Zeugnis; die Fachakademie kann ein schularztliches Zeugnis verlangen § 33 Abs. 1 der Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen (FakOUDol) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) § 22 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO)
C.19.2	Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachschulreife	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	Regelmäßig genügt ein ärztliches Zeugnis; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein schularztliches Zeugnis verlangen. § 32 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)
C.19.3	Teilnehmer an der pharmazeutischen Prüfung	Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung der Prüfung, Versäumen eines Prüfungstermins wegen Krankheit (auf Verlangen des Landesprüfungsamts)	Das Landesprüfungsamt verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. § 13 der Approbationsordnung für Apotheker (AApPO)
C.19.4	Teilnehmer an der Begabtenprüfung (Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis)	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 11 Abs. 1 der Begabtenprüfungsordnung (BegPO)
C.19.5	Teilnehmer an der Steuerberaterprüfung (schriftlicher Teil)	Nachteilsausgleich für körperbehinderte Personen – Art und Umfang der entsprechenden Erleichterungen	§ 18 DVStB

C. 19.6	Teilnehmer an der Steuerberater-Prüfung (mündlicher Teil)	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 30 Abs. 1 DVStB
C. 19.7	Teilnehmer an der staatlichen Prüfung für Gymnasiallehrer im freien Beruf	Prüfungsverhinderung durch Verletzung oder Erkrankung	Regelmäßig ärztliches Zeugnis; Prüfungsvorsitzender kann Zeugnis der GV verlangen. § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Gymnasiallehrer im freien Beruf
C. 19.8	Teilnehmer an der Prüfung der Lehrkräfte für Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung
C. 19.9	Teilnehmer an der Feststellungsprüfung des Studienkollegs bei den Universitäten des Freistaates Bayern bzw. bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 26 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung Univ) § 26 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH)
C. 19.10	Teilnehmer an der ärztlichen Vorprüfung und an der ärztlichen Prüfung	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Landesprüfungsamts in begründeten Zweifelsfällen)	§ 18 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) Das Landesprüfungsamt verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. Siehe auch IMS vom 26. Januar 1993, Az. IE1-5111/12-4/91
C. 19.11	Teilnehmer an den zahnärztlichen Prüfungen	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschusses in begründeten Zweifelsfällen)	§ 16 Abs. 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPRO) Der Prüfungsausschuss verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis.
C. 19.12	Teilnehmer an der tierärztlichen Vorprüfung und an der tierärztlichen Prüfung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden in begründeten Zweifelsfällen)	§ 12 Abs. 2 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)
C. 19.13	Teilnehmer an den staatlichen Prüfungen für psychologische Psychotherapeuten	Auf Verlangen der Prüfungsbehörde	§ 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) § 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV)
C. 19.14	Teilnehmer an Prüfungen für Verwaltungsgestellte	Nachteilsausgleich bei Prüfungen die nicht schwerbehindert sind	§ 24 Abs. 3 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng)
C. 19.15	Teilnehmer an der Prüfung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden)	§ 21 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)
C. 19.16	Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 32 Abs. 2 der Prüfungsverordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) Regelmäßig ärztliches Zeugnis; schulärztliches Zeugnis auf Verlangen des Prüfungsausschussvorsitzenden

C.19.17	Teilnehmer an Lehrgängen des Sparkassenverbands Bayern	Nachteilsausgleich bei körperlicher Behinderung	§ 18 Abs. 3 der Allgemeinen Ausbildungs-, Prüfungs- und Gebührensatzung für die Lehrgänge, Studiengänge und Seminare des Sparkassenverbands Bayern (APG) vom 1. Dezember 1982 (StAnz. Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2013 (StAnz. Nr. 37)
C.19.18	Teilnehmer an Hochschulprüfungen	Prüfungsverhinderung durch Krankheit (in begründeten Zweifelsfällen)	Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule Regelmäßig ärztliches Zeugnis; das Prüfungsamt der Hochschule kann in begründeten Zweifelsfällen ein Zeugnis der GV verlangen § 17 Abs. 3 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) § 12 Abs. 2 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II)
C.20	<b>Rechtsanwälte</b>	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft  Notwendigkeit einer klinischen Beobachtung	§ 7 Satz 1 Nr. 7, § 8a Abs. 1 Satz 2, § 15 Satz 1 i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBI. III 303-8)
C.21	<b>Schüler</b> (Schulärztliche Zeugnisse im Rahmen der Schulgesundheitspflege werden grundsätzlich durch das für die jeweilige Schule zuständige Gesundheitsamt ausgestellt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. akute Erkrankungen oder Behinderungen von Schülerinnen und Schülern, die einem Schulbesuch entgegenstehen und bei denen ggf. ein Hausbesuch vonnöten ist) soll nach interner Absprache der beiden Gesundheitsämter das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schülerin bzw. der Schüler wohnt, tätig werden. Das Gesundheitsamt des Schulortes soll über das Ergebnis der Begutachtung informiert werden (vgl. UMS vom 2. August 2010, Az. 33b-G8033.4-2009/3-10) Siehe dazu auch: §13 der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespflV) und ÖGD-Handbuch, Kapitel 4.9		
C.21.1	Anmeldung und Aufnahme an einem Förderzentrum	Aufgrund sonderpädagogischem Förderbedarf	Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 28 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulärztliche Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F Stimmt das Förderzentrum der Aufnahme nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte (§ 27 Abs. 7 Satz. 3 VSO-F) hinzugezogen werden.
C.21.2	Überweisung an eine andere Förderschulform (mit anderem Förderschwerpunkt) oder an eine allgemeine Schule		Art. 41 Abs. 11 i.V.m. Art 41 Abs. 6 BayEUG Soweit in den Schulordnungen vorgesehen, können ärztliche oder schulpsychologische Gutachten angefordert werden. Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 32 Abs. 5 bzw. Abs. 6 i.V.m. § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F, § 33 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, können durch die Regierung Gutachter weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte hinzugezogen (§ 28 Abs. 7 Satz. 3 VSO-F) werden.

C.21.3	Aufnahme in eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung		Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 15 Abs. 4 BSO-F i.V.m. § 28 Abs. 5 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulpсихologische Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. § 15 Abs. 4 BSO-F i.V.m. § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F Stimmt die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung der Aufnahme nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte hinzugezogen werden.
C.21.4	Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, einen anderen Förderungsschwerpunkt oder eine andere Förderschulform		Art. 41 Abs. 11 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 BayEUG § 17 Abs. 1 BSO-F i.V.m. § 32 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulärztliche Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, kann die Regierung ein ärztliches Gutachten veranlassen; soweit erforderlich ist ein Gutachten des Gesundheitsamts einzuholen.
C.21.5	Nachteilsausgleich – Prüfungszeitverlängerung an Berufs-, Berufsfach-, Wirtschaftsfach-, Fachober- und Berufsschulen sowie Fachakademien aufgrund dauernder Behinderungen (keine Anwendung auf die Ausbildungen für Ergo-, Physiotherapie, Logopädie, Massage, Orthoptik, Kranken-, Altenpflege, Hebammen, Entbindungspflege)	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 36 Abs. 2 BayScho § 52 VSO-F Bek des StMUK vom 17. März 2011 (KWMBL. S. 86)
C.21.6	Schülerbeförderung bei Behinderungen	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 2 Abs. 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)
C.21.7	Verhinderung der Teilnahme am Probeunterricht	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 27 Abs. 1 Satz 4 WSO Erkrankung muss schulärztlich nachgewiesen sein.
C.21.8	Verhinderung der Teilnahme am Unterricht / verbindlicher Schulveranstaltung	Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises	§ 30 Abs. 2 Satz 1 GrSO; § 39 Abs. 2 Satz 1 MSO; § 36 Abs. 2 Satz 1 WSO; § 42 VSO-F i.V.m. § 36 Abs. 2 VSO; § 39 Abs. 2 Satz 1 RSO; § 37 Abs. 1 GSO; § 35 Abs. 3 Satz 1 FOBO; § 20 Abs. 2 BayScho (bei Erkrankung länger als zwei Tage Vorlage AU-Bescheinigung obligat); § 30 Abs. 2 BFSO; § 13 Abs. 2 Satz 1 FSO; § 10 Abs. 2 Satz 1 FakO; Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG Schule kann ärztliches Zeugnis verlangen
C.21.9		Bei Häufung krankheitsbedingter Versäumnisse oder Zweifel an Erkrankung	§ 30 Abs. 2 Satz 2 GrSO; § 39 Abs. 2 Satz 2 MSO; § 42 VSO-F i.V.m. § 36 Abs. 2 VSO; § 25 Abs. 2 BSO-B; § 39 Abs. 2 Satz 2 RSO; § 37 Abs. 2 Satz 2 GSO; § 36 Abs. 2 Satz 2 WSO; § 35 Abs. 3 Satz 2 FOBO; § 20 Abs. 2 BayScho; § 30 Abs. 2 BFSO; § 13 Abs. 2 Satz 2 FSO; § 10 Abs. 2 Satz 2 FakO; Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG; Schule kann ärztliches oder schulärztliches Zeugnis verlangen

C.21.10		Notwendigkeit von Hausunterricht aus gesundheitlichen Gründen	<p>Art. 23 Abs. 2 BayEUG, jeweilige Schulordnungen, § 7 Abs. 3 der Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV); UMS vom 10. September 2009, Az. 35-G8033.41-2009/3-8</p> <p>Hausunterricht kann insbesondere für längerfristig kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schüler erteilt werden (§ 1 HUnterrV). Die zuständige Genehmigungsbehörde kann zudem gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 HUnterrV ein Gutachten des Schularztes einholen.</p>
C.21.11	Nachholen von Leistungsnachweisen	Krankheitsbedingte Verhinderung, den Leistungsnachweis zu erbringen	<p>§ 54 Abs. 4 RSO</p> <p>§ 59 Abs. 4 GSO</p> <p>§ 50 Abs. 4 FOBOSO</p> <p>§ 51 Abs. 4 WSO</p> <p>§ 45 Abs. 4 BFSO</p> <p>§ 20 Abs. 4 FSO</p> <p>§ 17 Abs. 4 FakO</p> <p>Regelmäßig ärztliches Zeugnis; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen.</p>
C.21.12	Teilnahme an der Abschlussprüfung	Erkrankungen, die die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern	<p>§ 76 Abs. 1 RSO</p> <p>§ 87 Abs. 1 GSO</p> <p>§ 70 Abs. 1 und 2 FOBOSO</p> <p>§ 72 Abs. 1 WSO</p> <p>§ 68 Abs. 1 BFSO</p> <p>§ 35 Abs. 1 FSO</p> <p>§ 32 Abs. 1 FakO</p> <p>Regelmäßig ärztliches Zeugnis; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen (auch bei externen Prüfungen).</p>
C.21.13	Entlassung aus der Schule		<p>Art. 87 Abs. 2 BayEUG</p> <p>Nach Lage des Falles ist der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.</p>
C.21.14	Ausschluss vom Unterricht		<p>Art. 88 Abs. 1 Satz 5 BayEUG</p> <p>Ggf. gutachtliche Hörung des Schularztes oder des zuständigen Schulpsychologen vor Beschlussfassung der Lehrerkonferenz.</p>
C.21.15	Beeinträchtigung der Schulbesuchsfähigkeit	Verhaltensauffälligkeiten, aus denen sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt	<p>Art. 118 Abs. 3 Satz 1 BayEUG</p> <p>Untersuchung durch das Gesundheitsamt nach Aufforderung durch die Schule, soweit nicht Nachweis der Untersuchung bzw. Behandlung durch Facharzt, insbesondere Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie</p>
C.22	<b>Soldaten</b>		
C.22.1	Bewilligung einer Kapitalabfindung	Gesundheitszustand des Antragstellers	<p>Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz i.d.F. der Bek vom 10. Mai 1973 (BANz. Nr. 121 vom 4. Juli 1973), zuletzt geändert durch Bek vom 31. Oktober 1977 (BANz. Nr. 214 vom 15. November 1977) Abschnitt III/4 zu §§ 28 bis 35</p>



C.22.2	Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen	Antrag auf Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bei Frauen in Laufbahnen der Bundeswehr	§ 28 Abs. 5 Nr. 2 des Soldatengesetzes (SG)
C.23	<b>Sprengberechtigte</b>		Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn die zuständige Behörde ein ärztliches Zeugnis für unzutreffend hält (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV)
C.23.1	Antrag auf Zulassung zum Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für die Ausführung von Sprengarbeiten	Körperliche Eignung, insbesondere Seh- und Hörfähigkeit	§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV (in begründeten Zweifelsfällen)
C.23.2	Erlaubnisantrag, Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheins	Zuverlässigkeit, körperliche Eignung	§§ 8, 20, 27 SprengG; Nrn. 8.4, 8.7, 20.4, 27.7 SprengVwV i.d.F. der Bek vom 10. März 1987 (BANz. Nr. 60a vom 27. März 1987)
C.24	<b>Sportboot-Fahrerlaubnis</b> Antrag auf Erteilung	Körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Sportbootes (im Zweifelsfall)	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin) Im Zweifelsfall „amts- oder fachärztliches Zeugnis“ (§ 5 Abs. 2 SportbootFüV-Bin)
C.25	<b>Steuerpflichtige</b> – zur Einkommen- und Lohnsteuer		
C.25.1	Außergewöhnliche Belastung durch Kurkosten (Bade- oder Heilkuren)	Notwendigkeit einer Kur und ggf. Notwendigkeit einer Begleitperson (bei Klimakuren außerdem Bescheinigung des medizinisch angezeigten Kurorts und der voraussichtlichen Kurdauer)	§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (ESiDV) i.V.m. R 33.4 Abs. 1 Satz 7 Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) Dem amtsärztlichen Gutachten stehen ärztliche Bescheinigungen eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) gleich. Wurde die Notwendigkeit einer Kur offensichtlich im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt, genügt bei Pflichtversicherten die Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten der Beihilfebescheid.
C.25.2	Außergewöhnliche Belastung bei Vorsorgekuren	Notwendigkeit der Kur zur Abwendung der Gefahr einer Krankheit	§ 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. R 16 Abs. 14 Satz 2 und R 34.5 Abs. 3 EStR
C.25.3	Freibetrag und ermäßigter Steuersatz bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe	Dauernde Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn (§ 240 Abs. 2 SGB VI)	Zum Nachweis reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers, wonach die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinn der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, aus. Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung oder durch die Leistungspflicht einer privaten Versicherungsgesellschaft, wenn deren Versicherungsbedingungen an einen Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % oder an eine Minimierung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpfen, erbracht werden. Der Nachweis entfällt, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat.

C.25.4	Außergewöhnliche Belastung durch Anschaffung medizinischer Hilfsmittel, die als allgemeine Gesundheitsgegenstände des täglichen Lebens im Sinn von § 33 Abs. 1 SGB V anzusehen sind	Krankheitsbedingte Notwendigkeit des Hilfsmittels (medizinische Indikation)	Dem amtsärztlichen Gutachten stehen ärztliche Bescheinigungen eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) gleich. § 64 EStDV i.V.m. R 33.4 EStR
C.25.5	Außergewöhnliche Belastung bei Heilkuren für Kinder	Notwendigkeit der Kur; Kurerfolg bei Unterbringung außerhalb des Kin- derheims	
C.25.6	Außergewöhnliche Belastung bei psychotherapeutischen Behandlungen	Krankheitsbedingte Notwendigkeit (medizinische Indikation) der jeweiligen Maßnahme	
C.25.7	Außergewöhnliche Belastung bei einer Legasthenie oder einer anderen Behinderung eines Kindes, bei der der Krankheitswert die auswärtige Unterbringung für eine medizinische Behandlung erfordert		
C.25.8	Außergewöhnliche Belastung bei der Betreuung alter oder hilfloser Menschen durch eine Begleitperson		
C.25.9	Außergewöhnliche Belastung bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlung, Sauerstoff-, Chelat und Eingenbluttherapie)		
C.25.10	Feststellung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen)		
AMS vom 11. Januar 2001, Az. VII 1/8033-48/1/00 DA-FamEStG 63.3.6.4 Abs. 5 Satz 3 (BStBl. 2013 Teil I S. 882)			

C.25.11	Berücksichtigung erkrankter Kinder im Einkommensteuerrecht einschließlich Kindergeld		In Analogie zum AMS vom 11. Januar 2001, Az. VII 1/8033-48/1/00 und DA-FamESG 2013 – <a href="http://stmgp.bybn.de/oegd/oegd_handbuch/gutachten/m_5_1.htm">http://stmgp.bybn.de/oegd/oegd_handbuch/gutachten/m_5_1.htm</a> Nachweis bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten, eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs und der Notwendigkeit ständiger Begleitung durch amtsärztliches Attest, UMS vom 9. Juli 2012, Az. GL 11-G8033.48-2010/1-6.
C.26	<b>Unterbringung</b> (psychisch Kranke, infolge Geistesschwäche oder Sucht; psychisch Gestörte, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden)		
C.26.1	Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterbringung bzw. vorläufigen Unterbringung	Notwendigkeit einer Unterbringung (aus medizinischer Sicht), Hilfen zur Vermeidung einer Unterbringung, Verständnismöglichkeit mit dem Betroffenen	Art. 7 Abs. 1 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) UMS vom 18. Dezember 2007, Az. 35-G8030.2-2007/9-1 GemBek vom 15. September 1993 (AllMBL S. 1114) Im <b>vorbereitenden</b> Verfahren einer Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde hat ein Arzt des Gesundheitsamts in einem schriftlichen Gutachten darzulegen, ob eine Unterbringung medizinisch geboten oder durch welche Hilfen zu vermeiden ist. Im Rahmen einer sofortigen vorläufigen Unterbringung (Art. 10 UnterbrG) ist ein Tätigwerden des Gesundheitsamts nicht vorgesehen.
C.26.2	Aussetzung des Vollzugs, Entlassung	Überwachung der Einhaltung etwaiger Auflagen (auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde)	Art. 24 Abs. 2 UnterbrG
C.27	<b>Verfolgte</b> im Sinn des Bundesentschädigungsgesetzes	Heilverfahren (analog B.3.18.2)	§ 30 Abs. 1 Satz 1 BEG § 33 Abs. 5 BeamtVG i.V.m. Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (HeilvFV) in der jeweils geltenden Fassung
C.28	<b>Waffenerlaubnis</b> (Antragsteller)		
C.28.1	Bedenken gegen persönliche Eignung	Geistige oder körperliche Eignung	§ 6 Abs. 2 WaffG Amtsärztliches, fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten
C.28.2	Antragsteller unter 25 Jahre	Geistige Eignung	§ 6 Abs. 3 WaffG

**Beurteilungsgrundlage** (bleibt im ärztlichen Dienst)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname		
geboren am	in	Beruf
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		
<input type="checkbox"/> amtsbekannt	ausgewiesen durch	<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis
wurde zwecks ..... begutachtet		
veranlasst von ..... mit Schreiben vom ..... Gz. ....		

**Angaben zur Untersuchung**

<p><b>1. Familienvorgeschichte</b> (Eltern, Geschwister, Kinder) folgende Krankheiten:</p> <p><input type="checkbox"/> hoher Blutdruck      <input type="checkbox"/> krankhaftes Übergewicht      <input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit      <input type="checkbox"/> Herz- und Kreislauferkrankungen</p> <p><input type="checkbox"/> Suchtkrankheiten      <input type="checkbox"/> rheumatische Krankheiten      <input type="checkbox"/> Augenerkrankungen      <input type="checkbox"/> Krebs</p> <p><input type="checkbox"/> Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche      <input type="checkbox"/> Sonstiges.....</p> <p><input type="checkbox"/> keine ernsten Krankheiten</p>	
<p><b>2. Eigene Vorgeschichte,</b> folgende Krankheiten:</p> <p><input type="checkbox"/> hoher Blutdruck</p> <p><input type="checkbox"/> Allergien, Heuschnupfen, Asthma</p> <p><input type="checkbox"/> chronische Lungenerkrankungen</p> <p><input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus)</p> <p><input type="checkbox"/> chronische Infektionserkrankungen (z. B. Tuberkulose, Hepatitis B/C, HIV-Infektion/ AIDS-Erkrankung)</p> <p><input type="checkbox"/> Mandelentzündungen, Scharlach</p> <p><input type="checkbox"/> Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche</p> <p><input type="checkbox"/> rheumatische Krankheiten</p> <p><input type="checkbox"/> Krebs</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige:.....</p> <p><input type="checkbox"/> keine ernsten Krankheiten oder Behinderungen</p>	<p>Krankheiten folgender Organe:</p> <p><input type="checkbox"/> Blutgefäße      <input type="checkbox"/> Nervensystem, Gehirn</p> <p><input type="checkbox"/> Bronchien/Lunge      <input type="checkbox"/> Augen</p> <p><input type="checkbox"/> Gallenblase      <input type="checkbox"/> Ohren und Gleichgewichtssinn</p> <p><input type="checkbox"/> Harnblase      <input type="checkbox"/> Schilddrüse</p> <p><input type="checkbox"/> Haut      <input type="checkbox"/> Sonstiges .....</p> <p><input type="checkbox"/> Herz      .....</p> <p><input type="checkbox"/> Leber      .....</p> <p><input type="checkbox"/> Magen und Darm      .....</p> <p><input type="checkbox"/> Nieren      .....</p> <p><input type="checkbox"/> Bewegungsapparat (Knochen, Gelenke und Wirbelsäule)</p>
<p>Wurden Sie wegen eines bestimmten Leidens längere Zeit oder wiederholt behandelt?</p> <p><input type="checkbox"/> nein      <input type="checkbox"/> ja      weshalb .....</p> <p style="padding-left: 100px;">von wem .....</p> <p>Krankenhausaufenthalte/Kuren (Jahr, Dauer, Grund) .....</p> <p>Operationen .....</p> <p>Bei Frauen: Geburten (Jahr) .....</p>	

<b>3. Sind Sie schwerbehindert? Haben Sie Rente beantragt? Sind Sie gleichgestellt?</b>		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weshalb...../GdB : .....		
<b>4. a) Stehen Sie zurzeit in medizinischer Behandlung?</b>		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei wem/weshalb.....		
<b>b) nehmen Sie Medikamente ein?</b>		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weshalb..... seit .....		
<b>5. Suchtkrankheit?</b>		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit.....		
abhängig von welcher Droge .....		
<b>6. Jetzige Beschwerden oder Krankheiten</b>		
<input type="checkbox"/> Appetitlosigkeit/Gewichtsabnahme	<input type="checkbox"/> Beschwerden der Verdauung/des Stuhlgangs	<input type="checkbox"/> Nachtschweiß
<input type="checkbox"/> Atemnot	<input type="checkbox"/> Husten	<input type="checkbox"/> nächtliches Wasserlassen
<input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit	<input type="checkbox"/> andere Stoffwechselstörung (z. B. Gicht/Fette)	<input type="checkbox"/> hoher Blutdruck
<input type="checkbox"/> rheumatische Beschwerden	<input type="checkbox"/> Psychische Beschwerden (z. B. Depression, Angst)	<input type="checkbox"/> Schlafstörungen
<input type="checkbox"/> Hörstörungen/Tinnitus	<input type="checkbox"/> Sehstörungen (z. B. Doppelbilder, Nachtblindheit)	<input type="checkbox"/> Gleichgewichtsstörung/Schwindel
<input type="checkbox"/> Kopfschmerzen	<input type="checkbox"/> Schmerzen und Bewegungseinschränkungen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat	<input type="checkbox"/> Schmerzen anderer Lokalisation: .....
<input type="checkbox"/> Sonstiges: .....		
<input type="checkbox"/> keine Beschwerden		
<b>7. Fühlen Sie sich gesund und leistungsfähig?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>8. Tragen Sie eine Sehhilfe?</b>		
		Stärke der Sehhilfe: rechts: sph.....zyl.....
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Brille <input type="checkbox"/> Kontaktlinsen	links: sph.....zyl. ....
<b>9. Rauchen Sie?</b>		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja seit.....wie viel/wovon.....		
<b>10. Nehmen Sie regelmäßig alkoholische Getränke (einschließlich Bier) zu sich?</b>		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja seit.....wie viel/wovon.....		
<b>11. Wurden Sie schon einmal auf Ihre gesundheitliche Eignung untersucht (z. B. Musterung)?</b>		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wo..... Ergebnis.....		

**Erklärung**

Ich bin damit einverstanden, dass dem untersuchenden Arzt alle für die Beurteilung benötigten ärztlichen Befunde und Unterlagen zur Verfügung gestellt sowie Auskünfte erteilt werden. Zu diesem Zweck entbinde ich die Ärzte, Zahnärzte und Angehörigen anderer Heilberufe, die mich untersucht, beraten oder behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht. Ich erkläre mich ferner damit einverstanden, dass diese Beurteilungsgrundlage und die weiteren medizinischen Befunde und Unterlagen zur Klärung medizinischer Zweifelsfragen im erforderlichen Umfang innerhalb des ärztlichen Dienstes (Ärzte an den Gesundheitsämtern, Regierungen und im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) weitergegeben werden können. Ich habe dem untersuchenden Arzt alles mitgeteilt, was für die Beurteilung meines Gesundheitszustands von Bedeutung sein könnte.

**Untersuchungsbefund**

Größe (ohne Schuhe) in cm: ..... Gewicht (leicht bekleidet) in kg: ..... BMI (kg/m <sup>2</sup> ): .....	
Ergebnis der Urinuntersuchung (z. B. Teststreifen): ..... ggf. Taillenumfang .....	
ggf. Hüftumfang .....	
Puls: ...../min Blutdruck: rechter Arm: RR ...../..... mmHg linker Arm: RR ...../..... mmHg	
Falls erforderlich Belastung, Art der Belastung .....	
<p><b>Ohne Besonderheiten</b></p> <p>1. Augen/Sehvermögen <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>2. Ohren/Hörorgan (Tonaudiogramm) <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>3. Sprachorgan <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>4. Gesamteindruck/Gang <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>5. Allgemeinzustand <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>6. Haut und sichtbare Schleimhäute <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>7. Hals, Mundhöhle (mit NAP und Schilddrüse) <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>8. Gebiss <input type="checkbox"/> gesund <input type="checkbox"/> saniert</p> <p>9. Herz und Kreislauforgan/periphere Durchblutung <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>10. Atmungsorgane <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>11. Bauchorgane/Hernien <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>12. Harn- u. Geschlechtsorgane (Nierenlager) <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>13. Bewegungsapparat (Zustand und Funktion von Gliedmaßen und Wirbelsäule) <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>14. Neurologischer Befund <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>15. Gleichgewichtssinn (Romberg-Test, Unterberger-Tretversuch) <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>16. Psychischer Befund <input type="checkbox"/> o. B.</p> <p>17. Röntgenbefund Thorax (nur, wenn aufgrund von Anamnese, klinischen Befunden oder besonderen Tätigkeitsanforderungen notwendig) <input type="checkbox"/> o. B.</p>	<p><b>Von der Norm abweichende Befunde (mit Bezugsnummer)</b></p>
18. Impfberatung und Impfstatus (Kontrolle des Impfbuchs) :	
<input type="checkbox"/> Impfberatung durchgeführt <input type="checkbox"/> Impfberatung nicht durchgeführt, weil <input type="checkbox"/> Impfbuch nicht vorgelegt <input type="checkbox"/> sonstiges ..... <input type="checkbox"/> Impfstatus altersentsprechend <input type="checkbox"/> Impfstatus lückenhaft bezüglich der Impfung gegen..... <input type="checkbox"/> Impfung durchgeführt gegen: .....	
19. Bei Frauen, die einem erhöhten Rötelninfektionsrisiko ausgesetzt sind: Eine Untersuchung auf Rötelnantikörper	
<input type="checkbox"/> wurde durchgeführt (Titer: _____) <input type="checkbox"/> wurde nicht durchgeführt, weil.....	

20. Ergänzende Befunde  
(mit Untersuchungsdatum und -stelle)

Diagnose:

- kein wesentlich von der Norm abweichender Befund
- abweichende Befunde, Diagnosen mit den Auswirkungen auf Belastbarkeit und Prognose:

.....  
Ort, Datum

.....  
Gesundheitsamt: Ärztin/Arzt:

**Gesundheitszeugnis****Anlage 3**  
zu Nr. 2.4 GesZVV

Name, Geburtsname, Vorname		
geboren am	in	Beruf
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		
<input type="checkbox"/> amtsbekannt	ausgewiesen durch	<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis
wurde zwecks ..... begutachtet:		
veranlasst von ..... mit Schreiben vom ..... Nr. ....		

**Beurteilung:**

(Zusammenfassende Äußerung zu den Gutachtensfragen und zur Belastbarkeit; zusammenfassende Darstellung und Beurteilung der durchgeführten Begutachtung mit einer Bewertung aller Besonderheiten, die sich aus Vorgeschichte, Untersuchung im Gesundheitsamt und ggf. ergänzenden Befunden unter Berücksichtigung etwaiger vom Auftraggeber bezeichneter Anforderungen ergeben.)

Ort, Datum

.....

Gesundheitsamt

.....



## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Nilda Fatima Acosta Garcete

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 21. Juli 2016, Az. Prot 1090-3-25**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Frankfurt am Main ernannten Frau Nilda Fatima Acosta Garcete am 19. Juli 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erlöschen des Exequaturs von Herrn Wolfgang Daerr

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 2. August 2016, Az. Prot 1090-371-1**

Das Herrn Wolfgang Daerr erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Seychellen in München mit dem Konsularbezirk Freistaaten Bayern und Sachsen sowie Land Baden-Württemberg ist mit Ablauf des 15. April 2016 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Seychellen in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Gisbert Dreyer

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 27. Juli 2016, Az. Prot 1090-352-12**

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls von Burkina Faso in München erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 22. Juli 2016 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Sachsen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erlöschen des Exequaturs von Herrn Otto Eckart

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 8. August 2016, Az. Prot 1090-342-31**

Das Herrn Otto Eckart erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Guatemala in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 5. Juni 2016 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Guatemala in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erlöschen des Exequaturs von Herrn Steven Goodinson

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 1. August 2016, Az. Prot 1240-2655-4**

Die Botschaft von Kanada hat mit Verbalnote vom 22. Juli 2016 mitgeteilt, dass der Leiter der berufskonsularischen Vertretung in München, Herr Steven Goodinson, abberufen wurde.

Das am 11. September 2012 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Wiedereinsetzung des Honorarkonsuls der Republik Togo Herrn Prof. Dr. Dr. Joseph Kastenbauer

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 17. August 2016, Az. Prot 1090-228-40**

Die Bundesregierung hat der Wiedereinsetzung des Honorarkonsuls der Republik Togo in München zugestimmt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Sachsen sowie das Land Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Reitmorstraße 14, 80538 München

Telefon/Telefax: 089 224188

E-Mail: jkastenbauer@t-online.de

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

## Feuerwehr-Aktionswoche 2016

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 1. August 2016, Az. ID1-2237-1-1

An

die Regierungen  
die Staatlichen Feuerweherschulen  
die Landratsämter  
die Gemeinden  
die Präsidien der Bayerischen Polizei  
das Bayerische Landeskriminalamt  
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-  
alarmierung/Rettungszweckverband München  
das THW

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 17. bis 25. September 2016 statt.

Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

**„Wenn die Katastrophe kommt, sind wir bereit.  
Komm hilf mit!“**

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2016 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. wird am 17. September 2016 in Hersbruck stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. wird zur Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial herausgeben. Unter der Internetadresse [www.ich-will-zur-feuerwehr.de](http://www.ich-will-zur-feuerwehr.de) wird es einen speziellen Auftritt zur gezielten Werbung von Interessierten geben.
3. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungen- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, zur Mitarbeit und Mitwirkung in der Feuerwehr aufzurufen.
4. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2016 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.
5. Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
6. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu wer-

den die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in Kontakt treten.

7. Die im Rettungsdienst und Katastrophenschutz mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und das THW werden gebeten, die Darstellung ihres Zusammenwirkens mit der Feuerwehr zu unterstützen.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2016

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim

vom 4. August 2016

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2016 folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.184.950 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 110.800 €  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandsatzung wird auf 1.209.400 € festgesetzt.
- (2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandsatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 604.700 €

Der verbleibende Betrag wird gemäß  
§ 15 Abs. 5 der Verbandsatzung  
folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	241.880 €	
Bezirk Oberpfalz	241.880 €	
Landkreis Regensburg	72.564 €	
Stadt Regensburg	24.188 €	
Gemeinde Alteglofsheim	24.188 €	604.700 €
		<hr/> 1.209.400 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Tanja Schweiger  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

**Studienzeiten 2017/2018****und**

**Änderung der Studienzeiten 2016/2017 an der  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und  
Rechtspflege in Bayern,  
Fachbereich Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung der Fachhochschule für öffentliche  
Verwaltung und Rechtspflege  
in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung**

**vom 27. Juli 2016, Az. L 232/03/2016**

Im Vollzug des Art. 17 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 61 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für das Fachstudium Folgendes bekannt:

**1. Studienzeiten 2017/2018**

**Erster** Studienabschnitt vom 18. September 2017 bis 29. März 2018 für die Studierenden, die im Jahr 2020 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 4 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

**Zweiter** Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2019 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

1. Teil vom 18. September 2017 bis 31. Dezember 2017
2. Teil vom 3. April 2018 bis 13. Juli 2018

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 4 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

**Dritter** Studienabschnitt vom 2. Januar 2018 bis 29. Juni 2018 für die Studierenden, die im Jahr 2018 die Qualifikationsprüfung ablegen werden.

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

**2. Studienzeiten 2016/2017**

Die Bekanntmachung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung vom 20. April 2015 (AllMBl. S. 339) wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „Zweiter Studienabschnitt“ wird wie folgt gefasst:

„**Zweiter** Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2018 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

1. Teil vom 26. September 2016 bis 31. Dezember 2016
2. Teil vom 3. April 2017 bis 21. Juli 2017

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe“

Rainer Schmid  
Fachbereichsleiter

### III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

3121.0-J

**Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung  
über die Inanspruchnahme von  
Publikationsorganen und die Nutzung des  
Internets sowie anderer  
elektronischer Kommunikationsmittel zur  
Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im  
Rahmen von Strafverfahren**

**Gemeinsame Bekanntmachung der  
Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des  
Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 10. August 2016, Az. E7 - 4054 - II - 4142/2012 und  
IC5-1119-3**

1. Nr. 3.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren vom 13. Juni 2005 (JMBl. S. 73, AllMBl. S. 260) wird wie folgt gefasst:

**„3.2 Nutzung des Internets**

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten – etwa der Polizei – zu bündeln. Private Internetdiensteanbieter, insbesondere Web 2.0 Dienste und Soziale Netzwerke, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsaufrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger

Kommentierungsfunktionen abzusehen ist. Der Fahndungsaufruf soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (z. B. per Telefon oder E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdiensteanbieter eingestellt werden sollen.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahme darzulegen.

In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdiensteanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.

Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Kommentare mit diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder gefährdendem Inhalt sind unverzüglich zu entfernen. Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft – in den Fällen der Nr. 2.4 von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **20. September 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Arbeitsgericht München** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. September 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, Kommentar, 194. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 111,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 189. und 190. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 96,99 € und 95,99 €, ISBN 978-3-8073-2410-4.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 219. und 220. Lieferung, Stand 1. Februar 2016, Preis 178,99 € und 169,99 €, ISBN 978-3-8073-2492-0.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 226. Lieferung, Stand 20. Februar 2016, Preis 131,99 €, ISBN 978-3-8073-2491-3.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 134. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 110,99 €, ISBN 978-3-8073-0376-5.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 137. Lieferung, Stand 18. Januar 2016, Preis 126,99 €, ISBN 978-3-8073-2493-7.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 328. bis 330. Lieferung, Stand März 2016, Preis 196,99 €, 198,99 € und 198,99 €, ISBN 978-3-8073-2494-4.

#### R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen

Regelungen, 45. und 46. Lieferung, Stand Mai 2016, Preis 95,99 € und 92,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 85. bis 87. Lieferung, Stand Mai 2016, Preis 97,99 €, 95,99 € und 92,99 €, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, inkl. Buch Textausgabe Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im Öffentlichen Dienst, 15. Auflage 2016, ISBN 978-3-7685-8444-9.

#### C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 92. Lieferung, Stand März 2016, Preis 53,99 €, ISBN 978-3-8114-6344-8.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 144. und 145. Lieferung, Stand Mai 2016, Preis 206,46 € und 228,66 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 163. Lieferung, Stand Januar 2016, Preis 253 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht**, Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 132. Lieferung, Stand Januar 2016, Preis 253 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts, 328. bis 330. Lieferung,

Stand März 2016, Preis 305 €, 256 € und 278 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 81. bis 83. Lieferung, Stand 1. April 2016, Preis 156,20 €, 184,60 € und 203,06 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 218. bis 220. Lieferung, Stand 15. Februar 2016, Preis 253,08 €, 186,48 € und 257,52 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 303. und 304. Lieferung, Stand 15. Januar 2016, Preis 340,48 € und 313,88 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 291. bis 294. Lieferung, Stand Januar 2016, Preis 284,16 €, 233,10 €, 270,84 € und 237,54 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 51. Lieferung, Stand Mai 2016, Preis 119,83 € + JURION 14,81 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 01/2016, Stand Mai 2016, Gesamtwerk mit 1471 Seiten, Preis 57 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Nöthlich, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**, Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 31. Lieferung, Stand Mai 2016, Gesamtwerk 2448 Seiten, 2 Ordner, Preis 69,90 €, ISBN 978-3-503-04035-3.

Schmatz/Nöthlich, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferung 03/16 bis 06/16, Stand Mai 2016, Loseblattgrundwerk 26970 Seiten, inkl. 20 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Schmatz/Nöthlich, **Gefahrstoffe**, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Loseblattwerk, Lieferung 01/16, Stand Mai 2016, 3327 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 978-3-503-02724-8.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 03/16 und 04/16, Stand April 2016, Loseblatt Grundwerk 9124 Seiten, inkl. 6 Ordnern, inkl. Online-Zugang zu einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, Preis 232 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Hösel/von Lersner/Wendenburg/Versteyl, **Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**, Kommentierungen der

Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, 2. Auflage, Lieferung 02/16 bis 04/16, Stand Mai 2016, Loseblatt Grundwerk 10488 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 158 €, inkl. Online-Zugang zu Teilen einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, ISBN 978-3-503-16536-0.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz**, Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 01/16, Stand März 2016, 6110 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 156 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Dieter/Chorus/Krüger/Mendel, **Trinkwasser aktuell**, Handbuch, Loseblattwerk, 4. Lieferung, Stand Mai 2016, Loseblattgrundwerk 778 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, mit Datenbank-Zugang für www.TRINKWASSER-AKTUELldigital.de für 1 € netto pro Monat, ISBN 978-3-503-14103-6.

#### Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 57. Lieferung, 178 Seiten, Preis 33,50 €, Stand April 2016, Gesamtwerk ca. 2074 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Gassner/Schemel, **Umweltschadensgesetz**, Darstellung, 3. Auflage, 162 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-8293-1250-9.

Mit dem Umweltschadensgesetz wurde die EU-Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden umgesetzt. Der Ratgeber beantwortet die daraus resultierenden Fragen übersichtlich, zuverlässig und praxisorientiert. Eine für Deutschland maßgeschneiderte Zusammenstellung der relevanten Tier- und Pflanzenarten erleichtert die Gesetzesanwendung zusätzlich.

Stellhorn, **Umnutzung und Modernisierung von Baudenkmalern**, Probleme des Verfassungs-, Bau- und Denkmalrechts, XLVIII, 158 Seiten, Preis 39 €, Reihe Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung; 13, ISBN 978-3-8293-1216-5.

Für die Denkmalpflege ist es zukünftig die größte Aufgabe, geeignete Nutzungen für Baudenkmalere zu finden, die ihre bisherige Verwendung verloren haben. Viele Denkmäler müssen an heutige Nutzungsansprüche angepasst und denkmalgerecht modernisiert werden. In dem Buch werden die Rechtsprobleme, die bei einer Umnutzung oder Modernisierung eines Baudenkmalers aus dem Interessenskonflikt zwischen Veränderungswillen und Erhaltungsgebot entstehen, untersucht und die Fragen des Verfassungs-, Bau- und Denkmalrechts zu einer umfassenden Gesamtschau verbunden.

#### medhochzwei Verlag, Heidelberg

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, 77. Lieferung, Stand Mai 2016, Loseblattwerk etwa 2582 Seiten, 2 Ordner, Preis 83,99 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

### Giesecking Verlag, Bielefeld

Zimmermann, **Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe**, insbesondere in Familiensachen, FamRZ-Buch 4, 5., neu bearbeitete Auflage 2016, XXVIII, 444 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-7694-1162-1.

Effiziente, zeitsparende und erfolgreiche Problemlösung der äußerst komplizierten PKH-/VKH-Fragen gibt es mit dem bewährten FamRZ-Buch: von der Bedürftigkeitsprüfung und den Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung über die Anwaltsbeordnung bis hin zu den Auswirkungen und (kostenrechtlichen) Folgen der Bewilligung einschließlich Ratenzahlung und Widerruf ... alles unter dem Blickwinkel der praktisch bedeutsamen Familiensachen. Sämtliche Reformen sind berücksichtigt (z. B. PKH/BerHÄndG, GNotKG).

Bienwald/Sonnenfeld/Harm, **Betreuungsrecht**, Kommentar, 6., neu bearbeitete Auflage 2016, XXIX, 1537 Seiten, Preis 134,80 €, ISBN 978-3-7694-134-8.

Schwerpunkte der Neuauflage sind das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden, das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme mit ersten Entscheidungen und die Aufnahme der betreuungsrechtlich relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des FamFG. Als weitere Themen werden in der sechsten Auflage unter anderem die Aktualisierung des Vergütungs- und Aufwendungsrechts, die Neuregelung der Zusammenarbeit von Betreuungsgericht und Betreuungsbehörden, die Einführung von Berichtskriterien der Betreuungsbehörden und die Pflicht zur Anhörung der Betreuungsbehörde behandelt. Bei allen Teilen des Kommentars wurde durchgängig der Stand Oktober 2015 berücksichtigt.

Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer, **Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**, ZVG einschließlich EGZVG und ZwVwV, 15. Auflage 2016, LIV, 1746 Seiten, gebunden, Preis 139,80 €, ISBN 978-3-7694-1145-4.

Eingearbeitet wurden vor allem das RestSchBefrVerfG, die Gesetze zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, zur Modernisierung der Finanzaufsicht, zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess, das MietRÄndG 2013 (Berliner Räumung nach Zuschlag), das Seehandelsrechtsreformgesetz und die EuErbVO. Vollständig neu bearbeitet sind u. a. die Problematik der „Versteigerungsverhinderer“; Lebensschutz des Schuldners; Bieten und Ersteigern in betrügerischer Absicht; „außerordentliche“ Beschwerde – Zuschlagsaufhebung – Rückabwicklung; Rechtsmittel gegen den Teilungsplan; Zwangsverwalter und steuerliche Pflichten. In die Kommentierung einbezogen wurden zahlreiche richtungweisende Entscheidungen von BVerfG, BGH und BFH. Gesetzgebung und höchstrichterliche Rechtsprechung sind auf dem Stand Anfang 2016.

Bergschneider (Hrsg.), **Familienvermögensrecht**, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, LXXVIII, 1470 Seiten, gebunden, Preis 119,80 €, ISBN 978-3-7694-1133-1.

Die Neuauflage des schon 2003 erstmals erschienenen Handbuchs ist hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand von Januar 2016, teils auch später. Den bisherigen Abschnitten wurde ein weiterer mit dem Thema „Stiftungen zwecks Konzentration, Erhaltung und Sicherung des Familienvermögens“

hinzugefügt. Der bewährte Aufbau des Handbuchs bleibt unverändert. Umfassende, präzise Darstellungen der Normen und Regelungen für Vermögenssachverhalte innerhalb familienrechtlicher Strukturen, oder mindestens ein Einstieg in die Problematik, werden von Grafiken, Tabellen, Checklisten und Literaturhinweisen unterstützt.

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Schwarzbach, **Digitale Arbeit, E-Government, Arbeit 4.0**, Handlungsmöglichkeiten von Personal- und Betriebsrat, Praxisorientierte Einführung, 2016, 167 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1584-0.

Das Handbuch liefert einen verständlichen Überblick über die Bedeutung digitaler Arbeit und die zu erwartenden Veränderungen. Praxis-Tipps helfen bei der rechtzeitigen Erkennung von Umbrüchen und bei der Mitgestaltung der Arbeitsbedingungen. Der rechtliche Rahmen wird anhand von Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsrecht und Arbeitsschutzbestimmungen erläutert. Checklisten und Musterformulierungen erleichtern die Umsetzung in die Praxis.

Werner, **Personalmanagement in Sozial- und Gesundheitsunternehmen**, eine systematische Einführung für Studium und Weiterbildung, 2016, 261 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8029-7546-2.

In dem Buch wird vermittelt, wie durch Einsatz von betriebswirtschaftlich orientierten, personalpolitischen Instrumenten Mitarbeiter oder Ehrenamtliche bestmöglich gewonnen und begleitet werden. Es enthält wichtige Rechtsgrundlagen, arbeitsrechtliche Besonderheiten von kirchlichen Einrichtungen sowie zahlreiche Beispiele und eine ausführliche Fallstudie, um die praktische Umsetzung in den Alltag sozialer Einrichtungen zu erleichtern.

Kattenbeck/Bugiel/Wipijewski, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)**, Kommentar für die Praxis, mit Wahlordnung, 13., aktualisierte Auflage, 416 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8029-8097-8.

Dieser praktische Kommentar enthält den vollständigen Text zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz sowie die Wahlordnung mit praxisgerechten Erläuterungen. Neue Rechtsprechung ist ebenso berücksichtigt wie die Bekanntmachungen der Ministerien zu Zweifelsfragen. Mit diesem Handbuch ist jedes Personalratsmitglied in der Lage, die in der Praxis auftretenden Fragen schnell und zuverlässig zu klären. Zahlreiche Erläuterungen zu einzelnen Artikeln gewährleisten sachverständiges Arbeiten.

### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, 9. Lieferung, Stand Januar 2016, Loseblattwerk etwa 3570 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht in Bayern**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 16. Lieferung, Stand Januar 2016, Loseblattwerk etwa 5880 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**, Vorschriftentexte mit Anmerkungen, 55. Lieferung, Stand Januar 2016, Loseblattwerk etwa 970 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, ISBN 978-3-415-00596-9.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 33. Lieferung, Stand April 2016, etwa 1010 Seiten, einschl. 1 Ordner, mit Online-Anbindung, Preis 64 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 216. bis 217. Lieferung, Stand März 2016, inkl. 2 Leer-Ordnern, etwa 18320 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context“, Preis 198 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Schiffmann, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 68. Lieferung, Stand März 2016, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2170 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 155. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 20. Januar 2016, Loseblattwerk etwa 9340 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband**, 85. Lieferung, Stand 20. Januar 2016, Loseblattwerk etwa 1130 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 69. und 70. Lieferung, Stand Februar 2016, Loseblattwerk etwa 9320 Seiten, einschl. 9 Ordnern, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 81. und 82. Lieferung, Stand Januar 2016, Loseblattwerk etwa 10370 Seiten, einschl. 9 Ordnern, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Kaufung, **Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L**, Eingruppierung – Bewertungsverfahren – Stellenbeschreibung, edition moll, 2016, 72 Seiten, Preis 27,80 €, ISBN 978-3-415-05659-6.

Das Werk beinhaltet neben den tarifrechtlichen Grundlagen die Tätigkeitsbewertung, die Systematik der Tätigkeitsmerkmale und die einzelnen Schritte im Bewertungsverfahren. Übersichten und Checklisten erleichtern Personalverantwortlichen die Einarbeitung in die Tätigkeitsbewertung. In der täglichen Arbeit hilft der Leitfaden bei der Beurteilung im Einzelfall und erweist sich als praktisches Nachschlagewerk.

#### Bundesanzeiger Verlag, Köln

Zeiss, **Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte**, 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2016, 472 Seiten, Preis 59 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0473-3.

Das Werk bietet einen Überblick über die jeweiligen rechtlichen Anforderungen sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten und weist auf Unterschiede zwischen VOL/A und VOB/A hin. In der Neuauflage werden die neuen Rechte und Pflichten (z. B. zu Mindestlohn, ILO-Normen sowie Umweltschutz und Energieeffizienz) beleuchtet; relevante Grundsatzurteile und ihre Auswirkungen auf die Beschaffung unterhalb der Schwellenwerte werden dort, wo es erforderlich ist, dargestellt (z. B. Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers, Aufteilung in Lose). Das Buch ist rechtlich auf aktuellstem Stand und enthält zahlreiche Beispiele, Praxistipps, Formulierungsvorschläge und grafische Übersichten.

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht**, Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattwerk, 109. und 110. Lieferung, Stand Juli 2016, Grundwerk mit ca. 2200 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-89817-352-6.

Die erheblichen Investitionen der pharmazeutischen Industrie in Forschung und Entwicklung lohnen sich erst dann, wenn neue Wirkstoffe als Arzneimittel zugelassen werden. Das Werk liefert alle nationalen und europäischen Vorschriften, die für die Zulassung von Arzneimitteln benötigt werden, vollständig, übersichtlich und aktuell. Die komplexe Materie, die durch eine Vielzahl von europäischen und nationalen Rechtsvorschriften geregelt ist, wird verständlich dargestellt. Die Sammlung enthält u. a. das Arzneimittelgesetz und tangierende Gesetze, nationale und EU-Verordnungen, Bekanntmachungen und Richtlinien sowie Adressen der EU-Zulassungsbehörden.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBL) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.